

Sitzungsbericht

1949

Ausgegeben in Bonn, am 23. Dezember 1949

Nr. 10

10. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 19. Dezember 1949 um 16 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Arnold
Schriftführer: Minister Albertz

Anwesend:

Dr. Fecht, Justizminister, Baden
Dr. Pfeiffer, Staatsminister, Bayern
Dr. Müller, Staatsminister f. Just., Bayern
Frommknecht, Staatsminister für Verkehr, Bayern
Prof. Dr. Reuter, Oberbürgermeister, Berlin
Dr. Klein, Stadtrat, Berlin
van Heukelum, Senator, Bremen
Wolters, Senator, Bremen
Dr. Dudek, Senator, Hamburg
Dr. Hilpert, Staatsminister d. F., Hessen
Zinnkann, Staatsminister d. I., Hessen
Kopf, Ministerpräsident, Niedersachsen
Dr. Dr. Gereke, Minister f. L., E., F., Niedersachsen
Albertz, Min. f. Flüchtlingsw., Niedersachsen
Halbfell, Minister für Arbeit, Nordrhein-Westfalen
Steinhoff, Minister f. W.-Aufbau, Nordrhein-Westf.
Altmeier, Ministerpräsident, Rheinland-Pfalz
Dr. Süsterhenn, Justizminister, Rheinland-Pfalz
Stübinger, Minister f. L., E. u. F., Rheinland-Pfalz
Dr. Katz, Justizminister, Schleswig-Holstein
Dr. Beyerle, Justizminister, Württemberg-Baden
Dr. Kaufmann, Finanzminister, Württemb.-Baden

(B)

Die Sitzung wird um 16.22 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Arnold, eröffnet.

Das ERP-Abkommen vom 15. Dezember 1949 109A

Blücher, Vizekanzler, Bundesminister . 109A
Dr. Hilpert (Hessen) 111A
Beschlußfassung 111B

Anordnung über die Neuregelung der Mineralölpreise

(Beraten durch: Wirtschaftsausschuß, Verkehrsausschuß, Agrarausschuß, Finanzausschuß, Rechtsausschuß) 111B

Wolters (Bremen), Berichterstatter 111B, 116C
Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 113A, 114A, 115A, 116A
Dr. Erhard, Bundesminister für Wirtschaft 114A, 117A
Dr. Schiller (Hamburg) 114B, 115D
Kopf (Niedersachsen) 115D, 116D
Dr. Kaufmann (Württemberg-Baden) . . 116A
Halbfell (Nordrhein-Westfalen) . . . 116B
Stübinger (Rheinland-Pfalz) 116D
Dr. Reuter (Berlin) 117A
Dudek (Hamburg) 117D
Beschlußfassung 115, 117

Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und Verlängerung der Geltungsdauer des Fachstellengesetzes und der Fachstellengebührenordnung) 117D

Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 117D
Beschlußfassung 118A

Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes 118B

Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 118B
Beschlußfassung 118D

Bewirtschaftungsanordnungen 118D

1. Anordnung über die Lenkung fester Brennstoffe
(Anordnung Kohle III/49)
2. Anordnung über die Bewirtschaftung von Mineralöl
(Anordnung Minöl I/49) mit Durchführungsanordnungen (D)
3. Anordnung über die statistische Erfassung von Stahlbestellungen und über Verwendungsvorschriften
(Anordnung E I/49)
4. Anordnung über die Bewirtschaftung von Nichteisen- (NE)Metallen
(Anordnung NEM II/49) mit Durchführungsanordnungen
5. Anordnung über die Bewirtschaftung von Edelmetallen, technischen Gebrauchsgegenständen aus Edelmetallen und Edelmetallsalzen
(Anordnung Edelmetalle I/49)
6. Anordnung über die Bewirtschaftung von Wälzlagern
(Anordnung Maschinenbau II/49)
7. Anordnung über die Bewirtschaftung von chemischen Rohstoffen und Erzeugnissen
(Anordnung Chemie V/49) mit Durchführungsanordnungen
8. Anordnung über die Meldepflicht für Insulin, Penicillin und Streptomycin
(Anordnung Chemie VI/49)
9. Anordnung über die Bewirtschaftung von Düngemitteln
(Anordnung Chemie VII/49)
10. Anordnung über die Meldepflicht auf dem Gebiete der Kautschuk-Verarbeitung, des Handels mit Kautschuk und Altgummi sowie der Herstellung von Regenerat
(Anordnung Kautschuk III/49)

- (A) 11. Anordnung über den Bezug von Inland-rohtabak der Ernte 1949 (Anordnung Tabak III/49)
12. Anordnung zur Verlängerung der Anordnungen Besatzungsbedarf I/48, Chemie III/49 und Asbest I/49
13. Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung Asbest I/49 — Meldepflicht — (Anordnung Asbest 1—I/49)
- (Beraten durch: Wirtschaftsausschuß und Rechtsausschuß)
- Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 118D
Beschlußfassung 119C
- Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit 119C
Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 119C, 121C, 121D, 122A
Dr. Müller (Bayern) 120B
Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) . 120C
Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) . . . 121B
Beschlußfassung 121D, 122A
- Verordnung über die Notaufnahme von Deut-
schen in das Bundesgebiet
Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter 122B, 124B, 128D
Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 122C, 124A, 126A
Dr. Lukaschek, Bundesminister für Ange-
legenheiten der Vertriebenen 122D, 123A, 128C, 129B
Halbfell (Nordrhein-Westfalen) 122D
Kopf (Niedersachsen) 122D
Dr. Reuter (Berlin) 125B
Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) . 126B
Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen) 127A
Kaiser, Bundesminister für gesamtdeut-
sche Angelegenheiten 127B
van Heukelum (Bremen) 128A
Beschlußfassung 129B, 129C
- (B) Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der
Annahme an Kindes Statt 129C
Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 129C
Beschlußfassung 130A
- Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des
Gesetzes über die Festsetzung und Verrech-
nung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträ-
gen für Einfuhr Güter der Land- und Ernäh-
rungswirtschaft 130A
Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Bericht-
erstatter 130B
Beschlußfassung 130B
- Stellungnahme zum Entwurf einer Anord-
nung zur Verlängerung der Geltungsdauer der
Anordnungen über die Bewirtschaftung und
Marktregelung von Erzeugnissen der Land-
wirtschaft und Fischerei 130B
Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Bericht-
erstatter 130B, 130C, 130D
Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Be-
richterstatter 130B
Dr. Müller (Bayern) 130D
Beschlußfassung 130D
- Steuerfreiheit für Weihnachtsgewinnungen
(siehe Beschl. 19/10 des Bundestages der 19.
Sitzung vom 2. Dezember 1949)
Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 131A
Dr. Hilpert (Hessen) 131A
Halbfell (Nordrhein-Westfalen) 131D
Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen) 132D
Beschlußfassung 133A, 133B
- Entwurf einer 2. Anordnung über den Eisen-
bahn-Gütertarif (C)
— vgl. auch Beschluß der 5. Sitzung des Deut-
schen Bundesrates vom 20. Oktober 1949 (Kri-
senzuschläge) — 133B
Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter . 133B, 133D
Dr. Seeböhm, Bundesminister für Verkehr 134A, 134B
Frommknecht (Bayern) 134C
Beschlußfassung 134B, 134D
- Entwurf einer 4. Anordnung über den Reichs-
kraftwagentarif 134D
Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter . 134D
Beschlußfassung 135A
- Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung
von Vorschriften auf dem Gebiet des Handels-
rechts, des Genossenschaftsrechts und des
Wechsel- und Scheckrechts
(Handelsrechtliches Bereinigungsgesetz) . . 135A
Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Be-
richterstatter 135A
Beschlußfassung 135D, 136A
- Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung von Ab-
schlagszahlungen auf die Einkommen- und
Körperschaftsteuer 1950 136A
Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . 136A
Beschlußfassung 136A
- Anordnung über die Ausschreibung von Lohn-
steuerbescheinigungen und von Lohnzetteln
durch den Arbeitgeber für das Jahr 1949 . . 136A
Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . 136B
Beschlußfassung 136B
- Entwurf eines Gesetzes über die Wirkung der
bei den Annahmestellen Darmstadt und Ber-
lin eingereichten Patent-, Gebrauchsmuster-
und Warenzeichenanmeldungen in den Län-
dern Baden, Rheinland-Pfalz und Württem-
berg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis
Lindau 136B
Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatter 136B
Beschlußfassung 136C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Zuckersteuergesetzes 136C
Beschlußfassung 136C
- Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur
Aufhebung des Lohnstopps 136C
Halbfell (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatter 136C
Beschlußfassung 136D
- Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung
wiederkehrender Leistungen bei der Zwangs-
vollstreckung in das unbewegliche Vermögen 136D
Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Bericht-
erstatter 136D
Beschlußfassung 137D, 138A
- Entwurf einer Verordnung über die Einfüh-
rung der Anzeigepflicht für die Brucellose
(seuchenhafte Verferkeln) der Schweine . . 138A
Beschlußfassung 138A
- Besetzung der Stelle des geschäftsführenden
Direktors des Deutschen Bundesrates . . . 138A
Arnold (Nordrhein-Westfalen) 138A
Wolters (Bremen) 138B
Halbfell (Nordrhein-Westfalen) 138B
Dr. Katz (Schleswig-Holstein) 138C
Dr. Schiller (Hamburg) 138C
Dr. Hilpert (Hessen) 138D
Beschlußfassung 139D

(A) **PRÄSIDENT ARNOLD:** Meine sehr verehrten Herren! Ich darf die heutige Sitzung des Bundesrats eröffnen und den Mitgliedern des Bundesrats und den Herren der Bundesregierung, Herrn Vizekanzler Blücher, und den Herren Bundesministern Lukaschek, Seebohm, Dehler und Hellwege unseren Gruß entbieten. Den gleichen Gruß entbiete ich den Damen und Herren der Presse und unseren Gästen.

Die vorläufige Tagesordnung der heutigen Sitzung liegt im Umdruck vor, ebenso die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung. Wird gegen die beiden Vorlagen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich erkläre sie für angenommen.

Wir kommen dann zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Das ERP-Abkommen vom 15. Dezember 1949.

Ich danke Herrn Vizekanzler Blücher, daß er sich bereiterklärt hat, uns zu diesem überaus wichtigen Punkt einen Bericht zu erstatten. Ich erteile ihm das Wort.

(B) **Vizekanzler Bundesminister BLÜCHER:** Herr Präsident! Meine Herren! Am 31. Oktober d. J. übermittelte uns das amerikanische State Department in Gemeinschaftsarbeit mit der Leitung des ECA in Washington den ersten Teil der Vertragsentwürfe, die dazu bestimmt sein sollten, hinsichtlich des Marshallplans die rechtlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten zu regeln. Darauf sind von beiden Seiten kleine Verhandlungsdelegationen benannt worden. In einer Reihe von Wochen bis zur vorigen Woche ist dann versucht worden, eine ganze Reihe von Änderungen an den uns übermittelten Entwürfen durchzusetzen. Wir haben an manchen Stellen Erfolg gehabt. In jedem Falle haben wir die von uns gewünschten notwendigen Klärungen des Inhalts der Verträge herbeigeführt. Das war umso notwendiger, als ja zwischen unserem Beitrag zur Organisation für europäische Zusammenarbeit und dem Vertragsabschluß mit den Vereinigten Staaten ein grundsätzlicher Unterschied besteht. In Paris, wo ich zum ersten Mal den Bund vertrat, war es so, daß wir nichts anderes taten, als daß wir diejenigen Plätze einnahmen, die bisher durch die Beauftragten der Militärgouverneure namens der einzelnen Besatzungszonen Deutschlands innegehalten worden waren. Es kam aber nicht zu neuen Abmachungen irgendwelcher Art. Hier geht es darum, daß die Rechtsbeziehungen aus den Hilfeleistungen der Vereinigten Staaten zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten geregelt werden, wobei es rechtlich eine Besonderheit darstellen mag, daß auch die Stadt Berlin ausdrücklich und im Gegensatz zu früher nunmehr in diesem Vertrag genannt wird, und zwar in dem Sinne, daß der Bund die Verpflichtung übernimmt, im Rahmen seiner wirtschaftlichen, budgetären und finanziellen Möglichkeiten durch Abmachungen mit der Stadt Berlin den Umfang der für Berlin zu leistenden Hilfe zu bestimmen, zu der er sich verpflichtet. Es ist das eine der hervorstechendsten Bestimmungen des Vertrags, in denen er sich von dem allgemeinen Inhalt der Vertragswortlaute entfernt, wie sie sonst zwischen den Vereinigten Staaten und den Marshallplanländern abgeschlossen worden sind.

Im übrigen ist aber zu dem Vertrag das Folgende zu bemerken. Im allgemeinen wiederholen

sich die Wortlaute der Verträge, wie sie zwischen den Marshallplanländern und den Vereinigten Staaten abgeschlossen worden sind. Einige wesentliche Abweichungen sind jedoch mit Rücksicht auf unsere besondere Lage hervorzuheben; sie sind in dieser Lage begründet. Das ist einmal die Frage des **Rechtscharakters** der aus den amerikanischen Hilfeleistungslieferungen und Hilfeleistungszahlungen entstehenden **Verbindlichkeiten**. Es schwebt hier bei hundert anderen Dingen über uns immer wieder die Tatsache, daß wir noch im Kriegszustand leben und daß infolgedessen endgültige Abmachungen nicht getroffen werden. Infolgedessen kommt es nur zu einer Feststellung, die an sich selbstverständlich erscheint, daß nämlich aus den Lieferungen und Leistungen der Vereinigten Staaten nunmehr dem Bunde Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten erwachsen, daß aber über die Behandlung und Bezahlung dieser Verpflichtungen nichts gesagt wird. Es wird nur die Feststellung getroffen, daß eben Ansprüche der Vereinigten Staaten (claims) entstehen.

Es erscheint mir nicht angebracht, in längeren Ausführungen darüber zu sprechen, warum nicht auch bei den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland schon jetzt der Versuch unternommen worden ist, entweder die sämtlichen Lieferungen und Leistungen in Form einer langfristigen Anleihe zu geben, oder diese Hilfeleistungen aufzuteilen in **Anleihen oder Zuwendungen** oder aber einen bestimmt Teil von vornherein als verlorene Zuschüsse zu bezeichnen. Ich glaube, daß die Gründe, die für den jetzigen Vertragsinhalt sprechen, so entstanden sind, daß es sicherlich angemessen sein möchte, auch mit Vertretern dieses Hohen Hauses einmal in eingehender Einzelberatung über diese Gründe zu sprechen. Ich möchte es mir aber versagen, darüber hier längere Einzelausführungen zu machen. (D)

Die besondere Rolle, die Berlin in diesem Vertrage spielt, habe ich schon erwähnt. Über diese beiden Punkte hinaus bleiben aber doch noch eine ganze Reihe von Feststellungen übrig. An erster Stelle wird es Sie, meine Herren, als Bundesratsmitglieder ja doch interessieren, in den folgenden Wochen und Monaten darüber nachzudenken, welche allgemeinen **haushaltsrechtlichen Folgen** die Tatsache haben wird, daß nunmehr der Bund aus den Marshallplanlieferungen verpflichtet wird, und daß er auf der anderen Seite nach dem Vertragsabschluß auch das Recht hat, über die Bedingungen zu befinden, unter denen die auf den D-Mark-Konten sich niederschlagenden Gegenwerte aus Marshallplanlieferungen weitergegeben werden. Das ist von außerordentlicher Bedeutung, wenn Sie an den Wohnungsbau, wenn Sie an die Hilfe für die Vertriebenen, wenn Sie an den Aufbau der deutschen Hochseeschifffahrt usw. denken. An dem bisherigen Zustand ist nichts zu ändern, daß die Vorschläge für die Empfänger solcher Investitionsmittel der ECA-Verwaltung vorzulegen sind. Die Bedingungen der Hergabe aber werden entschieden von der deutschen Seite. Ich sagte schon: es wird vor allen Dingen die Bundesregierung die haushaltsrechtliche Lage, die sich jetzt ergibt, aufmerksam zu überlegen und rechtzeitig abzustimmen haben.

Ferner ist dann von besonderer Bedeutung, daß endlich offenbar das gesamte **Abrechnungswesen** in Fluß kommt, und zwar nicht nur die natürlich sehr leicht vorzunehmende Abrechnung der bisher

(A) erfolgten Marshallplanlieferungen, sondern auch die der GARIOA-Lieferungen und im Zusammenhang mit dem Aufhören der vollen Belastung aus JEIA-Geschäften auf GARIOA- oder Counter-Part-Konten die nunmehr unmittelbar bevorstehende Liquidation der JEIA. Wir werden also in den nächsten Monaten im stärksten Ausmaß einmal Bilanz machen können über das, was in den letzten viereinhalb Jahren auf dem Gebiete von JEIA, GARIOA und Marshallplan geschah. Beim Marshallplan ist die Sache klar. Bis Jahresende werden wir etwa 500 Mill. DM Lieferungen erhalten haben. Es ist ohne Schwierigkeiten möglich, eine erschöpfende Rechnung sofort zu legen. Bei der Abklärung der anderen Geschäfte ist erfreulicherweise als Ergebnis der Verhandlungen, die vor allen Dingen der Herr Finanzminister und ich führen konnten, das eine zu verzeichnen, daß der deutsche Bundesrechnungshof in die große Rechnungslegung mit einbezogen wird, sodaß wir also die Möglichkeit einer ausreichenden Untersuchung haben.

Ferner ist dann von besonderer Bedeutung, daß erst hinterher etwas gesagt wird über die Frage der Behandlung der früheren GARIOA-Lieferungen in diesem Vertrag, der mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen ist. Wegen der Marshallplanlieferungen ist ausdrücklich vereinbart, daß für die Zeit vor Abschluß des Vertrages nur eine Verpflichtungsübernahme aus den Marshallplanlieferungen in Frage kommt und daß die Zusammenfassung und einheitliche Behandlung von Marshallplan und GARIOA erst vom Tage des Vertragsabschlusses ab stattfindet. Man hat sich nur für die GARIOA-Lieferungen auf amerikanischer Seite die Möglichkeit vorbehalten, ähnlich wie bei den

(B) Marshallplanhilfeleistungen, die **Anerkennung als Forderung** zu verlangen. Um so größere Bedeutung gewinnt die sofortige Klarstellung der Bücher, weil es da ausdrücklich heißt, daß Anerkennung als Verpflichtung in dem Maß in Frage kommt, als die Lieferungen oder Leistungen oder Werte dem deutschen Volk und der deutschen Volkswirtschaft zugute gekommen sind. Wir werden also da sehr viel Arbeit aufzuwenden und sehr stark in die Vergangenheit zurückzusteigen haben.

Wir werden — und das möchte ich doch an dieser Stelle sagen — in den nächsten Wochen und Monaten zu einer sehr ausgedehnten Arbeit kommen müssen, nachdem wir selbständige Partner sind, und dementsprechend auch zu mancher Berichterstattung zwischen all den einzelnen Organisationen, die insgesamt an der Regierung und Verwaltung des Bundes arbeiten, über all die großen Veränderungen, die sich im Laufe des Jahres 1950 ergeben sollen. Denn dieser Vertrag über den Marshallplan hätte ja keinen Sinn, wenn man davon ausgehen müßte, daß die Marshallplanhilfe im wesentlichen im Jahre 1950 aufhört. Das Ausmaß der Hilfe wird sich nun nach der europäischen Bereitschaft richten, an der Befreiung des Warenverkehrs und an der Wiederherstellung eines geordneten Geldverkehrs in Europa mitzuarbeiten. Die Beantwortung der Frage, in welchem Umfange wir hierzu in der Lage sind, wird nur möglich sein bei einer außerordentlich angespannten Arbeit an allen Stellen unseres Vaterlandes, die mit dieser Arbeit befaßt sind.

Wenn ich diese etwas sehr summarische und kurze Übersicht — denn ein ausführlicher Bericht

wäre ja nur möglich, wenn ich 5 oder 10 Stunden (C) über den Vertrag im einzelnen sprechen würde; für weitere Auskünfte werden meine Herren gern zur Verfügung stehen — mit einer Feststellung abschließen darf, dann ist es die folgende. Wir beabsichtigen, den Gesetzentwurf dem Bundestag zwecks Ratifizierung so schnell wie möglich zuzuleiten. Es wird in diesem Gesetzentwurf eine Bevollmächtigung gefordert werden müssen, an der mir besonders gelegen ist. Andere Dinge werden sich zwangsläufig ergeben im Rahmen der Ihnen vorliegenden Haushaltspläne.

Aber um etwas geht es, was hiermit nichts zu tun hat. Das ist die Frage der **Kontrolle des Verbleibs der Marshallplanlieferungen**. Ich möchte darauf hinweisen, daß ich darauf angewiesen bin, möglichst schon im Januar eine Rechtsverordnung zu verabschieden über die Kontrolle des Verbleibs der Marshallplanlieferungen. Ich werde versuchen, die Begründung durchsichtig genug zu machen. Nur das eine möchte ich schon heute sagen. Auch im deutschen Interesse ist es, dafür Sorge zu tragen, daß die Lieferungen aus dem Marshallplan nach der Qualität, der Warenart und der Verwendung tatsächlich den deutschen wirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen, sodaß die nun einmal von den Vereinigten Staaten ausgefertigten Zahlungsanweisungen auch in Warengegenwerten ihren Niederschlag finden, die der deutschen Wirtschaftspolitik gemäß sind. Wenn also dieser Vertragsabschluß sehr bald den Erlaß einer Rechtsverordnung notwendig macht, welche den Verbleib der Lieferungen unter deutsche Kontrolle stellt, so mag das auf den ersten Blick als Schönheitsfehler erscheinen. Auf der anderen Seite aber muß ich doch sagen, daß wir selbst daran interessiert sind, daß eine mißbräuchliche Benutzung der Lieferungen vermieden wird oder eine Entgegennahme von Lieferungen, die den in Rechnung gestellten Werten nicht entsprechen. Wir sind in jeder Beziehung interessiert daran, zu wissen, was geschieht.

Sie werden in meiner kurzen Darstellung eines vermissen, nämlich eine Auslassung über die übernommenen **Verpflichtungen**. Ich darf ganz knapp und in groben Zügen das eine sagen. Die von uns übernommenen Verpflichtungen erklären sich aus den Entnahmen, die deutscherseits aus den D-Mark-Gegenwerten für die Marshallplan-Lieferungen erfolgt waren. Sie bewegen sich um rund 700 Millionen. Einmal handelt es sich, wie ja einem Teil von Ihnen ausreichend bekannt ist, einmal um die Bezahlung der bundeseigenen Lebensmittellreserve, zum zweiten handelt es sich um einen Posten von 160 Mill. DM, der darlehnsweise der Bundesbahn für den Erwerb von Güterwagen zur Verfügung gestellt wurde, und zum dritten handelt es sich um die Lebensmittelsubventionen, die vom Bund und den Ländern am Stichtag der Abrechnung noch einzuzahlen waren. Es bedeutet selbstverständlich liquiditätsmäßig eine ziemliche Anspannung für den Bundesfinanzminister, diese Verpflichtungen abzudecken, durch die dann heute etwa insgesamt 1,2 Mill. DM Gegenwerte frei werden. Auf der anderen Seite darf ich darauf hinweisen, daß neben der Lebensmittellreserve, die dann ja wirklich in das Eigentum des Bundes überginge, auch erhebliche **Forderungen** auf den Bund übergehen, sodaß zwar die finanzielle Anspannung im Augenblick mit rund 700 Millionen DM unangenehm ist, aber nach der Vermögens-

(D)

(A) rechnung in Übereinstimmung mit der Höhe der bisherigen Marshallplanlieferungen die dem Bund zufließenden Forderungen oder Vermögenstitel erheblich höher liegen als 700 Millionen DM. Ich nehme an, daß darüber demnächst bei den Haushaltsberatungen und im Finanzausschuß Ihrer Körperschaft der Bundesfinanzminister weiter sprechen wird. Der Vollständigkeit wegen wollte ich das Thema anschneiden, nur um nicht etwa an dieser immerhin bedeutenden Anstrengung anscheinend achtlos vorübergegangen zu sein.

Ich darf Ihnen, Herr Präsident, das Angebot machen, daß für Einzelfragen gerade in bezug auf den Vertragsinhalt, meine Herren Ihnen zur Verfügung stehen, weil ich höchst unerfreulicherweise in die Ihnen allen bekannte neue Funktion morgen überhitzt schon hineinspringen muß und daher das begreifliche Bestreben habe, mich darauf heute abend bereits vorzubereiten und meinen Aufenthalt hier, wenn Sie das gütigst gestatten, so weit wie möglich abzukürzen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Ich darf dem Herrn Bundesminister Blücher für seinen Bericht verbindlich danken. Es war glaube ich, die Auffassung der Mitglieder des Bundesrats, heute in eine allgemeine Aussprache über diesen Bericht nicht einzutreten. Werden vielleicht einzelne konkrete Auskünfte jetzt schon verlangt?

Dr. HILPERT (Hessen): Es wäre sehr dankenswert, wenn das Schlußwort des Herrn Vizekanclers Blücher dahin ausgewertet werden könnte, daß seine Referenten in einer gemeinsamen Besprechung des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates dann zur Verfügung stehen würden. Mir will es notwendig erscheinen, daß diese Dinge, nachdem die Unterlagen vorliegen, im Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß des Bundesrats behandelt werden.

(B)

PRÄSIDENT ARNOLD: Das habe ich so aufgefaßt, Herr Kollege Hilpert. — Es ist also entsprechend der Anregung von Kollegen Dr. Hilpert beschlossen.

Ich darf Ihnen dann, Herr Minister, noch einmal unseren verbindlichsten Dank sagen.

Inzwischen ist auch Herr Bundeswirtschaftsminister Prof. Erhard eingetroffen. Ich darf ihm unseren Gruß entbieten.

Wir kommen dann zum 2. Punkt unserer Tagesordnung:

Anordnung über die Neuregelung der Mineralölpreise (161. Nr. 209).

Als Berichterstatter sind vorgesehen die Herren Wolters, Renner und Dr. Hilpert.

Das Wort hat Herr Senator Wolters.

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn man die Flut der Protestschreiben der am Verkehr Beteiligten in der Autoindustrie und anderen Wirtschaftskreisen liest, wenn man außerdem die unmittelbaren Protestaktionen der Fernfahrer auf den deutschen Landstraßen beobachtet, die sehr drastische Vorwürfe gegenüber der Bundesregierung erheben, dann drängt sich der Eindruck auf, daß es sich bei der beabsichtigten Preiserhöhung ausschließlich um eine Begünstigung der Bundesbahn handeln soll, während jedoch in den Ausschüssen, die ich hier die Ehre habe zu vertreten, die primären Ursachen woanders gefunden wurden.

Wenn es mir erlaubt ist, möchte ich in ganz kurzen Skizzen die gegenwärtige Situation der deutschen Mineralölwirtschaft und der Mineralölbewirtschaft darstellen, um daran zu beweisen, daß in einem gewissen Umfang eine absolute Berechtigung für die Mineralölpreiserhöhung besteht. 1939 schlossen sich die deutschen Mineralölvertrieber mehr oder weniger freiwillig zum Zentralbüro für Mineralöl G.m.b.H. zusammen. Diese Organisation ist nach dem Kriege nicht aufgelöst worden und besteht heute noch. Sie ist diejenige Stelle, die für die Durchführung der Bewirtschaftung und der Festpreise auf dem Gebiete der Treibstoffwirtschaft als bisheriges Organ der VFW eingeschaltet war. Mineralölzölle wurden nach dem Krieg nicht erhoben. Dadurch flossen dem Zentralbüro erhebliche Mittel zu. Diese wurden für eine Reihe von Subventionen verwandt. Der Hauptbegünstigte dieser Subventionen war die deutsche Erdölindustrie. Diese hat unter Verwendung der Subventionen erhebliche Aufschlußarbeiten durchgeführt. Ich verweise insbesondere auf die Arbeiten im Emsland und in Niedersachsen. Daß diese Aufschlußarbeiten erhebliche Kosten verursachen, mag, wenn man die Situation anderer Erdölgebiete im Auslande vergleichsweise heranzieht, verständlich werden. Abgesehen davon, daß die Fündigkeit in Deutschland in keinem Verhältnis zu den ausländischen Fundstellen steht, stehen die echten Gewinnungskosten in keinem Verhältnis zu denen der ausländischen Konkurrenzunternehmen. Abgesehen davon besteht auch in der Verarbeitungsindustrie ein Zustand, der dringend der Modernisierung bedarf. So sieht der Longterm-Plan eine Erhöhung der deutschen Erdölgewinnung um etwa das Dreifache vor.

Der Wirtschaftsrat hat im August 1949 ein Gesetz für die Abführung von Geldmitteln des Zentralbüros für Mineralöl G.m.b.H. aus der Bewirtschaftung von Treibstoffen erlassen. Die Verwendung der Subventionen wurde über den Haushaltsplan des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ausgewiesen. Wie uns berichtet wird, sollen ab 1. 1. 1950 wieder Mineralölzölle erhoben werden. Damit entfällt die Basis des bisherigen Verfahrens. Wenn man die bisherigen Treibstoffpreise unter diesen Umständen beibehalten wollte, würde man, da die deutsche Erdölindustrie angeblich zu den jetzigen Preisen nicht arbeiten kann, die entstehenden Lasten der Gesamtheit der Steuerzahler aufbürden müssen. Demgegenüber erscheint es gerechter, die Lasten denjenigen aufzuerlegen, die am Straßenverkehr beteiligt sind und tatsächlich Treibstoff verbrauchen, und nicht etwa den 98 Prozent der übrigen Steuerzahler.

Bei dem ganzen Problem ist letztlich noch zu berücksichtigen, daß die jetzigen deutschen Treibstoffpreise erheblich unter dem europäischen Durchschnitt liegen. Eine Neuregelung der Verhältnisse auf dem Treibstoffgebiet ist wegen des Fehlens einer Reihe notwendiger Faktoren im Augenblick nicht möglich. Hierzu müssen verschiedene Zoll- und Steuergesetze geändert werden, und das gesamte deutsche Zolltarifschema muß beschleunigt einer Revision unterzogen werden. Daher ist auch die Bundesregierung der Meinung, daß auf dem Gebiete der Preise und im bezug auf die Gestaltung der deutschen Treibstoffwirtschaft überhaupt zunächst einmal nur von vorläufigen Maßnahmen ausgegangen werden darf. Alle Ausschüsse, des Bundesrats, die ich hier zu vertreten habe, also

(C)

(D)

- (A) Wirtschafts-, Verkehrs- und Agrarausschuß, haben sich grundsätzlich nicht gegen die Notwendigkeit einer Erhöhung der Treibstoffpreise ausgesprochen. Die in der Öffentlichkeit, insbesondere in der deutschen Presse diskutierten Mehrkosten für die am Verkehr beteiligten Unternehmen werden sehr häufig falsch ausgelegt, und es sind Zahlen genannt worden, die keineswegs den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich beziehe mich hier auf Berechnungen des Bundeswirtschaftsministeriums, nach denen für die Betriebe des Güternahverkehrs im Durchschnitt eine Kostenerrhöhung von 3 bis 4 Prozent veranschlagt und für die des Güterfernverkehrs etwa 5, höchstens aber 6 Prozent berechnet werden.

Wenn ich zu dem etwas delikaten Thema des Verhältnisses **Schiene und StraÙe** etwas sagen soll, dann möchte ich noch einmal betonen, daß nach Auffassung aller drei Ausschüsse das ursächliche Motiv keineswegs darin lag, die **Bundesbahn** einseitig gegenüber den Verkehrsunternehmen zu begünstigen. Sicher mag eine Kritik an den innerbetriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bundesbahn eine Berechtigung haben, und auch die einzelnen Ausschüsse haben sehr deutliche und kritische Worte über die innerbetriebliche Situation bei der Bundesbahn gefunden. Man darf aber nicht vergessen, daß die Bundesbahn unter ungleich schwierigeren Verhältnissen arbeiten muß und mit einer Reihe von Hypotheken belastet ist, die bei der Würdigung ihrer Situation die erforderliche Beachtung finden müssen. Ich erinnere nur daran, daß die Bundesbahn Beförderungszwang hat, ganz unrentable Strecken befahren, viele Güter zu niedrigsten Tarifen befördern muß, erhebliche Aufwendungen für den Oberbau zu tragen hat, Pensionslasten in erheblichem Umfange, außerdem die Aufwendungen für verdrängte Beamte aufbringen muß. Es ist — und das mag an dieser Stelle auch einmal ausgesprochen werden — für den Kraftverkehr sehr leicht — und er hat auch die Neigung, aus dem allgemeinen Verkehrskuchen sich die Rosinen herauszupicken —, die günstigen Tarife in Anspruch zu nehmen. Die laufende Unterbietung dieser Tarife hat zweifellos die Bundesbahn in eine noch schwierigere Situation gebracht, als sie sich ohnehin bereits befindet.

Man kann darüber unterschiedlicher Meinung sein, ob eine solche Politik — ich möchte nicht sagen: der Subvention der Bundesbahn, aber zum mindesten der **Schaffung gleicher Ausgangs- und Startbedingungen** für die Konkurrenz — richtig ist. Wenn man in der Welt Umschau hält, sieht man, daß alle Bahnen notleidend sind, daß sich hier ein technischer Prozeß, eine Verlagerung von der Schiene zur Straße vollzieht. Wie weit für die Zukunft unter Berücksichtigung unserer gesamten wirtschaftlichen Dispositionen an diesem revolutionierenden technischen Prozeß wird vorbeigegangen werden können, möchte ich nur ganz en passant erwähnen. Es ist aber notwendig, die Aufmerksamkeit auf diesen technischen Prozeß zu lenken. Wirtschafts-, Verkehrs- und Agrarausschuß haben daher eine Treibstoffpreiserhöhung grundsätzlich für notwendig gehalten.

Die Ausschüsse sehen sich jedoch nicht imstande, der Regierungsvorlage im vollen Umfange ihre Zustimmung zu geben. Für besondere Sektoren und Gruppen, insbesondere beim Dieseltreibstoff hat es immer **Preisvergünstigungen für Sonderverbraucher** gegeben. Diese Sondervergünstigungen wur-

den bisher durch beim Zentralbüro angesammelte Mittel finanziert. Sie sollen künftig, wie es vor dem Kriege war, durch Zölle und Mineralölsteuer ermöglicht werden. Die Regierungsvorlage sieht vor — und das wird von allen Ausschüssen gebilligt —, daß die Mineralölpreise für die Fischerei und Seeschifffahrt sowie für die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger nicht erhöht werden. Landwirtschaft und Binnenschifffahrt sollen nach der Regierungsvorlage nicht begünstigt werden, sie sollen aber in einer Art Anhangsverfahren an der Preiserhöhung teilnehmen. Dieser von der Regierung vorgeschlagene Regelung konnten jedoch die drei Ausschüsse ihre Zustimmung nicht geben; sie halten sie für untragbar. Sie haben also über den Rahmen der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Gruppen zuzüglich der Landwirtschaft, hier jedoch beschränkt auf die **landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen**, Ausnahmen von der Preiserhöhung vorgenommen und eine besondere Begünstigung für Stromnotaggregate vorgesehen.

Daß die **Binnenschifffahrt** im gleichen Umfang von einer Preiserhöhung befreit werden soll, habe ich eingangs erwähnt. Ein Antrag, der im Wirtschaftsausschuß zur Debatte stand, auch den Berufsverkehr auszunehmen, fand dort keine Zustimmung.

Die Ausschüsse sind ferner der Meinung, daß angesichts der unklaren Situation auf dem Gebiet der Mineralölwirtschaft im allgemeinen die Vorlage **auf ein Jahr befristet** werden soll, um in diesem Jahr die Neugestaltung der gesamten Mineralölwirtschaft durchführen zu können.

So haben also die drei Ausschüsse — und damit komme ich zum Schluß — folgenden Abänderungsvorschlag zu unterbreiten:

Die Verkaufspreise werden je 100 Liter erhöht bei Benzin auf 53 DM, bei Benzol auf 63 DM, bei Dieselmotorkraftstoff auf 35 DM, bei Petroleum auf 45—47 DM und bei Treibgas auf 35 DM.

Die Mineralölpreise für die Binnenschifffahrt und für landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen werden nicht erhöht.

Für Stromnotaggregate werden dieselben Preise wie für die Binnenschifffahrt vorgesehen.

Die durch die Preiserhöhung anfallenden Erlöse an Steuern und Zöllen sollen zur Verbesserung der Straßen und Brücken und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zweckgebunden sein.

Ich muß hier die Einschränkung machen, daß an sich der Agrarausschuß diese Zweckbindung nicht ausdrücklich beschlossen hat, sondern es sich hier nur um einen Beschluß des Verkehrsausschusses und des Wirtschaftsausschusses handelt.

Die Anordnung soll bis zum 31. Dezember 1950 befristet sein.

Damit wäre ich an sich am Ende meines Berichtes. Ich möchte aber noch, wenn Sie mir das gestatten, Herr Präsident, bei dieser Gelegenheit einen besonderen Wunsch und einen **Antrag Bremens** einbringen. Sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Ausschüssen sind erhebliche Zweifel hinsichtlich des tatsächlichen Subventionsbedarfs der deutschen Erdölindustrie aufgetaucht. Die in dieser Industrie aufgetauchten Zahlen begegnen in einer Reihe von Kreisen einer sehr ernst zu nehmenden Skepsis. Um diese Skepsis zu verhindern oder sie zu beseitigen, glaube ich auch im Interesse der deutschen Öffentlichkeit, die, wie ich ein-

(A) gangs schilderte, an der ganzen Gestaltung des Mineralölpreises eine eminente Anteilnahme gezeigt hat, zu Gunsten einer loyalen Behandlung der deutschen Erdölindustrie für die Zukunft folgenden Antrag einbringen zu sollen:

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats wird beauftragt, unverzüglich einen **Unterausschuß** einzusetzen, der die betrieblichen und Kostenverhältnisse der deutschen Erdölindustrie eingehend zu überprüfen und Vorschläge für die endgültige Regelung der Preise in der Mineralölwirtschaft vorzulegen hat.

PRÄSIDENT ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Als nächster Redner hat Herr Finanzminister Dr. Hilpert das Wort.

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Meine sehr verehrten Herren! Der Finanzausschuß, der ja die Aufgabe zu haben scheint, sich an Unpopularität von niemandem übertreffen zu lassen, hat sich auch sehr eingehend mit dieser Frage beschäftigt und ist an sich zu etwas anderen Auffassungen gekommen, als sie der Herr Berichterstatter, Senator Wolters, eben dargelegt hat. Der Finanzausschuß hält zunächst einmal die von der Bundesregierung vorgeschlagene **Preisregelung** mit 60 Pfennig für Benzin und 45 Pfennig für Dieseldienststoff für notwendig. Für den Finanzausschuß waren dabei zwei Erwägungen maßgebend, einmal die Tatsache, daß, wenn es nicht zu einer solchen Regelung kommt, zweifellos die dann sich im Bundesergänzungsetat ergebenden Fehlbeträge zu den Mitteln, die für den **Ausgabenunterschluß**, wie das neue Wort heißt, von den Ländern gefordert werden, hinzukommen. Dieser Ausgabenunterschluß des Bundesergänzungsetats erfüllt uns mit großer Sorge, da Sie bei der Berichterstattung über die Frage der Änderung der Güertarife wohl von dem Herrn Berichterstatter hören werden, daß vorläufig keine begründete Aussicht besteht, die Abgabe der Reichsbahn für den Bundesetat zu erhalten; das sind etwa 174 Millionen DM. Der Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung der Mineralölpreise bedeutet 87 Millionen DM. Wir haben also mit etwa 250 Millionen DM **Ausfall** an Deckungsmitteln für den Bundesergänzungsetat zunächst zu rechnen.

Zu dieser finanzpolitischen Erwägung kam aber noch eine andere Erwägung hinzu, die sich in der Linie der Bundesbahn bewegt, weil wir doch wohl alle der Überzeugung sind, daß wir das Mißverhältnis zwischen Straße und Schiene in Ordnung bringen müssen. Wenn nun die Herren Verkehrs-, Wirtschafts- und Ernährungsminister mit ihren Vorschlägen gewisse Änderungen besörderer stellen, so darf zunächst auf eines besonders hingewiesen werden, worin wir mit dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters Wolters einverstanden sind. Das ist, daß wir sehr eingehend die Situation der **Rohölherzeuger** prüfen müssen und daß alle Sicherungen geschaffen werden müssen, damit die Erhöhung der Mineralölpreise nicht zu einer verstärkten Vergünstigung für die deutschen Rohölherzeuger wird, solange deren Situation nicht eindeutig nachgewiesen ist, daß aber auch in diesem Fall unbedingt an dem offenen haushaltmäßigen Nachweis der Subventionen festgehalten werden muß.

Im übrigen können wir uns dem Vorschlag, auf 53 Pfennig und 35 Pfennig zu gehen, deshalb auch nicht anschließen, weil wir im gegenwärtigen Augenblick durch eine gewisse Notlage gezwungen

sind, unsystematisch, ohne eine generelle Klärung (C) des Systems der Mineralölzölle und des Steuersystems hier eine vorübergehende Regelung zu treffen. Wenn wir 53 Pfennig und 35 Pfennig nehmen, so verschieben wir die innere **Relation zwischen Benzinpreis und Dieseldienststoffpreis** außerordentlich. Ich darf darauf hinweisen, daß der derzeitige Stand 40 Pfennig und 32 Pfennig ist, also 20% Unterschied, und daß der Vorschlag der Bundesregierung bereits einen Abschlag von 25% vorsieht, also insofern den Dieseldienststoff, nach dem System gesehen, wesentlich günstiger stellt. Eine kurze Überprüfung der Vorschläge, die hier von den Wirtschafts-, Verkehrs- und Agrarministern gemacht werden, ergibt, daß wir zweifellos höchstens die Hälfte des finanziellen Erfolgs haben. Vom Bundesfinanzministerium wird an Stelle von 87 Millionen DM sogar nur von 35 Millionen DM gesprochen. Jedenfalls haben wir nur mit höchstens der Hälfte an Erträgen zu rechnen. Alle Herren Bundesratsvertreter müssen sich darüber im klaren sein, daß das, was wir hier mit der einen Hand geben, dann in Form von irgendwelchen **Matrikularbeiträgen** für das Resthaushaltsjahr des Bundes von den Ländern aufgebracht werden muß. So kommen wir um die finanzpolitische Seite dieser ganzen Vorlage nicht herum.

Daraus hat sich ergeben, daß der Finanzausschuß vorschlägt, der Vorlage der Bundesregierung zuzustimmen, dabei die Frage der Subventionen in dem von mir vorhin dargelegten Sinne mit zum Ausdruck zu bringen, um zu verhüten, daß seitens der Importeure erneute diskriminatorische Maßnahmen vermutet werden. Schließlich — das dürfte durch meine Ausführungen über die finanzpolitische Wirkung klar geworden sein — lehnen wir auch eine **Zweckbindung** ab. Man könnte ja versuchen, grundsätzlich über die Zweckbindung von Steuern etwas zu sagen. Aber im vorliegenden Fall dürften wohl die Ziffern, die ich eben angegeben habe, und die Situation des Bundesergänzungsetats und vielleicht auch mein Bericht, den ich in der letzten Sitzung über den gesamten öffentlichen Haushalt gab, genügen, um darauf hinzuweisen, daß es schlechterdings unmöglich ist, diese Einnahmen an einen Zweck zu binden, weil sie leider Gottes unbedingt notwendig sind, um das Mindestmaß von öffentlichen Ausgaben des Bundes ohne Inanspruchnahme der Länder, die sich ja in einer absolut defizitären Situation befinden, zu gewährleisten. (D)

Ich habe demzufolge angesichts dieser Stellungnahme des Finanzausschusses im Gegensatz zu dem Votum, das Herr Senator Wolters abgegeben hat, zu bitten, der Vorlage zuzustimmen, die Zweckbindung abzulehnen, wie sie in dem Bericht des Ausschusses vorgesehen war, und hinsichtlich der Subventionen in dem von mir dargelegten Sinn zu beschließen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Ich danke dem Berichterstatter, Herrn Dr. Hilpert. Die Berichterstattung hat ergeben, daß die Ausschüsse in dieser Frage nicht zu einer Übereinstimmung gekommen sind. Wir haben eine sehr umfangreiche Tagesordnung heute noch zu erledigen. Es wäre die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht jetzt, während wir weitertagen, vielleicht die Vorsitzenden des Finanzausschusses und der übrigen beiden Ausschüsse nochmals kurz zusammentreten, um zu prüfen, ob eventuell eine Koordinierung der abweichenden Auffassungen der verschiedenen Ausschüsse mög-

(A) Ich ist. Was meinen Sie, Herr Finanzminister Dr. Hilpert?

Dr. HILPERT (Hessen): Ich glaube, die Herren sind zunächst für die Bundesratssitzung im Augenblick erforderlich. Wir haben in der Zwischenzeit versucht, ein Kompromiß zu finden, und ich bin vielleicht berechtigt, dieses Kompromiß vorzutragen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Das letzte war mir nicht bekannt. Dann würde ich die Berichterstattung zur allgemeinen Aussprache stellen.

Dr. HILPERT (Hessen): Dann könnte auch eventuell das Kompromiß vorgetragen werden, das vielleicht doch kein Kompromiß ist.

(Heiterkeit.)

PRÄSIDENT ARNOLD: Ach so! Dann eröffne ich die Aussprache.

Dr. ERHARD, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte mich der Auffassung meines Herrn Vorredners, des Herrn Ministers Hilpert, anschließen und Sie bitten, der Regierungsvorlage zuzustimmen. Sie wissen — ich möchte es Ihnen mindestens damit sagen, falls das noch nicht der Fall ist —, daß **Treibstoffe auf der Liste der Hohen Kommission** stehen, für die wir ohnedies bis zum 30. Juni eine Neuordnung des Preis-, Zoll- und Steuersystems durchzuführen haben, so daß mit Änderungen und mit einer sorgfältigen Gesetzgebung gerechnet werden muß.

(B) Die übrigen Punkte sind bereits erwähnt worden; ich habe dem wenig hinzuzufügen. Ich möchte nur noch auf etwas verweisen. Es ist eine Illusion, von den bisherigen angeordneten Preisen auszugehen. Denn jeder von Ihnen weiß sehr gut, daß sich praktisch in der Wirtschaft, im Verkehrsgewerbe und für jede Benutzung von Kraftfahrzeugen sogenannte **Mischpreise** ergeben haben, daß neben dem offiziellen Preis von 40 Pfennig ein Schwarzmarktpreis von 1 DM bestanden hat, daß von den gebrauchten 1,8 Millionen t rund 400 000 t über den Schwarzmarkt besorgt wurden. Diesem sehr mißlichen Zustand eines so weiten Auseinanderklaffens von zwei Preisen für den gleichen Gegenstand wahrscheinlich besser Herr werden, wenn wir von vornherein eine Höhe setzen, die, gemessen an dem internationalen Preisniveau, nicht als überhöht gelten kann und die praktisch — darauf scheint es mir anzukommen — auch keine Ausgabenerhöhung für die Benutzer von Kraftfahrzeugen im allgemeinen bedingt, die uns im Laufe dieses Jahres nach vermehrter Einfuhr oder höherer deutscher Erzeugung auch die Möglichkeit gibt, mit dem jetzt gebundenen Preis gleichzeitig den richtigen Marktpreis getroffen zu haben.

Die finanzpolitische Seite hat Herr Minister Hilpert deutlich genug beleuchtet. Ich bin auch vom Herrn Bundesfinanzminister gebeten worden, das noch einmal mit aller Deutlichkeit in seinen Konsequenzen herauszustellen, so daß ich Sie bitten möchte, der Regierungsvorlage in dem unterbreiteten Sinne zuzustimmen.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Meine Herren! Herr Kollege Dr. Hilpert hat mit Recht den Grundsatz verkündet, daß die deutsche Erdölindustrie durch eine offen ausgewiesene **Haushaltssubventionierung** gestützt werden könne und müsse und daß

andere Wege nicht gangbar seien. Wenn ich aber die Regierungsvorlage richtig verstehe — das ist sogar in der Begründung der Regierungsvorlage ausgedrückt —, soll gerade durch die große Erhöhung auf 60 Pfennig die individuelle Subventionierung abgelöst werden durch eine generelle, nicht mehr individuelle, sondern überdeckte Subventionierung dadurch, daß man den inneren festen Preis so hoch setzt, daß auch der teuerste und letzte deutsche Erdölproduzent noch auf seine Kosten kommt. Das heißt, gerade in dem Moment, in dem Herr Kollege Hilpert sich als Fürsprecher der offenen, haushaltsmäßigen Subventionierung mit Recht darbietet, polemisiert er genau genommen gegen die Regierungsvorlage, weil ein Teil der Regierungsvorlage — ich glaube, der wesentliche Teil — darin besteht, die haushaltsmäßige Subventionierung durch eine so hohe Preisfestsetzung abzulösen, daß alle, auch die letzten Produzenten über den Preisweg ihre Subventionen bekommen. Dabei kommen naturgemäß — das scheint mir das das System der Regierungsvorlage zu sein — alle die billiger Produzierenden und die Importeure mit niedrigeren Kosten weg, und die ganze große Differentialrente des Preises wird vom Staate abgeschöpft.

Bei dieser zweiten fiskalischen Zielsetzung der Regierungsvorlage möchte ich ein weiteres Bedenken anbringen. Es wurde vom Herrn Kollegen Wolters gesagt, daß die **Zölle** nach der neuen Regelung ab 1. Januar doch wohl wieder erhoben werden würden. Bisher sind sie nicht erhoben sondern durch das Übernahmeverfahren des Zentralbüros ersetzt worden. Wenn wir die bisher geltenden Zölle am 1. Januar effektiv werden lassen und nach dem jetzt geltenden Weltmarktpreis berechnen, kommen wir genau auf den inneren Preis von 53 Pf. Wir haben das sehr genau nachgerechnet. Das heißt also: mit einer einfachen Inkraftsetzung und Erhebung der Zölle würden wir nur die Preise erreichen, die der Wirtschafts-, Verkehrs- und Agrarausschuß vorgeschlagen haben. Eine Erhöhung auf 60 Pf. würde bedeuten, daß wir die Zölle ändern und erhöhen. Das könnten wir nicht allein machen; das ist ein verfassungsrechtliches Problem, wobei mit allem Ernst besonders darauf hinzuweisen ist, daß es sich hier um eine **finanzielle Vorlage** handelt, die auf das ganze Jahr berechnet, eine Position von 320 bis 360 Millionen als Einnahme für den Bund umfaßt, und für derartige Vorlagen, wenn sie mit Steuererhöhungen verbunden sind, doch wohl der Bundestag wegen der gesetzgeberischen Seite der Angelegenheit zuständig ist. Oder aber — und das scheint mir die Lösung der Regierungsvorlage zu sein, und sie scheint mir aus dem ganzen System heraus wenig praktisch — man erhebt die alten Zölle, die allerdings ab 1. Januar, wenn sie neu in Kraft gesetzt werden, nur 53 Pf. bringen, und läßt gleichzeitig das Zentralbüro weiterbestehen, das im Übernahmeverfahren dafür sorgt, daß die restliche Differenz bis 60 Pf. auf einem mehr verdeckten, nicht steuergesetzlich legitimierten Wege aufgebracht wird. Gegen ein solches Verfahren, das eben nicht die gerade vom Kollegen Hilpert gewünschte Klarheit bringt, muß ich noch einmal vom Standpunkt des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses schwere Bedenken äußern.

Ich möchte deshalb dem Hause vorschlagen, daß, da alle einverstanden sind und das auch mit den Äußerungen des Herrn Bundeswirtschaftsministers

- (A) Professor Erhard übereinstimmt, eine Preiserhöhung erstmals nur bis zur Höhe von 53 Pf. usw. im Sinne des Vorschlages der drei Ausschüsse — Wirtschafts-, Verkehrs- und Agrarausschuß — vorgenommen wird, daß diese erstmalige Preiserhöhung auf einen Zeitraum, sagen wir, bis zum 1. April des kommenden Jahres begrenzt wird, um an das neue Haushaltsjahr Anschluß zu finden, und daß in der Zwischenzeit der von Bremen beantragte Ausschuß mit aller Deutlichkeit und Klarheit darangeht, sowohl hinsichtlich der Subventionsfrage wie hinsichtlich der notwendigen steuer- und zollgesetzlichen Änderungen, die vorbereitet werden müßten, die nötigen Untersuchungen anzustellen. Mit einem solchen Vorschlag könnten meines Erachtens sich auch die Herren Finanzminister einverstanden erklären. Er gibt ihnen den Spatz in die Hand und stellt ihnen womöglich, wenn der Ausschuß zu einem Ergebnis kommt, am 1. April nicht im Sinne eines Aprilscherzes, sondern vielleicht im Sinne einer effektiven Gabe eine weitere Erhöhung des Preises in Aussicht.

Dr. HILPERT (Hessen): Herr Kollege Schiller war so liebenswürdig, die **Kompromißlösung**, die sich bei unseren Verhandlungen als Silberstreifen abgezeichnet hatte, bereits anzudeuten. Er hat weggelassen, daß bei einem solchen Kompromiß auch die Zweckbindung seitens der Wirtschafts- und Verkehrsminister geopfert würde. So wäre das also eine Konkordienformel. Sein Vorschlag geht dabei von etwas aus, was nicht ganz zutreffend ist. Gerade, weil die ganze Frage des Mineralölzolls neu geregelt werden muß, kann man mit Wirkung vom 1. April ab nicht auf den Mineralölzoll als feste Einnahme bauen.

- (B) Es ist aber weiter dabei zu bedenken, daß der Bundesrat sich darüber im klaren sein muß, daß er auch noch für die Zeit bis 31. März auf etwa 45 bis 50 Millionen Mark Einnahme verzichtet, die die Länder decken müssen; darüber gibt es gar keinen Streit. Nun kann man bekanntlich die Dinge teelöffelweise machen. Wenn wir jetzt dem Vorschlag des Kollegen Schiller entsprechen, dann müssen wir uns darüber ganz klar sein, daß wir im Hinblick auf die internationale Preisgestaltung der Wirtschaft einen Preis von 60 Pf. und 45 Pf. zumuten müssen. Wenn wir das nicht von uns aus tun, dann würde man das als eine diskriminatorische Maßnahme bezeichnen können. Welche Unsicherheit kommt in das gesamte Gewerbe hinein, wenn man zunächst mit diesem Preis rechnen muß und innerhalb kurzer Zeit wieder eine Änderung eintritt! Ich stimme absolut mit dem Herrn Kollegen Schiller überein, daß das Kompromiß nur bis 31. März gelten könnte. Ich würde dann den 1. April absolut überspringen und mich mit dem 2. April auch noch abfinden, um der Sache den nötigen Ernst zu geben. Weiter könnte man dann aber die Dinge überhaupt nicht erstrecken. Dabei handelt es sich um eine Notmaßnahme. Denn der Weg der Preisanordnung ist überhaupt nicht der richtige, sondern es handelt sich um eine **Neuordnung des Systems der Steuern und des Mineralölzolls**. Das ist aber keine Angelegenheit, die wir allein in eigener Zuständigkeit regeln können; dies muß letzten Endes irgendwie international bei Zollverhandlungen abgestimmt werden, so daß wir wahrscheinlich am 1. April notwendigerweise gezwungen sein werden, zu prolongieren. Wir kommen später vielleicht in einer viel ungünstigeren Situation zu diesem Ergebnis.

Aber eines wundert mich, und deshalb habe ich (C) noch einmal das Wort genommen, weil die Vertreter des Verkehrsausschusses und des Wirtschaftsausschusses auf einen Punkt nicht eingegangen sind; das ist die Frage des Verhältnisses von **Schiene und Straße** und die Frage des Mißverhältnisses der **Steigerung zwischen Dieseldieselkraftstoff und Benzin**. Wenn ich also für 53 Pf. wäre — ich mache noch einen Kompromißvorschlag —, dann müßte zum mindesten die Relation nicht von 20%, wie sie früher bestand, sondern von 25% aufrechterhalten bleiben. Dann würde eine Steuer von 40 Pf. herauskommen. Das würde also bedeuten: statt 45 Pf. Regierungsvorlage 40 Pf. jetzt Kompromißvorschlag gegenüber 35 Pf. Die Differenz von 3 Pf. zwischen 32 Pf. und 35 Pf. für Dieseldieselkraftstoff bedeutet an sich für die zweite Zielsetzung praktisch überhaupt nichts. Ich will auch nicht darauf hinweisen, was es bedeutet, wenn wir die Preise in dieser Form halten, wie wir dann bestimmte Schwarzmarkttendenzen weiter fördern, während wir uns, wenn wir uns jetzt zu einem **ausgependelten Preis** ein für allemal entschließen, sicherlich zur Zeit hier und da unpopulär machen, aber doch für eine absehbare Zeit zu einer ganz vernünftigen Regelung kommen dürften.

Aber ich stelle anheim. Wir müßten ja eigentlich das System der Probeabstimmung durchführen können, um von der Probeabstimmung bis zum Kompromiß zu kommen. Das verträgt sich jedoch nicht mit der Würde des Hauses. Deshalb stelle ich dem Herrn Präsidenten anheim, ob er den Kompromißvorschlag des Herrn Kollegen Schiller übernimmt. Der Finanzausschuß hat nach wie vor große Bedenken.

PRÄSIDENT ARNOLD: Ich darf Sie, Herr Dr. Schiller, so verstehen, daß der Abänderungsvorschlag des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses dahingehend abgeändert werden soll, daß erstens die Zweckbestimmung beseitigt wird und daß zweitens die Laufzeit auf den 31. März 1950 beschränkt bleibt. (D)

Dr. SCHILLER (Hamburg): Jawohl! Dazu möchte ich noch folgendes sagen. Die Berechnungen haben ergeben, daß, wenn man den bisher geltenden Zoll nehmen würde, man bei Diesel bis zu 37 Pf. gehen könnte.

(Dr. Hilpert: Nun geben Sie sich einen Stoß!)

KOPF (Niedersachsen): Zur Geschäftsordnung! Bisher habe ich noch nicht gehört, daß ein Land den Antrag des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses aufgenommen hat. Der Ausschuß hat uns ja einen Vorschlag gemacht. Ein Abänderungsantrag ist bisher noch nicht gestellt. Zunächst müßte wohl ein Land den Vorschlag dieses Ausschusses aufgreifen. Dann müßten wir uns darüber schlüssig werden, ob wir diesem Abänderungsantrag zustimmen wollen; oder wir müssen der Regierungsvorlage zustimmen.

(Sehr richtig!)

PRÄSIDENT ARNOLD: Ich habe es so aufgefaßt, Herr Dr. Schiller, daß Sie das gleichzeitig auch als einen Antrag Ihres Landes vorbringen wollten.

(Dr. Schiller: Das kann ich machen!)

— Herr Dr. Schiller bejaht das, so daß formell auch ein Antrag des Landes Hamburg vorliegt. Der Abänderungsantrag würde also dahin lauten, daß der Verkaufspreis für je 100 Liter bei

- (A) Benzin auf 53 Pf., bei Dieselmotorkraftstoff gemäß dem Kompromißvorschlag auf 40 Pf., bei Petroleum auf 45 bis 47 Pf., bei Treibgas auf 35 Pf. erhöht werden soll, jedoch ohne Zweckbestimmung, und die Laufzeit zunächst nur bis 31. März 1950 gehen soll. Das wäre jetzt der eigentliche formelle Abänderungsantrag gegenüber der Regierungsvorlage.

(Dr. Wolters: Unter Einbeziehung der Landwirtschaft und der Notstromaggregate!)

Der Vorschlag in Absatz c würde ungeändert bleiben. Wir müßten also praktisch so verfahren, daß wir zunächst eine Abstimmung über den formell gestellten Abänderungsantrag gegenüber der Regierungsvorlage herbeiführen.

Dr. HILPERT (Hessen): Zur Abstimmung! Ich bin der Meinung, daß zunächst über die Regierungsvorlage abgestimmt werden muß.

(Zuruf: Über den weitergehenden Antrag!)

PRÄSIDENT ARNOLD: Ich weiß nicht, ob das richtig ist. Nachdem zur Regierungsvorlage ein Abänderungsantrag gestellt ist, sollte doch nach meiner Auffassung zunächst Klarheit darüber herbeigeführt werden, ob die hohe Versammlung glaubt, daß die Vorlage der Regierung überhaupt abgeändert werden soll. Wird der Abänderungsantrag abgelehnt, bleibt ja nur die Regierungsvorlage übrig.

Dr. KAUFMANN (Württemberg-Baden): Ich bin der Meinung, daß zunächst über den Regierungsantrag abgestimmt werden muß.

(Zuruf: Nein!)

- (B) Denn wenn der Regierungsantrag als der weitestgehende Antrag abgelehnt werden sollte, haben es die Länder immerhin noch in der Hand, wenigstens für den Kompromißantrag zu stimmen.

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen): Es ist bisher nicht üblich gewesen, daß bei Abänderungsanträgen zunächst über den Hauptantrag abgestimmt wird. Es ist vielmehr selbstverständlich, zunächst über den Abänderungsantrag abzustimmen. Ich kann nicht einsehen, warum das hier geändert werden soll.

PRÄSIDENT ARNOLD: Ich bin geschäftsmäßig der gleichen Meinung, daß zunächst über den Abänderungsantrag zu der Regierungsvorlage Stellung genommen werden muß, damit Klarheit über die Regierungsvorlage besteht.

(Zuruf: Zu einem abgelehnten Gesetz kann kein Abänderungsantrag gestellt werden!)

— Ich stelle also fest, daß die Mehrheit sich dieser Behandlung anschließt. Ich lasse dann so abstimmen, daß ich frage, wer für den soeben gestellten Abänderungsantrag ist. Hierauf ist mit Ja oder Nein zu antworten.

Es wird darauf folgendermaßen abgestimmt:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	—

(Halbfell: Ja! — Dr. Weitz: Nein! — Heiterkeit!)

ALBERTZ (Schriftführer): Ich glaube, es gibt (C) nur eine Stimmabgabe.

(Halbfell: Ich bin für Ja! — Dr. Weitz: Im Kabinett ist festgelegt worden —!)

PRÄSIDENT ARNOLD: Die Stimme muß leider einheitlich abgegeben werden. — Wir wollen erst fortfahren.

Es wird weiter folgendermaßen abgestimmt:

Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

PRÄSIDENT ARNOLD: Jetzt fehlt noch die Stimme von Nordrhein-Westfalen.

(Heiterkeit. — Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern): Ich darf den Vorschlag machen, daß der Herr Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen die Stimme abgibt!)

— Es scheint in diesem Augenblick keine andere Möglichkeit zu sein. Dann entscheide ich zugunsten der Abänderungsvorlage. Nordrhein-Westfalen stimmt also mit Ja.

Ich darf bekanntmachen: die Abstimmung hat ergeben, daß der formell gestellte Abänderungsantrag gegenüber der Regierungsvorlage mit 23 gegen 20 Stimmen abgelehnt worden ist.

Jetzt ist also nur noch die Regierungsvorlage selber zu behandeln. Wünscht zu der Regierungsvorlage noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

WOLTERS (Bremen): Ich stelle noch einmal den Antrag, die Landwirtschaft, die Notstromaggregate und die Binnenschifffahrt mit einzubeziehen. Sie sind in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt. (D)

(Zuruf: Das ist ein neuer Abänderungsantrag.)

PRÄSIDENT ARNOLD: Das würde bedeuten, daß von Bremen ein neuer Abänderungsantrag gegenüber der Regierungsvorlage gestellt wird.

STÜBINGER (Rheinland-Pfalz): Ich schließe mich dem Antrag Bremen an und erkläre, daß wir den Abänderungsantrag gegenüber der Regierungsvorlage bezüglich der Landwirtschaft und der Binnenschifffahrt hier einbringen und unter diesen Umständen der Regierungsvorlage zustimmen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Praktisch müßten wir wie folgt verfahren. Die Regierungsvorlage müßte praktisch dahin abgeändert werden, daß die Mineralölpreise für die Binnenschifffahrt, für landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und für Notstromaggregate herausgenommen werden.

KOPF (Niedersachsen): Das ist ein neuer Abänderungsantrag gegenüber der Regierungsvorlage. Über diesen Abänderungsantrag muß gesondert abgestimmt werden.

PRÄSIDENT ARNOLD: Wir haben also jetzt einen zweiten Abänderungsantrag. Ich muß ordnungsmäßig über den zweiten Abänderungsantrag abstimmen lassen, um damit klare Bahn für die Regierungsvorlage zu haben. Ist die Sache klar?

(Zurufe: Ja! — Dr. Schiller: Welchen Inhalt hat der Antrag?)

- (A) — Der zweite Abänderungsantrag lautet, die Regierungsvorlage dahin abzuändern, daß die Mineralölpreise für die Binnenschifffahrt, für landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und für Notstromaggregate keinerlei Erhöhung erfahren. Ist das klar geworden?

Dr. ERHARD, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Herren! Die Landwirtschaft und die hier angeführten Zweige sind ohnedies begünstigt. Denn wenn die Preise für diese Sparten um den gleichen prozentualen Satz erhöht werden, bedeutet das, daß die absolute Preisdifferenz, um die sie begünstigt sind, jetzt größer ist, als sie früher vor der Preiserhöhung war. Ich glaube, es ist nicht vertretbar, einzelne Sparten völlig aus der Preiserhöhung herauszulassen. Wir haben uns vielmehr dazu verstanden, den gleichen prozentualen Zuschlag zu erheben. Das bedeutet praktisch, daß die absolute Preisdifferenz für sie noch größer geworden ist. Ich glaube also, die Begünstigung als solche ist dadurch voll gewahrt.

PRÄSIDENT ARNOLD: Die Bundesregierung hat also gegen den zweiten Abänderungsantrag ihre Bedenken erhoben.

Dr. REUTER (Berlin): Ich wäre dankbar, wenn ich irgendeine Begründung dafür hören könnte, warum für Notstromaggregate heute noch eine besondere Begünstigung notwendig ist.

(Zuruf: Das ist eine bayerische Angelegenheit!)

Vor zwei Jahren wäre das verständlich gewesen; heute verstehe ich es nicht ganz. Aber ich lasse mich gern belehren.

- (B) **PRÄSIDENT ARNOLD:** Das ergibt sich aus der besonderen Not in Bayern.

(Vertreter von Bayern: Der Antrag, daß die Notstromaggregate jeder Art einbezogen werden, ergibt sich aus der Stromlage und den Stromschwierigkeiten, die wir in Bayern dauernd haben!)

Dieser Antrag ist gestellt worden. Der zweite Abänderungsantrag ist Ihnen klar?

(Wird bejaht.)

Wir kommen zur Abstimmung, ob der Abänderungsantrag angenommen oder abgelehnt werden soll.

Es wird darauf folgendermaßen abgestimmt:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

PRÄSIDENT ARNOLD: Der zweite Abänderungsantrag ist mit 26 gegen 17 Stimmen angenommen.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung darüber, ob die entsprechend dem angenommenen zweiten Abänderungsantrag umgestaltete Regierungsvorlage die Zustimmung findet. Ist das klar?

(Wird bejaht.)

Es wird darauf folgendermaßen abgestimmt:

(C)

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

PRÄSIDENT ARNOLD: Dann ist die Regierungsvorlage gegen 9 Stimmen mit der Maßgabe angenommen, daß sie in dem Sinne des soeben angenommenen zweiten Abänderungsantrags geändert wird.

WOLTERS (Bremen): Es ist noch nicht über meinen Zusatzantrag bezüglich der Einsetzung eines Ausschusses abgestimmt worden.

PRÄSIDENT ARNOLD: Es ist noch ein Antrag eingelaufen, der Ihnen vorhin vorgelesen wurde. Er lautet:

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats wird beauftragt, unverzüglich einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der die betrieblichen und Kostenverhältnisse der deutschen Erdölindustrie eingehend zu überprüfen und Vorschläge für die endgültige Regelung der Preise in der Mineralölwirtschaft vorzulegen hat. Erheben sich gegen diesen Antrag Bedenken?

DUDEK (Hamburg): Noch der Zusatz: „und Finanzausschuß“! (D)

PRÄSIDENT ARNOLD: Es wird noch die Anregung gegeben, auch den Finanzausschuß zu diesen Untersuchungsarbeiten hinzuzuziehen. — Bedenken werden gegen diesen Antrag nicht erhoben. Dann sind der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß beauftragt, entsprechend dem Antrag zu verfahren.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und Verlängerung der Geltungsdauer des Fachstellengesetzes und der Fachstellen-Gebührenordnung.

Dr. SCHILLER (Hamburg), Berichterstatter: Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. November 1949 zur Verlängerung des Fachstellengesetzes beschlossen, daß in § 1 Absatz 1 des bisherigen Fachstellengesetzes, das am 31. Dezember 1949 abläuft, die Ziffer 1 gestrichen wird. Das heißt, daß die **binnenwirtschaftlichen Aufgaben** der Fachstellen bei der Verlängerung ihrer Tätigkeit aufgehoben werden. Desgleichen hat der Bundesrat beschlossen, daß die Tätigkeit der Fachstellen, die durch die erste Streichung auf die Einfuhr beschränkt worden ist, zugleich auf Interzonenhandelsangelegenheiten ausgedehnt wird.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1949 diesem Beschluß des Bundesrats nachgegeben, indem er den **Interzonenhandel** als in den Zuständigkeitsbereich der Fachstellen fallend erklärt hat. Dagegen hat der Bundestag seinerseits nicht die Beschränkung der Aufgaben der Fachstellen grundsätzlich auf Einfuhrangelegenheiten,

(A) also nicht die Aufhebung der binnenwirtschaftlichen Zuständigkeiten der Fachstellen beschlossen. Die jetzige Vorlage des Bundestags entspricht also nicht dem seinerzeitigen Beschluß des Bundesrats. Zu dieser Divergenz hat der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats noch nicht Stellung nehmen können, weil heute erst das Exemplar der neuen Formulierung des Bundestags vorliegt. Es liegt also an dem Plenum zu entscheiden, ob der Bundesrat seine alte Meinung aufrechterhält, die Fachstellen auf Einfuhr und Interzonenhandel zu beschränken — das würde die Einleitung des Vermittlungsverfahrens bedeuten —, oder ob er jetzt darauf verzichtet, diese seine grundsätzliche Meinung kundzutun. Der erste Fall würde bedeuten, daß, da die Verlängerung des Fachstellengesetzes nur bis zum 31. März 1950 vorgesehen ist, das Vermittlungsverfahren gegenüber dem Bundestag — mit schließlichem Veto des Bundesrats — sehr wahrscheinlich nicht viel früher zur Geltung kommen würde, als das beanstandete Gesetz seinerseits auslaufen würde. Über diese Alternative ist, glaube ich, jetzt das Hohe Haus orientiert und muß sich darüber schlüssig werden.

PRÄSIDENT ARNOLD: Der Herr Berichterstatter stellt die Frage, ob das Vermittlungsverfahren beantragt oder ob dem Gesetz die Zustimmung gegeben werden soll.

(Zurufe: Ja!)

Wer dafür ist, daß dem Gesetz zugestimmt wird, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich danke und bitte um die Gegenprobe. — Ich darf feststellen, daß das die große Mehrheit ist. Das Gesetz ist entsprechend verabschiedet. —

(B) Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Das Verlängerungsgesetz ist Ihnen bekannt. Es lag uns schon einmal vor, bevor es an den Bundestag ging. Der Bundestag hat in seinen Beratungen vor der Verabschiedung an diesem Gesetz drei Änderungen vorgenommen. Die erste Änderung, mit der sich der Bundesrat ohne weiteres wird einverstanden erklären können, ist die **Streichung der Weisungsrechte** an die Landesregierungen, die früher in § 2 Absatz 2 enthalten waren. Das hat der Bundestag voll weggestrichen. Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat gegen diese Streichung nicht das geringste einzuwenden.

Die zweite Änderung betrifft den Umfang, in dem der Bundesrat allen Verordnungen der Bundesregierung zuzustimmen hat. Nach dem bisherigen Rechtszustand auf Grund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes bedürfen sämtliche Anordnungen der Bundesregierung der **Zustimmung des Bundesrats**. Das Gesetz hat dies etwas eingeschränkt und die vielen, relativ unerheblichen Verordnungen auf Einzelgebieten der Zustimmung entzogen, was an sich nach Artikel 80 des Grundgesetzes auf dem Wege der Bundesgesetzgebung möglich ist. Der entsprechende Paragraph, jetzt § 3, hat folgenden Wortlaut erhalten:

(C) Anordnungen der Bundesminister auf Grund der in § 1 Absätze 2 und 3 genannten Gesetze und Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrats, wenn sie die Bewirtschaftung von Rohstoffen oder Waren der gewerblichen Wirtschaft oder von Hauptnahrungsmitteln regeln oder wenn sie eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, haben.

Das heißt: das Zustimmungsrecht des Bundesrats wird auf die Hauptfälle der Wirtschaftsverordnungen beschränkt. Der Rechtsausschuß des Bundesrats glaubt dieser Beschränkung zustimmen zu können und empfiehlt die Annahme.

Dann ist die **Schlusformel des § 5** geändert worden. Ich darf vorher die Begründung geben. Es ist möglich, nicht ganz sicher, daß dieses Gesetz noch nicht am 1. Januar in Kraft treten wird, weil die drei Oberkommissare eine Dreiwochenfrist haben, innerhalb deren sie Einspruch erheben können. Wenn die Oberkommissare auf dieser Frist bestehen, kann das Gesetz unter Umständen erst am 10. oder 15. Januar in Kraft treten. Dann haben wir für die Zeit vom 1. bis zum 10. oder 15. Januar eine gesetzlose Zeit.

Dieses Gesetz soll aber, wenn es in Kraft tritt, mit Rückwirkung vom 1. Januar in Kraft treten. Das geht nach unseren Grundgesetzbestimmungen nicht für **Strafrechtsbestimmungen**; denn Strafrechtsbestimmungen können nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden, und aus diesem Grunde hat der Bundestag § 5 dahin abgeändert, daß er jetzt lautet:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. (D)

Auch gegen diese Fassung hat der Rechtsausschuß keine Bedenken, und er empfiehlt daher, dem Gesetz im ganzen zuzustimmen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Wird zu den Ausführungen des Herrn Berichtstatters das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer für die Verabschiedung dieses Gesetzes ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich danke Ihnen. Die Gegenprobe! — Das erste ist ohne Zweifel die Mehrheit.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Bewirtschaftungsanordnungen,

Dr. SCHILLER (Hamburg), Berichterstatter: Meine Herren! Die hier vorgelegten 13 Bewirtschaftungsanordnungen basieren auf dem eben behandelten Bewirtschaftungsnotgesetz. Auch für diese Bewirtschaftungsanordnungen gilt das, was der Herr Kollege Katz sagte. Genau genommen tritt, da das neue verlängerte Gesetz erst im Laufe des Januar in Kraft treten wird, in der Zwischenzeit auch für diese Bewirtschaftungsanordnungen ein **gesetzloser Zustand** ein. Der Wirtschaftsausschuß hat, da er diese Angelegenheit nicht in eigener Instanz selbst klären konnte, den Rechtsausschuß gebeten, dazu Stellung zu nehmen. Herr Kollege Katz wird sicherlich noch kurz Stellung dazu nehmen.

(Dr. Katz: Ich brauche dazu nicht zu sprechen; wir sind einverstanden!)

Der Rechtsausschuß hat inzwischen erklärt, daß nach den vorliegenden Beschlüssen des Bundesrates und der Ausschüsse des Bundestages mit

- (A) hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Verlängerung des Basisgesetzes, des Bewirtschaftungsnotgesetzes, zu rechnen sei und daß er deswegen gegen den Erlaß dieser Bewirtschaftungsanordnungen von dieser Seite her keine Bedenken habe.

Dagegen war der Wirtschaftsausschuß nicht in der Lage, auf seiner letzten Sitzung den Inhalt dieser Bewirtschaftungsanordnungen im einzelnen zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Nur einige wenige Länder hatten die Bewirtschaftungsanordnungen schon in der Hand und konnten konkrete Vorschläge machen. Der Wirtschaftsausschuß ist deswegen so verblieben, daß er die Stellungnahme zum Inhalt dieser Bewirtschaftungsanordnungen im einzelnen der heutigen Sitzung des Plenums überlassen müsse. Inzwischen haben sich in einer Reihe von Ländern erhebliche Bedenken bzw. Stellungnahmen zu Einzelheiten dieser Bewirtschaftungsanordnungen ergeben. Neben der grundsätzlichen Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, diese Bewirtschaftungsanordnungen von der rechtlichen Seite her bedenkenlos zu genehmigen, und zwar mit den Änderungsvorschlägen, die Ihnen, meine Herren, persönlich schon vorliegen, erhebt sich die Frage der Einarbeitung aller zusätzlich von den einzelnen Ländern hier noch zu machenden **Änderungsvorschläge**. Da dies wahrscheinlich unter dem Druck der Zeit, unter dem wir stehen, nicht möglich sein wird, ist noch ein weiterer Vorschlag zu machen, daß nämlich diese Bewirtschaftungsanordnungen heute nicht verlängert werden, sondern daß der Bundesrat an die Bundesregierung bzw. an den Herrn Bundesminister für Wirtschaft eine Empfehlung gibt, die bestehenden Anordnungen, die auf Grund des alten Bewirtschaftungsnotgesetzes existieren, **um einen**

- (B) **Monat zu verlängern**, damit dem Hause Gelegenheit gegeben wird, auch in technischer, wirtschaftlicher und juristischer Hinsicht die Fülle der Einzelheiten in den Bewirtschaftungsanordnungen in entsprechender und genügender Zeit zu prüfen.
- Allerdings hat sich in Vorbesprechungen, die heute mit dem Herrn Vertreter des Bundeswirtschaftsministers stattgefunden haben, folgender Tatbestand ergeben. Zwei der hier vorliegenden Bewirtschaftungsanordnungen müßten heute beschlossen werden, weil mit gutem Grund das Kabinett bzw. der Herr Bundeswirtschaftsminister auf zwei Gebieten — der Stahlbestellungen und der Lenkung fester Brennstoffe, also der Kohlenbewirtschaftung — ganz bestimmte Lockerungsmaßnahmen schon ab 1. Januar erreichen möchte. Deswegen lautet der neue Vorschlag, daß die neuen Bewirtschaftungsanordnungen nicht genehmigt werden, sondern die bestehenden Anordnungen auf Grund der Formulierungen, die heute an Sie verteilt worden sind, verlängert werden, daß aber von den neuen Bewirtschaftungsanordnungen zwei, die ebenfalls Ihnen formuliert vorgelegt worden sind, heute beschlossen werden: die über die Erfassung von Stahlbestellungen und über Verwendungsvorschriften usw., ferner die Bewirtschaftungsanordnung über die Lenkung fester Brennstoffe. Beide Vorschläge, sowohl der Entwurf über eine Verordnung zur Verlängerung der bestehenden Anordnungen wie der Vorschlag zur Beschlußfassung über die beiden neuen Anordnungen, liegen Ihnen schriftlich vor.

PRÄSIDENT ARNOLD: Meine sehr verehrten Herren! Sie haben die Ausführungen des Herrn Berichterstatters gehört. Es wird also beantragt,

daß von den vorgelegten 13 Anordnungen heute (C) lediglich zwei verabschiedet werden sollen, wogegen die 11 alten Anordnungen bestehen bleiben und zunächst für einen Monat verlängert werden sollen. Erhebt sich gegen diesen Vorschlag des Herrn Berichterstatters Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Verlängerung der 11 Anordnungen auf Vorschlag des Bundesrates der Bundesregierung für einen Monat empfohlen. Es müssen aber auf Vorschlag des Berichterstatters die Anordnung über die Lenkung fester Brennstoffe (Anordnung Kohle III/49) und die Anordnung über die statistische Erfassung von Stahlbestellungen und über Verwendungsvorschriften (Anordnung E I/49) verabschiedet werden. Erhebt sich gegen die Verabschiedung dieser zwei Anordnungen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend beschlossen.

Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu Punkt 6:

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit.

Ich darf Herrn Minister Dr. Katz als Berichterstatter bitten, das Wort zu ergreifen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Der Gegenstand der Beratung ist Ihnen aus der letzten Vollsitzung des Bundesrates bekannt. In der Zwischenzeit hat der Rechtsausschuß erneut zu dem Gesetz, wie es vom Bundestag verabschiedet worden ist Stellung genommen, und ich darf die Stellungnahme des Rechtsausschusses des Bundesrats, die nun vorliegt, Ihnen vortragen. Sie lautet:

Der Rechtsausschuß des Bundesrats begrüßt, daß die **Vorschläge des Bundesrats zum Amnestiegesetz** (D) vom Bundestag in wesentlichen Punkten akzeptiert worden sind. Er hält es für eine Verbesserung des Gesetzes, daß die Unterscheidung zwischen gewöhnlichen Delikten und Wirtschaftsdelikten fortgefallen ist; er hält es weiter für eine verfahrensrechtliche Verbesserung, daß nunmehr grundsätzlich zwei Instanzen für die Entscheidung über die Anwendbarkeit der Amnestie geschaffen sind.

Auf der anderen Seite hat der Bundestag den Entwurf in drei Punkten entscheidend geändert. Von diesen Änderungen kann der Rechtsausschuß nur eine Änderung billigen; das ist die Einbeziehung der Delikte zur Verschleierung des Personenstandes. Hier stimmt der Rechtsausschuß in der Sache zu.

Bei dieser Gelegenheit muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen die Methode bestehen, in der dieser Paragraph von der Bundesregierung dem Bundestag präsentiert worden ist. Die Bundesregierung hatte diese Bestimmung dem Bundesrat zur Begutachtung nicht unterbreitet. Sie hat aber bei der Weitergabe des Beschlusses des Bundesrats an den Bundestag dem letzteren schriftlich anheimgegeben, diesen Paragraph in das Gesetz einzufügen. Ein derartiges Verfahren hält der Rechtsausschuß für unzulässig.

Ich komme jetzt zu den beiden zusätzlichen Änderungen, die der Bundestag dem Amnestiegesetz hinzugefügt hat. Ihnen muß der Rechtsausschuß nach reiflicher Überlegung seine Zustimmung versagen.

Die erste dieser beiden Änderungen ist der § 2 Absatz 2 des Gesetzes. Hier wird grundsätzlich für **Gefängnisstrafen von 6 Monaten bis zu 1 Jahr** eine

(A) **bedingte Begnadigung** für den Täter gesetzlich festgelegt. Angesichts der bei den Gerichten üblichen Strafzumessung hält der Rechtsausschuß diesen Teil der Amnestie für zu weitgehend. Durch ihn werden Vergehen und Verbrechen amnestiert, die nach Ansicht des Rechtsausschusses auf keinen Fall mehr als amnestiewürdig angesehen werden können. Die wenigen Ausnahmefälle könnten durch Einzelgnadenerweis Berücksichtigung finden.

Ebenso schwere Bedenken hat der Rechtsausschuß gegen die **Generalamnestie** des § 9. Nach dieser Bestimmung werden ohne Rücksicht auf die Höhe und Art der Strafe sämtliche Handlungen auf politischer Grundlage amnestiert, die nach dem 8. Mai 1945 begangen und auf die besonderen politischen Verhältnisse der letzten Jahre zurückzuführen sind. Obwohl in Absatz 3 für die schwersten Delikte gewisse Einschränkungen gemacht worden sind, ist der Rechtsausschuß der Ansicht, daß eine derartige generelle Amnestie zu weit geht. Auch dieser Bestimmung kann daher der Rechtsausschuß seine Zustimmung nicht geben.

Für die Entscheidung, ob ein **Veto einzulegen** oder der **Vermittlungsausschuß** anzurufen ist, kann aber die vorstehende Überlegung des Rechtsausschusses nicht allein maßgebend sein. Er muß seiner endgültigen Entscheidung noch andere Momente zugrunde legen. Im Falle der Anrufung des Vermittlungsausschusses würde der schon jetzt unhaltbare Zustand bei den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten, der in Erwartung des Amnestiegesetzes dort zwangsläufig entstehen mußte, zum Schaden der Rechtspflege noch um 2–3 Monate verlängert werden. Dabei würde am Ende höchstwahrscheinlich eine tatsächliche gesetzgeberische Änderung doch nicht erzielt werden.

(B) Denn der Bundesrat ist bei der gegebenen Lage außerstande, der abweichenden Meinung des Bundestages gegenüber seine eigene Ansicht durchzusetzen.

Unter diesen Umständen geht die Empfehlung des Rechtsausschusses dahin, einen Beschluß des Inhalts zu fassen, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen wird.

Das ist die Entscheidung des Rechtsausschusses. Der Vollständigkeit halber möchte ich bemerken, daß dieser Beschluß nicht einstimmig gefaßt worden ist. Beispielsweise hat Bayern und haben einige andere Länder ihren doppelten Standpunkt aufrechterhalten, nämlich daß einmal der Bund verfassungsmäßig für den Erlass eines Amnestiegesetzes nicht zuständig sei und daß zweitens dieses Amnestiegesetz auch seinem Inhalt nach sachlich nicht gerechtfertigt sei.

PRÄSIDENT ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Minister Dr. Müller.

Dr. MÜLLER (Bayern): Ich wiederhole für Bayern zunächst den von Ministerpräsident Dr. Ehard in der Bundesratssitzung vom 9. 12. 1949 gestellten Antrag, der Bundesrat möge zur Ingangsetzung des Vermittlungsverfahrens gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die **Einberufung des gemeinschaftlichen Ausschusses** von Bundestag und Bundesrat verlangen.

Unser grundsätzlicher Standpunkt, daß der Bund zum Erlass des Amnestiegesetzes nicht zuständig ist, sondern daß die **Zuständigkeit bei den Ländern** bleibt, ist hinreichend bekannt. Er ist schon so häufig begründet worden, daß ich ihn hier

zunächst nicht zu begründen brauche, es sei denn, (C) daß es im Laufe der Debatte notwendig wird.

Ich darf weiterhin für Bayern den von Ministerpräsident Dr. Ehard in der Sitzung des Bundesrats vom 9. 12. 1949 gestellten Antrag, auch wegen des **Inhalts des Amnestiegesetzes**, insbesondere wegen des § 9, die Einberufung des gemeinschaftlichen Ausschusses nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes zu verlangen, wiederholen. Auch dieser Antrag ist hinreichend begründet. Ich werde die Debatte abwarten, um eventuell noch weitere Ausführungen zur Begründung zu machen.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Meine Herren! Amnestien müssen entweder binnen einer Woche angenommen oder abgelehnt werden, wenn sie ihren Erfolg erreichen sollen. Es ist gar kein Zweifel, daß eine **monatelange Behandlung einer Amnestievorlage** die schwersten Nachteile sowohl für die Rechtspflege wie für alle Betroffenen hat. Seit Monaten haben Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht mehr den Mut, Verfahren zu entscheiden, weil sie nicht wissen, ob nicht ihre Urteile und ihre Entscheidungen nachträglich unter die Amnestie fallen. Seit Monaten leidet der Strafvollzug darunter, daß sich die Insassen der Gefängnisse nur noch damit beschäftigen, ob sie amnestiert werden oder nicht. Dadurch ist es völlig unmöglich, irgendeine erzieherische Beeinflussung auf die Gefangenen auszuüben.

Ich bin daher durchaus der Meinung, daß diese Frage nun endgültig und möglichst rasch entschieden werden soll. Ich habe aber sehr erhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf, abgesehen davon, daß ich den Bundestag bzw. den Bund nicht für zuständig halte. Nach den Ausführungen in den früheren Sitzungen des Bundesrats ist das eigentlich nicht mehr zu bezweifeln. Ich glaube, daß das nunmehr vom Bundestag beschlossene Gesetz derart schwere Mängel und derart grundlegende Fehler enthält, daß man ihm mit gutem Gewissen nicht zustimmen kann, wenn man sich nicht auf Jahre hinaus dem Vorwurf aussetzen will, daß man schon zu Beginn des neuen Lebens der Bundesrepublik Deutschland einen **Einbruch in die Rechtsordnung** gebilligt hat, der meines Erachtens mindestens so schlimm ist wie der, der im Jahre 1934 bei der großen Amnestie der Nationalsozialisten erstmalig und grundlegend erfolgt ist.

Man hätte ja diese Bedenken noch zurückstellen können, wenn sich der Bundestag wenigstens bemüht hätte, der außerordentlich maßvollen Vorlage des Bundesrats und den vom Bundesrat angeregten Abänderungsvorschlägen zuzustimmen. Das ist nicht der Fall. Man hat vielmehr, wie der Herr Berichterstatter Dr. Katz bereits hervorgehoben hat, Abänderungen getroffen, denen man einfach nicht zustimmen kann. Einmal geht der **Strafrahmen**, der unter die Amnestie fällt, viel zu weit. Auf der andern Seite ist der neu eingefügte § 9 in seiner rechtlichen Formulierung völlig unklar und kann von den Gerichten und Staatsanwaltschaften ohne unendliche Streitigkeiten und Zweifel überhaupt nicht praktisch und einheitlich angewandt werden. Zweitens geht dieser § 9 in der Sache so weit, daß ich fest überzeugt bin, daß, wenn einmal nach Annahme der Amnestie das deutsche Volk darüber aufgeklärt wird, was alles unter diesen § 9 fällt, die so amnestiefreundliche Stimmung sehr rasch in ihr Gegenteil umschlagen wird.

(A) Ich darf nur einen Fall hervorheben, der etwa unter diesen § 9 fällt. Wenn zum Beispiel im Jahre 1945 irgendein „alter Kämpfer“, um einen nicht-belasteten Volksgenossen bei der Spruchkammer hereinzulegen, dort behauptet hat, dieser sei selber „alter Kämpfer“ oder bei der SS oder bei der Geheimen Staatspolizei usw. gewesen, und diese offensichtlich falschen Angaben vor der Spruchkammer beschworen hat, woraufhin der unbelastete Mann zum Belasteten oder Hauptschuldigen erklärt wurde und vier Jahre in ein Arbeitslager kam, und wenn sich dann herausgestellt hat, daß es sich um einen Meineid handelte und der Betreffende nun wegen Meineids seinerseits zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, dann, meine Herren, fällt er unter § 9 des vom Bundestag angenommenen Gesetzes und wird amnestiert. Ich muß Ihnen offen sagen: ich kann einer derart weitgehenden Amnestie nicht zustimmen, ohne daß ich meiner rechtlichen Überzeugung untreu würde, und das mache ich nicht, trotz aller Zweckmäßigkeitserwägungen, die hier für die Annahme der Amnestie vorgebracht werden.

Ich verkenne nicht, daß etwas geschehen muß, und ich würde all den Herren, die meiner Auffassung sind, empfehlen, so zu verfahren, wie wir es in Württemberg-Hohenzollern gemacht haben, wo wir auf Grund einer Verwaltungsanordnung der Justizverwaltung alle Strafen, die in Verbüßung begriffen sind, unterbrechen, soweit sie im Rahmen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Amnestie liegen. Damit ist allen Erfordernissen und allen Bedenken hinsichtlich einer weiteren Verzögerung Rechnung getragen, und man kann durch Annahme des bayerischen Antrages, den Vermittlungsausschuß anzurufen, diejenigen schweren Mängel dieses Gesetzes beseitigen, über die wir nicht hinwegkommen.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Sowohl der Rechtsausschuß als auch sämtliche Vorredner haben die schweren sachlichen Bedenken gegen die jetzige Fassung des Amnestiegesetzes hervorgehoben, denen ich mich anschließe. Aus diesen Bedenken, über die Übereinstimmung besteht, kann logischerweise nur die Konsequenz gezogen werden, daß man auf Grund dieser Bedenken von den Mitteln Gebrauch machen muß, die dem Bundesrat nach dem Grundgesetz gegeben sind, um eine **Korrektur des Gesetzesbeschlusses des Bundestages** herbeizuführen. Die Argumentation des Herrn Berichterstatters des Rechtsausschusses, daß am Ende eine tatsächliche gesetzgeberische Änderung doch nicht erzielt werde, weil der Bundesrat bei der gegebenen Lage außerstande sei, der abweichenden Meinung des Bundestages gegenüber seine eigene Ansicht durchzusetzen, darf nach meiner Überzeugung für die Entscheidungen des Bundesrates in keiner Weise maßgebend sein. Der Bundesrat hat nach dem Grundgesetz die Aufgabe, auf Grund seiner besonderen Struktur und seiner Position im Rahmen des gesamten Gesetzgebungsorganismus **das Element der Sachlichkeit und der Rechtmäßigkeit** zu verkörpern und sachliche Entscheidungen zu treffen. Wenn wir uns auf den Standpunkt stellen würden, daß im Bundestag mit großer Mehrheit ein Gesetz beschlossen worden sei und daß es deshalb keinen Zweck habe, einen Einspruch einzulegen oder das Vermittlungsverfahren in Gang zu setzen, dann wäre die ganze Funktion des Bundesrates weitgehend sinnlos geworden. Die Aufgabe des Bundesrates ist es gerade, durch sein Veto

durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses (C) dem Bundestag Gelegenheit zu geben, seine Beschlüsse unter Berücksichtigung der Argumente, die der Bundesrat zum Gegenstand seiner Bedenken gemacht hat, zu überprüfen. Wir werden deshalb vom Land Rheinland-Pfalz aus für die Anrufung des Vermittlungsverfahrens stimmen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich möchte nur kurz folgendes entgegnen. Es handelt sich hier nicht um einen Prinzipienfall, sondern um einen Spezialfall. Wenn es so wäre, wie Herr Dr. Süsterhenn gesagt hat, daß man in jedem Falle daraufhin von dem Vermittlungsverfahren Abstand nehmen sollte, dann würde ich Ihnen folgen. Aber dies ist ein Spezialfall. Dieses Gesetz soll nach Möglichkeit noch um die Jahreswende in Kraft treten, und das würde durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses unmöglich gemacht werden. Außerdem würde die Anrufung in diesem Falle zwecklos sein und die bestehende **Verwirrung** bei den Strafbehörden, bei den Strafgerichten und in den Gefängnissen nur noch vermehren. Irgendeine praktische Wirkung kann von diesem Verfahren nicht erwartet werden. Da es ohne jedes Präjudiz für andere Fälle ist, ist der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit zu der Überzeugung gekommen, daß der Beschluß gefaßt werden sollte, von einem Veto bzw. in diesem Falle von einem Anrufen des Vermittlungsausschusses Abstand zu nehmen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Die Debatte hat folgendes Ergebnis gehabt. Der Rechtsausschuß glaubt dem Bundesrat empfehlen zu sollen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Das Land Bayern hingegen hat den formellen Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes anzurufen. Es ist also zweckmäßig, wenn wir so verfahren, daß wir zunächst zur Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern schreiten, der ja von einer Reihe anderer Länder Unterstützung bekommen hat, um später zum Gesetz selbst Stellung nehmen zu können. (D)

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Da es sich um eine **Verfassungsfrage** handelt, halte ich es für zweckmäßig, daß über diese Verfassungsfrage getrennt abgestimmt wird. Ich bin also dafür, daß über die Frage, ob der Bundesrat verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Amnestiegesetz erheben will, getrennt abgestimmt wird.

PRÄSIDENT ARNOLD: Dann würden wir insgesamt zu drei Abstimmungen kommen.

Dr. KATZ: Zwei würden genügen. Wenn sich die erste Frage erledigt, könnte man die übrigen Fragen in einer zweiten Abstimmung erledigen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Sie stellen also hiermit den Antrag, daß zunächst eine Abstimmung darüber herbeigeführt werden soll, ob gegen das vorgelegte Gesetz aus verfassungsrechtlichen Bedenken der Vermittlungsausschuß einberufen werden soll. Ist es so richtig, Herr Kollege Dr. Müller?

(Dr. Müller: Jawohl!)

Dann darf ich um den Aufruf der Länder bitten. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus verfassungsrechtlichen Bedenken ist, wird mit Ja, in dem andern Falle mit Nein antworten.

Schriftführer ALBERTZ:

Berlin:	Nein
Baden:	Ja
Bayern:	Ja
Bremen:	Nein

(A)	Hamburg:	Ja
	Hessen:	Nein
	Niedersachsen:	Nein
	Nordrhein-Westfalen:	Nein
	Rheinland-Pfalz:	Ja
	Schleswig-Holstein:	Nein
	Württemberg-Baden:	Nein
	Württemberg-Hohenzollern:	Ja

PRÄSIDENT ARNOLD: Es ist also mit 25 zu 18 Stimmen entschieden, daß aus verfassungsrechtlichen Bedenken der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll.

Nun liegt der zweite Antrag Bayerns vor, auch aus sachlichen Gründen den Vermittlungsausschuß nach Artikel 77 anzurufen. Habe ich den Antrag richtig wiederholt, Herr Kollege Müller?

(Dr. Müller: Jawohl!)

Dann können wir auch darüber abstimmen.

Schriftführer **ALBERTZ:**

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

PRÄSIDENT ARNOLD: Es ist mit 22 zu 21 Stimmen entschieden, daß auch aus sachlichen Gründen der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 des Grundgesetzes nicht angerufen werden soll.

(B) **Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein): Das Gesetz geht jetzt an die Bundesregierung. Der Bundesrat hat von der Möglichkeit des Vetos oder der Anrufung des Ausschusses keinen Gebrauch gemacht. Der Weg für die Bundesregierung ist demnach klar.

PRÄSIDENT ARNOLD: Das Gesetz wird also dementsprechend an die Bundesregierung weitergeleitet.

Damit kommen wir zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Verordnung über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet.

Wir haben zwei Berichterstatter. Erster Berichterstatter ist Herr Minister Albertz.

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet hat drei Ausschüsse beschäftigt: den Ausschuß für Flüchtlingsfragen, den Ausschuß für gesamtdeutsche Fragen und den Rechtsausschuß. Ich habe nur kurz über die Beratungen in den beiden erstgenannten Ausschüssen zu berichten. Über die Behandlung der Angelegenheit im Rechtsausschuß wird Herr Kollege Dr. Katz Bericht erstatten.

In den beiden erstgenannten Ausschüssen ist die Vorlage der Bundesregierung mit einer geringen Mehrheit gebilligt worden, und zwar im Ausschuß für Flüchtlingsfragen mit einer geringfügigen Änderung in § 1 Ziffer 2. Statt der Worte „Gebiete verlassen haben“ soll es heißen: „Gebiete verlassen mußten“. Diese Änderung bedeutet also eine Verschärfung der Anforderungen gegenüber dem Text der Regierungsvorlage.

(C) Die Minderheit in beiden Ausschüssen war der Auffassung, daß insbesondere die Ziffer 2 des § 1 und die Ziffer 2 des § 3 Grundrechte berühren, die im Grundgesetz festgelegt sind, und außerdem politische Konsequenzen sehr ernster Art zur Diskussion stellen. Von der Minderheit ist in den beiden Ausschüssen deswegen versucht worden, diese beiden entscheidenden Ziffern zu streichen.

Ich behalte mir vor, die Auffassung der Minderheit nachher bei der Begründung eines niedersächsischen Antrags vorzutragen. Für die Berichterstattung habe ich mich jetzt zunächst darauf beschränkt, dem Plenum die Abstimmungsergebnisse in den beiden Ausschüssen bekanntzugeben.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Der Rechtsausschuß ist zu einem anderen Ergebnis gekommen als die beiden anderen Ausschüsse. Er hat sich mit den Problemen sehr eingehend befaßt, die durch diese Verordnungsvorlage aufgeworfen werden. Er ist zunächst einmal generell zu dem Ergebnis gekommen, daß es zweckmäßig wäre, dieses ungeheuer weittragende Problem nicht auf dem Wege einer Verordnung nach Artikel 119 des Grundgesetzes, sondern auf dem Wege eines normalen Gesetzes über Bundestag und Bundesrat regeln zu lassen. Für den Fall, daß der Bundesrat anders entscheiden sollte, müßte die ganze Vorlage noch einmal an den Rechtsausschuß zurückgehen, damit dort eingehend zu den Fragen Stellung genommen würde, die durch die Verordnung aufgeworfen werden, nämlich zu den Fragen, inwieweit die Verordnung dem Artikel 11 des Grundgesetzes widerspricht, der die Freizügigkeit für alle Deutschen im Bundesgebiet, das heißt auch für die Deutschen aus der Ostzone, proklamiert, ferner inwieweit Artikel 16 Absatz 2 des Grundgesetzes beachtet worden ist, der das Asylrecht für politisch Verfolgte sichert, und schließlich inwieweit Artikel 19 zur Anwendung zu bringen ist, der besagt, daß die vorgesehenen Grundrechte in ihrem Wesensbestand nicht angetastet werden dürfen.

Das sind drei sehr umstrittene, grundsätzliche und verfassungsrechtliche Fragen, die dann im Rechtsausschuß im Zusammenhang mit den einzelnen Paragraphen der Verordnung genau geprüft werden müßten, falls der Bundesrat den Standpunkt einnimmt, daß dieses Problem auf dem Wege einer Verordnung nach Artikel 119 des Grundgesetzes geregelt werden sollte.

Wie ich schon gesagt habe, war der Rechtsausschuß in erster Linie der Ansicht, daß dieses ungeheuer weittragende Problem nicht unter Ausschaltung der direkt gewählten Volksvertretung behandelt und entschieden werden sollte, sondern daß es im Wege eines Gesetzes zu regeln wäre.

PRÄSIDENT ARNOLD: Wir treten in die Aussprache ein. Das Wort hat zunächst Herr Bundesminister Lukaschek.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen: Ich stelle den Antrag, die Öffentlichkeit für die Behandlung der Angelegenheit auszuschließen.

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen): Ehe wir uns über den Ausschluß der Öffentlichkeit schlüssig werden können, müßten wir zuerst die Gründe hören. Ich bin eigentlich nicht für den Ausschluß der Öffentlichkeit; aber endgültig kann man die Frage nur entscheiden, wenn man vorher die Gründe für den Antrag hört.

(A) **KOPF** (Niedersachsen): Ich glaube, daß die Frage, in welcher Form dieser Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln ist, entweder im Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung geregelt ist.

PRÄSIDENT ARNOLD: Die Frage ist in der Geschäftsordnung in § 7 Absatz 3 geregelt, worin es heißt, daß über Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit für einen Beratungsgegenstand in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wird.

Nachdem formell der Antrag gestellt ist, diesen Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, muß ich hiermit die öffentliche Sitzung schließen.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 18,20 Uhr.)

Die öffentliche Sitzung wird um 18,55 Uhr wieder aufgenommen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne wieder die öffentliche Sitzung des Bundesrats. Der Bundesrat hat beschlossen, den Punkt 7 der Tagesordnung:

Verordnung über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Drucksache Nr. 183) in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Dr. Lukaschek, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen: Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom Oktober von der Bundesregierung die Vorlage von zwei Rechtsverordnungen verlangt, eine Rechtsverordnung über den sogenannten **Spitzenausgleich der Flüchtlinge** in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern und eine zweite Rechtsverordnung über die **Regelung der Frage der Ostzonenflüchtlinge**, die allgemein unter dem Namen Uelzener Verordnung bekannt ist. Diese Verordnung ist vom Kabinett vorgelegt worden. Sie hat, wie schon der Herr Berichterstatter sagte, eine Erörterung in den Ausschüssen des Bundesrats — und zwar im Flüchtlingsausschuß, im Rechtsausschuß und im Ausschuß für gesamtdeutsche Angelegenheiten — gefunden.

Im Flüchtlingsausschuß ist man zur Annahme dieser Verordnung gekommen, und zwar mit 7 Stimmen gegenüber 5 Stimmenthaltungen. Im Rechtsausschuß ist man zu der Auffassung gelangt, zur Regelung dieser Angelegenheiten nicht eine Rechtsverordnung, sondern ein **Gesetz** zu fordern. Es haben eingehende Aussprachen über die Frage stattgefunden, ob der Artikel 119 des Grundgesetzes dieses Gebiet der Flüchtlinge überhaupt umfaßt. Dabei hat man gesagt, daß man bei der Fassung des Artikels 119 des Grundgesetzes gar nicht an diese Dinge gedacht, sondern nur eine **Regelung des Flüchtlingswesens** beabsichtigt habe, eine Regelung der Fragen der Flüchtlinge, die schon in der Zone vorhanden seien. Das mag richtig sein. Wir haben uns aber auf den alten juristischen Standpunkt gestellt, der allgemein anerkannt ist, daß die Motive zu einem Gesetz keinerlei Geltung haben, daß vielmehr die Auslegung des Wortlauts des Artikel 119 des Grundgesetzes entscheidend ist und daß Artikel 119 des Grundgesetzes auch diese Frage umfaßt. Der Leitgedanke des Artikel 119 des Grundgesetzes ist doch der, daß bei einem im Flüchtlingswesen eintretenden **Notstand** schnell gehandelt werden muß, daß man sich da nicht die Zeit nehmen kann und soll, ein Gesetz zu erlassen, da bei dem im Grundgesetz vorgesehenen, etwas komplizierten Weg für Gesetze — also erst zum Bundesrat mit Dreiwochenfrist, dann Einbringen

im Bundestag, dann noch einmal zum Bundesrat — (C) immerhin etwa drei bis vier Monate vergehen werden. Wir sind der Ansicht: dieser Fall ist so drückend und bedrängend, daß eine **baldige Regelung** erfolgen muß. Das sind ja auch die Motive dafür gewesen, daß Niedersachsen damals die sofortige Vorlegung der Verordnung gefordert hat.

Wir haben in eingehender Beratung zwischen den verschiedenen Ministerien und unter Einholung eines Rechtsgutachtens des Herrn Justizministers die Fragen geprüft, ob einmal Artikel 119 des Grundgesetzes anwendbar ist, ob weiter eine Verordnung, wie sie vorgelegt wird, der Bestimmung des Artikel 11 des Grundgesetzes betreffend die Freizügigkeit widerspricht, ob sie etwa ihre Grenze in Artikel 16 des Grundgesetzes betreffend Asylrecht hat. Wir sind dazu gekommen, daß wir einen Widerspruch zu Artikel 11 nicht annehmen. Wir bejahen, daß die Freizügigkeit auf Grund des Artikel 11 Absatz 2 des Grundgesetzes beschränkt werden könnte, in dem gesagt wird: „Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden...“ Das haben wir angesichts der außerordentlichen Bedrängnis durch die Überbevölkerung, die in der westdeutschen Republik nun einmal offenbar ist, bejaht. Wir haben im übrigen die Fassung betreffend die **Beschränkung der Freizügigkeit** so gewählt, daß wir grundsätzlich die Freizügigkeit für unsere ostzonalen Deutschen anerkennen, obgleich man darüber auch diskutieren kann. Denn in Artikel 23 des Grundgesetzes steht ausdrücklich: dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder, die heute im Bundesgebiet vorhanden sind, und nicht (D) in anderen Ländern. Man könnte also sehr wohl schließen, daß die Bestimmung betreffend die Freizügigkeit für die **ostzonalen Grenzgänger** nicht angewendet werden kann. Trotzdem stehe ich auf dem Standpunkt, daß wir diese Dinge zu beachten haben. Deshalb lautet die Fassung des § 1:

Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin haben oder gehabt haben, bedürfen, wenn sie sich ohne die vorgeschriebene Genehmigung im Bundesgebiet aufhalten, für den dauernden Aufenthalt einer besonderen Erlaubnis.

Das ist auch keine Bestimmung, die so plötzlich vom Himmel gefallen ist. Wir wissen ja, daß alle Gemeinden und alle Länder solche **Aufenthalts-genehmigungen** für Leute, die zureisen, verlangen. Auch ein Hesse, der nach Südbaden kommt, braucht die Aufenthaltsgenehmigung. Wir schreiben hier ausdrücklich die Aufenthaltsgenehmigung vor.

Es ist selbstverständlich letzten Endes eine höchst politische Entscheidung, die mit der Zustimmung zu dieser Verordnung getroffen werden muß. An dem Ausspruch: „Es ist ein Gesetz erforderlich“ kann man sich juristisch nicht stoßen. Denn nach alter juristischer Übung ist eine Rechtsverordnung eben auch Gesetz, und nur diese Übergangsbestimmung des Artikel 119 des Grundgesetzes, diese Eilbestimmung, gibt an Stelle des formalen Gesetzes die Möglichkeit der Schaffung einer Rechtsverordnung. Das allein kann also nicht maßgeblich sein, hier ein formales Gesetz zu schaffen.

(A) Ich möchte mich einstweilen auf diese Begründung beschränken und möchte nur noch sagen: die Notwendigkeit zwingt uns dazu. Denn wenn tatsächlich der **Strom der ostzonalen Flüchtlinge** so groß wird, wie es im Oktober und Anfang November den Anschein hatte, nämlich 1000 pro Tag — das sind über 300 000 im Jahr —, dann gibt es irgendeine Regelung unseres Vertriebenenwesens in Westdeutschland nicht mehr. Wir handeln auch im gesamtdeutschen Interesse. Denn wir müssen fürchten, daß die Einwanderung hierher zum Teil genehm ist. Wir dienen also nicht den Interessen der Ostzone, wenn wir hier sagen: es kann jeder hereinkommen, der da will. Wir dienen auch nicht den Interessen der Westzone. Wir müssen irgendeine Beschränkung eintreten lassen.

Das ist die Begründung für diese Verordnung, um deren Annahme ich bitte.

PRÄSIDENT ARNOLD: Wir treten in die Aussprache ein. Das Wort hat Herr Minister Dr. Katz.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Meine sehr geehrten Herren! Ich kann den Rechtsausführungen des Herrn Bundesministers Dr. Lukaschek nicht voll folgen. Ich darf darauf hinweisen, daß der Artikel 11 des Grundgesetzes ausdrücklich sagt: „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.“ Die überwiegende Meinung geht dahin, daß zu diesen Deutschen auch die Deutschen in der Ostzone gehören, so daß das also festgelegt ist. Jetzt kommt der Artikel 19 Absatz 2 des Grundgesetzes, der lautet: „In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“ Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, daß der Rechtsausschuß zu diesem Problem nicht abschließend Stellung genommen hat, weil er sich zu der Ansicht bekannt hat, es sei zweckmäßig, das durch Bundesgesetz zu regeln. Wenn man aber dazu kommen sollte, das hier im Verordnungswege zu regeln, dann muß die Angelegenheit meines Erachtens zur genaueren Diskussion dieser Verfassungsfrage an den Rechtsausschuß zurückverwiesen werden. Denn diese Frage ist nicht ganz einfach zu entscheiden.

Ich stelle damit hier formell den Antrag, die Sache an den Rechtsausschuß zurückzuverweisen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Es läßt sich nicht vermeiden, daß das Land, auf dessen aus der äußersten Not geborene Initiative sich das Plenum des Bundesrats heute mit dem Problem der **Notaufnahme Deutscher aus der Sowjetzone** zu beschäftigen hat, noch einmal das Wort nimmt. Als ich in der ersten Arbeitssitzung des Deutschen Bundesrats namens der niedersächsischen Regierung den von uns eingebrachten Antrag begründete, habe ich mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß auch eine Diskussion über das technische Verfahren der Aufnahme und Verteilung der sogenannten **illegalen Grenzgänger** eine politische Diskussion in Gang setzen würde, die zu den schwersten gehört, die wir heute unter dem Schicksal der Welt als Deutsche zu führen haben. Daß dies bis auf den bitteren Grund der Frage geschehen ist, haben die Ausschlußberichte bewiesen. Wir sollten darüber weder erstaunt noch betrübt sein. Es ist gut, daß über diese Sache nicht leichtfertig verhandelt worden ist. Es ist auch keine Schande, festzustellen, was sich gerade aus den Gesprächen und Abstimmungsergebnissen der beteiligten Ausschüsse deutlich ergibt, daß die Entscheidung über die politischen Konsequenzen unserer technischen Maßnahmen

über die Kraft des deutschen Bundesrats hinausgeht. Der Bundesrat ist nach dem Willen der Verfassungsgeber die Vertretung und Zusammenfassung der Interessen der Länder auf der Ebene der gemeinsamen Verantwortung des Bundes. Er wird sich davor hüten müssen, dem Träger der genuinen politischen Verantwortung, nämlich dem **Bundestag**, Entscheidungen abnehmen zu wollen, die allein im Rahmen des vom Volke direkt gewählten und darum zuerst verantwortlichen Parlaments liegen. Es ist daher kein Zufall, daß selbst der Ausschuß, der von der Sache her die Materie am genauesten übersehen hat, nämlich der Flüchtlingsausschuß des Bundesrats, in seiner ersten Sitzung nach dem vorliegenden gedruckten Protokoll von der Bundesregierung ein Gesetz verlangt hat. Dieser natürliche Wunsch war mehr als das Bekenntnis zu einer Formalie. Und wenn die Rechtsauffassung der Bundesregierung, daß ein solches Gesetz durch eine Rechtsverordnung nach Artikel 119 gedeckt sei, auch sicher richtig ist, so stand bei der Diskussion über die Frage Gesetz oder Verordnung doch mehr als diese verfassungsrechtliche Frage zur Entscheidung. Eine Verordnung, wie sie die Bundesregierung uns nach langen und sehr ernsten Gesprächen vorgelegt hat, die praktisch durch § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 auf die Sperre der Grenzen und auf eine Drosselung der Aufnahme ebenso wie auf den politischen Abschuß nicht aufgenommener Deutscher hinausläuft, berührt **Grundrechte der Verfassung** in ihrem Wesensgehalt.

Die niedersächsische Regierung ist deshalb der Auffassung, der Bundesrat sollte auf den ursprünglichen niedersächsischen Antrag zurückgehen, in einer Rechtsverordnung nach Artikel 119 nur die für das **technische Aufnahmeverfahren** unbedingt notwendigen Maßnahmen mit einem Rechtscharakter zu versehen und der Bundesregierung die unbedingt notwendige Befugnis für die **Verteilung der Aufgenommenen** auf die Länder des Bundesgebiets zu geben. Alles, was darüber hinausgeht — das sind die soeben genannten beiden Absätze der vorliegenden Rechtsverordnung —, sollte man der Entscheidung des Bundestags durch ein von der Bundesregierung vorzulegendes Gesetz überlassen. Auch bei dieser Entscheidung wird der Bundesrat wie bei allen anderen Gesetzesvorlagen entscheidend beteiligt sein. Aber die Verantwortung für ein solches Gesetz wird auf breitere Schultern gelegt. Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes ist die technische Verordnung notwendig, und zwar im Interesse aller Länder des Bundesgebiets, insbesondere auch im Interesse Berlins. Die Situation der regellos durch das Land wandernden Menschen muß durch eine **Aufsaugung in die Lager** und eine **Verteilung auf die Länder** endgültig und sofort beendet werden. Es wird sich zeigen, daß es, ganz abgesehen von allen rechtlichen und politischen Bedenken, auch praktisch keinen anderen Weg gibt. Ich habe in den letzten Wochen als verantwortlicher Ressortminister der am meisten betroffenen Landesregierung mehrere Male vor Situationen gestanden, die das eindeutig bewiesen haben. Das letzte Mal handelte es sich um von dem Herrn Bundesflüchtlingsminister in letzter Instanz abgewiesene Flüchtlinge — unter ihnen waren elf minderjährige Kinder —, bei denen gar nichts anderes übrig blieb, als die nun endgültig zur Illegalität verurteilten Menschen provisorisch in einem Lande unterzubringen, das, wie

(A) Sie wissen, inzwischen mit 51% Flüchtlingen überbelegt ist. Das ist ein unmöglicher Zustand.

Ich glaube, die Bundesregierung wird sich damit abfinden müssen, daß sie in einer großen Zahl der deutschen Länder keinen Innenminister und keinen Polizeichef findet, der solche Abschubmaßnahmen durchführt. Das sage ich, obwohl ich weiß, daß gerade ich es gewesen bin, der die Bundesregierung gebeten hat, zwischen den allein möglichen Extremen zu entscheiden. Das Gewicht der Wirklichkeit und das Gewicht unseres Gewissens haben nach sehr sorgfältigen Erwägungen gegen die Methode des Zwanges entschieden. Ich möchte das deshalb mit einigem Nachdruck vor dem Plenum des Bundesrats feststellen, weil ich mich in aller Form dagegen verwahren muß, daß eine solche Entscheidung des Gewissens irgend etwas mit parteitaktischen Gründen zu tun habe.

Es dürfte bekannt sein, daß die niedersächsische Regierung sich aus den beiden großen Parteien zusammensetzt, und daß wir völlig einmütig hinter der Auffassung stehen, die ich heute hier zu vertreten die Ehre habe.

Ich darf die Meinung meiner Regierung also wie folgt zusammen fassen. Für die unbedingt notwendige technische Regelung des Verfahrens bedürfen wir der von uns beantragten Rechtsverordnung. Wir legen den Antrag vor, der Ihnen heute gedruckt zugegangen ist:

Der Bundesrat wolle beschließen:

1. § 1 Ziffer 2 wird gestrichen;
2. § 3 erhält die Fassung, wie sie Ihnen gedruckt vorliegt;
3. § 3 Ziffer 2 wird gestrichen.

Außerdem habe ich — und das darf ich hier einfügen — namens der Landesregierungen von Bayern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen einen gemeinsamen Antrag zu vertreten, nämlich den Antrag, in § 5 die Einfügung vorzunehmen:

(B) Den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden so lange keine Ostzonenflüchtlinge zugewiesen, als der Flüchtlingsausgleich durch die Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen vom 10. 11. 1949 nicht durchgeführt ist.

Ich glaube, diesen Antrag nicht noch besonders begründen zu müssen.

Lassen Sie mich nun nur noch eine Bitte hinzufügen, nämlich die, daß bei der jetzt wahrscheinlich kommenden Aussprache und bei der Entscheidung dem Land, das formal in diesem Raume keine Stimme hat, das meiste Gewicht gegeben werden sollte, nämlich Berlin; denn es wird stellvertretend für die deutschen Länder reden können, deren Fahnen in dem Saale des Deutschen Bundesrates leider heute noch nicht gezeigt werden können.

Dr. REUTER (Groß-Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zu dieser außerordentlich wichtigen Angelegenheit kurz folgendes erklären. Es kann gar nicht bestritten werden, daß — wenn ich so sagen darf — die **technische Situation** im Gebiet der Bundesrepublik für die Aufnahme von Flüchtlingen außerordentlich schwierig ist. Es kann gar nicht bestritten werden, daß die Notwendigkeit bestehen mag, diese Frage in irgendeiner Form zu regeln. Ich warne aber davor — und ich spreche hier namens des Magistrats von Groß-Berlin —, eine solche Frage in der Form zu regeln, wie sie hier vorgelegt wird, inhaltlich und auch in der Form so zu regeln, daß einfach auf dem Wege einer Verordnung verfügt wird.

Was den Inhalt der Sache anlangt, so bitte ich, Sie (C) darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß in dieser Frage auch eine Reihe von Problemen stecken, die mindestens im Augenblick noch nicht genügend berücksichtigt worden sind und die einer sorgfältigen Nachprüfung bedürfen. Wenn es z. B. in dem Antrage des Landes Niedersachsen heißt: „§ 2 erhält folgende Fassung“ und wenn es dann zum Schluß heißt: „Wer wegen einer Tat, die auch im Bundesgebiet mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird, wird nicht aufgenommen“, so muß ich dazu folgendes bemerken. Ich kenne den aus Magdeburg hervorgegangenen früheren katholischen Bischof Legge, der unter dem Regime des Nationalsozialismus wegen Devisenschiebung zu einer hohen Strafe verurteilt worden ist. Jeder von uns weiß, was von einer solchen **formalen Anwendung von Gesetzen**, die im Bundesgebiet bei anständigen Menschen gelten, zu halten ist, wenn die Justiz in der Hand von Menschen ist, die mit unseren Rechtsauffassungen gar nichts zu tun haben. Es gehört zu dem System des Regimes, mit dem wir uns im Osten auseinanderzusetzen haben, daß mit allen Mitteln der **Diffamierung** Menschen als kriminell bezeichnet werden, die gar nicht kriminell sind, die einfach Verfolgte dieses Regimes sind, die aus irgendwelchen Gründen, wie es so schön technisch heißt, liquidiert, beseitigt oder unschädlich gemacht werden sollen. Der Anschauungsunterricht im großen Stil auf der Bühne der großen öffentlichen Prozesse sollte doch eigentlich genügen und sollte uns Deutsche in der Bundesrepublik vorsichtig gegenüber solchen Formulierungen machen.

Ich bin überhaupt der Meinung, daß die Bundesrepublik in absehbarer Zeit genötigt sein wird, die Frage sorgfältig zu prüfen, ob **Urteile ostzonaler Gerichte** ohne weiteres im Westen bei uns vollstreckt werden können. (D)

(Sehr richtig!)

Wir haben auf Grund unserer bitteren Erfahrungen in Berlin bereits diese Konsequenz gezogen und haben in einer besonderen **Gesetzesvorlage**, die unserer Stadtverordnetenversammlung vorliegt, Einschränkungen gemacht, Bestimmungen getroffen, die die **formale Gleichheit der Rechtsanwendung einschränken**, weil eben die formale Gleichheit nicht mehr eine reale Gleichheit ist und weil in einzelnen Fällen sorgfältig geprüft werden muß, was der materielle Inhalt, der materielle Hintergrund bestimmter gerichtlicher Entscheidungen ist.

Ich glaube aber, daß darüber hinaus unter keinen Umständen die Tatsache außer Acht gelassen werden kann, daß mit einer Entscheidung, kurzerhand auf dem Wege der Rechtsverordnung Flüchtlinge aus der Ostzone mit Polizeigewalt abschieben zu können, im ganzen Osten der Eindruck entstehen muß — den niemand von uns entstehen lassen will —, als ob hier eine **Mauer zwischen dem Osten und dem Westen** aufzurichten wollten. Ich verkenne gar nicht den materiellen Gesichtspunkt, der für eine sorgfältige Regelung der Angelegenheit spricht. Auch wir wissen auf Grund eigener Erfahrungen, daß es genug Elemente unter den Flüchtlingen gibt, die wir nicht haben wollen und die in irgendeiner Form ausgesondert werden müssen. Ich bezweifle aber, daß es möglich, zweckmäßig und politisch richtig ist, diese Entscheidung auf dem Wege einer unzureichenden, nicht genügenden, die tatsächlichen Verhältnisse und Erfahrungen nicht berücksichtigenden kurzen Rechtsver-

(A) ordnung vorzunehmen. Ich bin genau wie Herr Minister Albertz aus Niedersachsen der Meinung: das ist eine Angelegenheit allererster politischer Ordnung, für die die Verantwortung nur die maßgebenden Körperschaften der Bundesrepublik, das heißt also auch der Bundestag, tragen können.

Ich würde einverstanden sein mit den Anträgen, die Niedersachsen gestellt hat, aber mit der Maßgabe, daß sie nicht jetzt verabschiedet werden, sondern insbesondere wegen des Hinweises, den ich vorhin machte und der von der größten Bedeutung für die Praxis ist, noch einmal ganz sorgfältig in einer kombinierten Verhandlung des Rechtsausschusses und des Flüchtlingsausschusses, evtl. auch des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen, erörtert werden. Ich gebe zu, daß uns die Arbeit auf den Nägeln brennt; aber noch mehr brennt uns auf den Nägeln unser Gewissen, unsere **Verpflichtung gegenüber den Menschen in der Ostzone**. Für sie haben wir letzten Endes die Bundesrepublik Deutschland gegründet in der Erwartung und in der Hoffnung, daß sie eines Tages bei uns sein werden. Wir können nicht kurzerhand Maßnahmen durchführen, die den Eindruck erwecken, als ob wir sie einfach abschieben.

Ich möchte also zur Geschäftsordnung beantragen, die Angelegenheit nicht heute endgültig zu verabschieden, sondern sie — auch aus einer Reihe von anderen Gründen — noch einmal an die Ausschüsse zur sorgfältigen Beratung zurückzuverweisen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Nur ein paar kurze Worte zu dem Antrag des Herrn Kollegen Dr. Albertz, der aus der Verordnung einen Paragraphen herausgebrochen hat und nun glaubt, der Rest sei rechtlich unantastbar! Das stimmt nicht; denn der Artikel 1 Absatz 1 bleibt ja auch nach der Vorlage des Kollegen Albertz bestehen. Das ist der Artikel, der die sogenannte **Bundeszugzugsgenehmigung** einführt. Der Rechtsausschuß wird sorgfältig zu prüfen haben, ob das mit Artikel 11 und Artikel 19 des Grundgesetzes vereinbar ist.

Wenn Herr Dr. Lukaschek davon gesprochen hat, es gebe ja jetzt schon Zuzugsgenehmigungen in den Städten — es mag in dem einen oder anderen Land eine Zuzugsgenehmigung geben; das ist mir im einzelnen nicht bekannt —, so ist das etwas ganz anderes als die Bundeszugzugsgenehmigung für Deutsche. Beides halte ich nicht für unbedingt identisch. Es taucht die Frage auf, ob dadurch nicht gemäß Artikel 19 ein **Grundrecht** in seinem Wesensgehalt angetastet wird.

Darum unterstütze ich den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Reuter, daß diese Sache auf jeden Fall noch einer Nachprüfung im Rechtsausschuß, vielleicht auch in anderen Ausschüssen unterzogen werden soll.

Dr. GEBHARD MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! In der Frage der Verordnung über die Notaufnahme von Deutschen hat man im Bundesrat eine eigenartige Entwicklung erlebt. Während eine ganze Reihe von Ländern seinerzeit der gleichen Auffassung wie der Herr Bundesflüchtlingsminister war, nämlich diese ganze Angelegenheit auf dem Wege der Verwaltung, der weichen Hand der Verwaltung, wie er sich ausgedrückt hat, zu regeln, haben diejenigen Länder, die heute gegen die Verordnung stimmen, sie jedenfalls nach Möglichkeit verzögern wollen, den Antrag beim Bundesrat geradezu erzwungen, daß die Bundesregierung eine **Verord-**

nung erlassen soll. Es wäre wahrhaftig viel besser gewesen, dieser Antrag wäre seinerzeit nicht gestellt worden. Dann wären wir heute bereits bedeutend weiter. Darüber müssen die Herren sich im klaren sein: wenn etwa die Angelegenheit dem ordentlichen Gesetzgebungsweg überwiesen wird, dann wird die Verabschiedung noch 3—4 Monate dauern.

Das bedeutet bei dem heutigen Zustrom weitere hunderttausend Flüchtlinge: es ist völlig unmöglich, daß die Länder, die für die Aufnahme der Flüchtlinge — ich möchte sagen: der ordentlichen Flüchtlinge — in Frage kommen, daneben noch diese **illegalen Grenzgänger** aufnehmen. Wer also der Meinung ist — und diese Resignation scheint mir sowohl aus den Worten des Herrn Ministers Albertz wie auch aus den Worten anderer Redner herauszuklingen —, daß es überhaupt nicht möglich ist, den Strom der illegalen Grenzgänger abzustoppen, der soll auch die klare Konsequenz daraus ziehen, daß die bisherige Ordnung der Verteilung des Flüchtlingsstroms nicht aufrechterhalten werden kann.

Das ist unsere ernsteste Sorge. Wenn es infolge des unregelmäßigen und sich fortgesetzt steigenden Zustroms illegaler Grenzgänger nicht mehr möglich ist, die Vereinbarungen der Länder über die Regelung dieser Frage aufrechtzuerhalten, dann haben wir, glaube ich, ein doppeltes Chaos.

Es ist den sachlichen Gründen, die der Herr Bundesflüchtlingsminister für die baldige Annahme dieser Verordnung dargelegt hat, eigentlich nur sehr wenig hinzuzufügen. Wir sind uns alle darüber im klaren — und das kam in den Ausschußberatungen stark zum Ausdruck —, daß es sich hier um eines der tragischsten Probleme der deutschen Nachkriegsgeschichte seit 1945 handelt. Wir müssen uns aber auch darüber im klaren sein, daß man mit einer weiteren Verzögerung die Dinge nicht meistert, sondern nur schlimmer macht. Wenn der **Flüchtlingsstrom** in dem bisherigen Ausmaß anhält, dann habe ich gar keinen Zweifel, daß Sie schon in drei, spätestens in sechs Monaten wesentlich schärfere Verordnungen und Anordnungen gegen diesen Flüchtlingsstrom der illegalen Grenzgänger treffen müssen. Bis dahin allerdings werden so viele andere vordringliche Regelungen unmöglich geworden sein, daß, wie ich schon erwähnte, das Chaos kaum mehr wird gemeistert werden können.

Einer der Herren Redner — ich glaube, es war Herr Minister Albertz — hat ausgeführt, daß es keinen deutschen Innenminister geben werde, der auch nur in einem Falle es wagen könne, einen derartigen illegalen Grenzgänger, dem die Zuzugserlaubnis abgelehnt wurde, mit Gewalt auszuweisen. Ich glaube, daß er hierbei die **Menschenfreundlichkeit der Innenminister** überschätzt, bzw. würde ich es bedauern, wenn die Innenminister ihre Menschenfreundlichkeit so weit trieben, daß sie es überhaupt ablehnen, irgend einen der illegalen Grenzgänger zurückzuweisen. Ich habe aus meinem Land genaue Feststellungen darüber, wie sich diese illegalen Grenzgänger zusammensetzen. Diese Feststellungen decken sich mit dem, was der Herr Bundesflüchtlingsminister auch in den Ausschüssen erklärt hat. Es sind höchsten 10—15% echte politische Flüchtlinge, bei denen die Voraussetzungen, die von uns allen für die Aufnahme gebilligt werden, vorliegen. Weiterhin steht fest, daß mindestens 20—35% **asoziale, kriminelle Elemente**

- (A) unter ihnen sind, an deren Aufnahme kein Mensch ein Interesse hat, sondern höchstens die Regierung der ostdeutschen Sowjetzonenrepublik, weil sie nämlich auf diese Weise ihre asozialen Elemente loswird.

Dann kommt ein weiterer Kreis von Flüchtlingen, bei denen man im Zweifel sein kann. Ich erinnere daran, daß unter den Jugendlichen bis 18 Jahren nicht weniger als 25% geschlechtskrank sind. Dann kommt eine ganz große Gruppe von Menschen, die selber nicht behaupten können, daß sie irgendwie zur Flucht gezwungen wurden, sondern die aus Gründen der verschiedensten Art hierher gekommen sind. Ich bin durchaus der Meinung, daß man in all den Fällen, wo bei wohlwollendster und großzügigster Prüfung die Voraussetzungen der Verordnung nicht vorliegen, mit Gewalt vorgehen muß. Wenn sie hier nicht den Mut haben, auch mit Härte vorzugehen, dann müssen Tausende, Zehntausende, Hunderttausende andere, die genau so gut Ansprüche auf unsere Fürsorge haben, dafür büßen.

Es gibt, glaube ich, kaum eine Verordnung im Bundesrat, die durch so viele Ausschüsse gegangen ist und die in allen Ausschüssen so oft geprüft wurde, wie diese Verordnung. Es wäre nun höchste Zeit, daß sie verabschiedet wird, und zwar so verabschiedet, wie sie die Bundesregierung uns vorgelegt hat.

- (B) **Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Eine der letzten Ausführungen des verehrten Herrn Staatspräsidenten Dr. Müller nötigen mich doch zu einer kurzen Klarstellung. Der Kollege Albertz hat für die niedersächsische Staatsregierung nicht etwa gesagt und hat es auch nicht sagen wollen, daß alle Innenminister nicht bereit und in der Lage wären, diejenigen Flüchtlinge notfalls auch mit Gewalt zurückzubringen, die wirklich kriminelle Vergehen begangen haben und deswegen zurückgewiesen werden sollen. Aber wie ist es denn? Wir haben doch aus der Praxis der letzten Zeit die Erfahrung, daß von den herüberkommenden Flüchtlingen etwa nur 10% aufgenommen und 90% zurückgewiesen werden. Glauben Sie denn im Ernst, daß diese 90% nun alle kriminelle Elemente sind, die wir fernhalten müssen? Sind Sie nicht vielmehr mit uns in Niedersachsen der Überzeugung, daß sich darunter eine sehr große Anzahl von Persönlichkeiten befindet, bei denen auch Sie, verehrter Herr Staatspräsident, es nicht über das Herz bringen würden, sie nun gewaltsam über die britischen Schlagbäume wieder hinwegzubringen und nun einer anderen Besatzungsmacht auszuliefern, so daß diese Leute, selbst wenn es bis dahin noch nicht der Fall war, nun von Stund an außerordentlich gefährdet sind und wir befürchten müssen, daß an ihnen unter Umständen Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden.

Das sind doch die Schwierigkeiten, vor denen wir stehen. Deswegen bitten wir, Verständnis dafür zu haben, daß wir seitens der niedersächsischen Staatsregierung das bisherige System eben nicht aufrecht erhalten können. Wir wünschen auch gar keine Verzögerung. Wir wünschen lediglich, daß, wie das vorhin vorgetragen worden ist, die rein politischen Fragen durch Gesetz geregelt werden. Wir haben nur die Bitte, daß wenigstens das Technische, wie es dem Vorschlag von Niedersachsen entspricht, möglichst schnell durch eine insoweit abzuändernde Verordnung durchgeführt wird.

KAISER, Bundesminister für gesamtdeutsche (C) Angelegenheiten: Wir haben vorhin gehört, daß in den schwierigsten Wochen bis zu tausend Flüchtlinge in der Woche herübergekommen sind. Wir haben weiter gehört — und das ist auch nicht zu bestreiten, wir wissen es — daß unter hundert höchstens 15—20 echte politische Flüchtlinge sind. Dieser ganze Vorgang bewcist, daß wir den Zustand nicht länger andauern lassen können, sondern daß wir ordnend eingreifen müssen. Niemand wird behaupten wollen, daß diese 80%, die nicht zu den politischen Flüchtlingen gehören, alle kriminelle Elemente sind. Aber es sind sehr viele Menschen darunter, die in der Ostzone ausharren sollten. Diese Seite ist noch viel zu wenig beachtet worden. Der andauernde Flüchtlingsstrom aus der Sowjetzone schwächt die Widerstandskraft der Deutschen in der Zone drüben. Das könnte praktisch dazu führen, daß nach und nach nicht nur Hunderttausende, sondern noch mehr herüberkommen und daß das, was den Russen auf anderem Wege nicht gelingt, ihnen auf diese Weise gelingt. Das Land wird geschwächt, und es fällt ihnen durch Versäumnisse unsererseits in die Hand.

Wir sehr aber auch Dinge vorkommen, die sofort unser Eingreifen erfordern, kann man belegen durch eine Presseäußerung, die ich vor wenigen Tagen im Berliner „Telegraf“ gefunden habe und die mir doch zu zeigen scheint, wie sehr Anlaß gegeben ist, daß wir ordnend eingreifen. Ob das auf dem Wege einer Verordnung oder eines Gesetzes geschieht, ist eine Frage für sich. Nachdem wir gehört haben, daß ein Gesetz wenigstens 3—4 Monate dauert, ist nun doch zu prüfen, ob wir nicht schon mit einer Verordnung, die befristet wird, eingreifen und die gesetzliche Regelung, wenn es anders nicht gehen sollte, folgen lassen. (D) Ich lese im „Telegraf“ vom 11. Dezember 1949 — die Bedeutung des Berliner „Telegraf“ ist Ihnen bekannt — folgendes:

Auf Anordnung des Zentralsekretariats werden sich in den nächsten Wochen zahlreiche Funktionäre der SED, z. T. alte Kommunisten, nach dem Westen absetzen. Sie werden öffentlich aus der Partei ausgeschlossen und als Trozisten oder Titoisten gebrandmarkt. Es wird damit gerechnet, daß sie im Westen eine freundliche Aufnahme und bei der politischen Instinklosigkeit einiger Stellen sogar wichtige Posten erhalten. Dort können sie im Sinne des Kommunismus Propaganda machen. Die Aktionseinheit in Westdeutschland wird hergestellt mit Hilfe des Korrespondentenstabes des Deutschlandsenders. Dort hat Leo Bauer die Fäden in der Hand. Einige der abgesandten Flüchtlinge befinden sich bereits in Westdeutschland. Einer von ihnen ist der Kommentator des Leipziger Rundfunks Hans Maaßen, der sehr lange in der Gunst der Sowjets stand und nun plötzlich als „Spießbürger“ aus der SED ausgeschlossen wurde.

Ich könnte weitere Ausführungen vorlesen, die das mit noch größerer Plastik belegen. Es ist also höchste Zeit, daß hier ordnend eingegriffen wird. Wir können die Zustände nicht länger andauern lassen. Es ist mit einer rein technischen Regelung und Verteilung der Leute, die herüberkommen, nicht getan. Wir müssen unseren Anruf an die Ostzone umstellen. Wir müssen den Leuten sagen, drüben durchzuhalten, auch wenn es schwer ist, damit uns nicht durch Versäumnisse

- (A) unsererseits das Land schließlich doch noch verloren geht.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, daß keiner hier im Hause ist, der nicht eine ordnende Regelung für angebracht und notwendig hält. Ich glaube auch, daß keiner hier im Hause ist, der etwa daran denkt, die Geschäfte der ostzonalen Regierung zu besorgen. Es kommt meines Erachtens aber darauf an, wie es gemacht wird.

In das Protokoll der Ausschlußberatungen haben meine Einwände keinen Eingang gefunden. Ich weiß nicht, ob sie nicht gewichtig genug waren. Ich möchte sie gleichwohl noch einmal hier vortragen. Die Rechtsverordnung, die dem Hause vorliegt, stützt sich auf Artikel 119 GG. Dieser Artikel spricht davon, daß, solange eine gesetzliche Regelung nicht vorliegt, die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat ermächtigt ist, durch Rechtsverordnungen in Fragen der Flüchtlinge und Vertriebenen zu handeln, insonderheit in bezug auf die Verteilung dieser Flüchtlinge und Vertriebenen auf die Länder. Hier wird also ausdrücklich und nur von Flüchtlingen und Vertriebenen gesprochen. Der Begriff „Flüchtlinge und Vertriebene“ ist in den meisten, wenn nicht in allen Ländern des Bundesgebiets gesetzlich umrissen und geregelt. Darunter fallen nur diejenigen Personen, die herkommen aus dem Oder-Neiße-Gebiet oder sonstigen Ausweisungsgebieten. Wollte man nun auf Grund des Artikel 119, also unter dem Begriff der Flüchtlinge und Vertriebenen, auch die Frage der ostzonalen Einwanderer regeln, müßte man folgerichtig auch diesen Personenkreis als echte Flüchtlinge und Vertriebene mit allen Folgen anerkennen.

Nun ergibt sich für mich daraus die gefährliche politische Folgerung, daß wir die Elbe-Grenze der Oder-Neiße-Linie gleichsetzen, wenigstens in Betrachtung der Personen, die aus der Ostzone kommen. Das sind die grundlegenden schwerwiegenden Bedenken, die ich gegen eine Rechtsverordnung habe.

Die Rechtsverordnung ist und bleibt ja auch ein Heft ohne Klinge. Denn der Absatz 2 des § 3 sagt, daß die nicht genehmigten Einwandernden und Einstickernden nach Ländergesetzen wieder ausgewiesen werden. Es gibt aber solche Ländergesetze nicht. Und in Bremen steht selbst die amerikanische Militärregierung auf dem Standpunkt, daß sie kein Recht hat, derartige Leute wieder auszuweisen. Es bleibt also die große Frage immer offen, was mit dem viel größeren Personenkreis, der illegal in das Bundesgebiet einsickert, ohne die Genehmigung zu haben, geschieht. Mir scheint, die Bundesregierung müßte dann auch gleichzeitig die Gesetze dafür schaffen, daß dieser Kreis wirklich wieder ausgewiesen werden kann. Das ist das Notwendigste, was wir gebrauchen. Daß wir den echten politischen Einwanderer aufnehmen wollen, ist selbstverständlich. Daß wir die Familienzusammenführung weiter betreiben müssen, ist selbstverständlich. Aber der andere Kreis, den Herr Minister Dr. Lukaschek in Bonn nach dem „Flüchtlingskurier“ zu 50% als harmlose Leute hingestellt hat, die nichts anderes als ein besseres Leben haben und mit ihren Familien zusammengeführt werden wollten, muß ja wachsen, je größer der Kreis ist, der legal hier anerkannt wird. Denn erst kommt der Familienvater, und daraus wird der Akt der

Familienzusammenführung, an dem wir dann später auch nicht vorbeikommen. (C)

Ich bin also der Meinung, daß man unmöglich von Artikel 119, insbesondere von der Verteilung der Flüchtlinge auf die Bundesländer, nun vorgreifen kann auf den Artikel 11, der das Grundrecht der Freizügigkeit gewährleistet, und hier eine Aufhebung vornehmen kann. Das kann meiner Meinung nach nur aus den Gründen des Abs. 2 des Artikel 11 durch den Bundestag und durch ein Gesetz geschehen. Dieses Gesetz müßte dann aber auch die anderen offenen Fragen, die Rückführung usw. mitregeln und den Ländern die Möglichkeit geben, durchzugreifen.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen: Ich möchte nur noch einige kurze Worte sagen. Leider haben wir die Anträge von Niedersachsen noch nicht bekommen; ich habe sie noch nicht gesehen. Herr Oberbürgermeister Reuter, wenn Sie auf den Begriff des Verfolgten in der Ostzone hinwiesen und rekurrerten auf den Fall des Bischofs Pius Legge, der mir persönlich sehr genau bekannt ist, so möchte ich sagen: der Nachdruck ist darauf gelegt, daß hier nicht etwa der ausgeschlossen wird, der drüben verfolgt wird, sondern der, der nach den Gesetzen der Bundesrepublik und der ganzen Auslegung der Gesetze der Bundesrepublik hier auch verfolgt werden würde. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Also der Herr Landgerichtspräsident Urbanek oder der Präsident Herwegen würden nicht deshalb, weil sie strafverfolgt sind, ausgeschlossen sein. Eine solche Auslegung wollen wir natürlich nicht haben. Wenn ich die Anträge von Niedersachsen richtig verstanden habe, so gehen sie dahin: wer hereinkommt, muß sofort durch ein Einweisungsrecht, das mir gegeben ist, in eines der anderen Länder außer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern hingedrückt werden. Wenn Sie das haben wollen, ohne dabei eine Regelung des Einstromens zu haben, so kann ich nur sagen: ich glaube, ich würde sehr ungerecht gegenüber den übrigen Ländern verfahren. (D)

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ein paar ganz kurze Worte, und zwar erstens zu einer Formulierung des Herrn Bundesministers Kaiser! Ich glaube, wir sollten Vokabeln vermeiden, wie die, daß wir Mut haben sollten zu dem einen oder anderen Weg. Ich glaube, daß beide Wege unter unserem furchtbaren deutschen Schicksal so entsetzlich sind, daß für beide Wege sehr viel Mut erforderlich ist. Ich würde auch niemand einen Vorwurf machen, wenn er hier bis zuletzt die Meinung vertritt, auf die letzten Endes die Auffassung des Entwurfs der Bundesregierung zurückgeht, einfach aus der tiefen Sorge um die Zustände im jetzigen Bundesgebiet.

Ich glaube aber, daß das letzte, was der Herr Bundesflüchtlingsminister hier gesagt hat, doch noch eines kleinen Kommentars bedarf. Wir haben tatsächlich in den Ländern, die ja durch die Erste Verordnung über den Bevölkerungsausgleich nun als Abgabelländer erfaßt werden, mit ganz enormen Zahlen, von vornherein stellvertretend für den Bund, diesem Problem bis zum Amtsantritt der Bundesregierung gegenübergestanden.

Wir werden auch weiter, selbst bei dem besten technischen Verfahren in den Ländern, an der Grenze stehen und, mag der Strom hundertmal bis in die äußersten westlichen und südlichen Ecken des Bundesgebietes spülen, die Hauptlast zu tra-

(A) gen haben. Wir haben aber bei uns — das darf ich jedenfalls für Niedersachsen in aller Form erklären — bis zu jenem Julitag, an dem wir das Lager Uelzen schließen mußten, weil wir einfach nicht mehr konnten, die Auffassung vertreten, daß bis zur letzten nur denkbaren Möglichkeit im Rahmen des Landes die Menschen aufgenommen werden müssen. Die Zahl der Abgewiesenen hat erst nach Inkrafttreten der Uelzener Beschlüsse das Verhältnis erreicht, das wir jetzt hier noch einmal vorgetragen bekommen haben. Nur etwa 10 Prozent der Gesamtzahl an Hereinkommenden werden aufgenommen. Ich glaube allerdings, vor dem Deutschen Bundesrat und damit auch vor der deutschen Öffentlichkeit wenigstens die Frage stellen zu dürfen, ob ein solches Verfahren, daß wir zunächst noch die letzten Möglichkeiten im Bundesgebiet bis in die letzten Winkel hinein ausschöpfen, nicht doch noch eher verantwortet werden kann als ein Weg, der zur Sperre und zum Abs Schub führt, während bestimmte Gebiete — das ist gar kein Vorwurf, sondern auch nur ein Ausdruck des Schicksals der letzten Jahre — noch große Möglichkeiten haben.

Ich möchte noch einmal, gerade weil ich nichts verzögern möchte, dringend darum bitten, daß wir das **technische Verfahren** entweder heute in der Sitzung selbst oder durch eine allerdings sehr schnelle nochmalige Ausschlußberatung für die Übergangszeit sicherstellen. Wir werden die politischen Fragen im Raum des Bundesrates nicht miteinander durchstehen können, und wenn wir noch hundertmal diese Dinge in unsere Ausschüsse zurückverweisen. Wir werden, glaube ich, am besten den Weg gehen, der dem Bundesrat in seiner vom Verfassungsgeber gesetzten Form entspricht: der Bundesregierung für eine Übergangszeit die Möglichkeit von Verwaltungsmaßnahmen zu geben, im übrigen aber für die politische Verantwortung auch die Möglichkeit zu schaffen, die in der Verfassung gegeben ist, nämlich die Hereinnahme des Parlaments. Ich darf darum die niedersächsischen Anträge hier noch einmal in aller Form wiederholen.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen: Darf ich den Antrag stellen, der Bundesrat möge der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung die Zustimmung erteilen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Herr Bundesminister Dr. LUKASCHEK hat den Antrag gestellt, der Bundesrat möge der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung zustimmen. Ich darf auf das Ergebnis der Debatte zurückkommen. Herr Justizminister Dr. Katz

(Dr. Katz: Ich habe nur vom Rechtsausschuß aus den Antrag gestellt!)

hat in formeller Hinsicht aus rechtlichen und praktischen Gründen den Antrag gestellt, die Verordnung heute noch nicht zu verabschieden, sondern sie dem Rechts- und dem Flüchtlingsausschuß zu überweisen. Dieser Antrag wurde auch durch die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Professor Reuter unterstützt. Wenn Sie mit diesem Antrag des Herrn Justizministers Dr. Katz einverstanden sein könnten, dann könnten die Abänderungsanträge gleichfalls den beiden Ausschüssen als Material überwiesen werden.

Ich muß, nachdem zwei Anträge vorliegen, wohl zunächst über den Abänderungsantrag des Herrn

Justizministers Dr. Katz eine Abstimmung herbeiführen. Der Antrag lautet, die Verordnung nicht zu verabschieden, sondern nochmals dem Rechts- und dem Flüchtlingsausschuß zu überweisen, wobei die Anträge Niedersachsens den Ausschüssen als Material zugeleitet werden würden. Wer also für die Überweisung der vorgelegten Verordnung an die beiden Ausschüsse ist, der antwortet mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Schriftführer ALBERTZ:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

PRÄSIDENT ARNOLD: Mit 27 gegen 16 Stimmen ist die Überweisung an den Rechts- und Flüchtlingsausschuß beschlossen worden. Ebenso wird der von Niedersachsen und der von Oberbürgermeister Professor Reuter gestellte Abänderungsantrag als Material überwiesen.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindesstatt.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! In diesem Punkt kann ich mich kurz fassen. Es handelt sich um ein Gesetz, das die **Adoption** erleichtern soll und das von dem Erfordernis, welches im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschrieben ist, daß Eheleute mit Kindern nicht adoptieren können, Befreiung gewähren soll. Im Prinzip hat der Rechtsausschuß zugestimmt. Er hat aber einige formelle Dinge beanstandet. In der Hauptsache ist der Rechtsausschuß auch hier der Ansicht, daß das für die freiwillige Gerichtsbarkeit vorgesehene Zwei-Instanzen-Verfahren bleiben sollte, während der Entwurf vorsieht, daß in gewissen Fällen nur eine Instanz endgültig entscheidet.

Ich möchte die Entschließung vorlesen, die der Rechtsausschuß des Bundesrats gefaßt hat und die ich dann hier zur Abstimmung vorlegen werde. Der Rechtsausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

Der Rechtsausschuß billigt den Entwurf der Bundesregierung mit folgenden Abänderungen: § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

- (1) Das Amtsgericht hat die Beteiligten oder ihre gesetzlichen Vertreter und die für den Wohnsitz und bei Fehlen eines solchen die für den Aufenthaltsort des Annehmenden, seiner minderjährigen ehelichen Abkömmlinge und des Anzunehmenden zuständigen Jugendämter zu hören.
- (2) Eheliche Abkömmlinge des Annehmenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind persönlich zu hören.

§ 6 des Entwurfs erhält folgende Fassung:

- (1) Das Verfahren ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben.

- (A) (2) Beschwerdeberechtigt sind:
- a) wenn die Befreiung abgelehnt wird, der Antragsteller und das für den Anzunehmenden zuständige Jugendamt,
 - b) wenn die Befreiung bewilligt wird, die ehelichen Abkömmlinge des Anzunehmenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und das für die minderjährigen ehelichen Abkömmlinge zuständige Jugendamt.

In § 8 haben wir eine kleine Klarstellung vorgenommen und Absatz 1 folgendermaßen gefaßt:

Dieses Gesetz tritt mit dem Ende des Jahres 1952 außer Kraft; in diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind durchzuführen.

In Absatz 2 haben wir am Schluß auch die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten in Lindau vom 14. Juni 1949, die auch außer Kraft treten soll, noch mit aufgenommen.

Ich darf diesen Antrag dem Herrn Präsidenten überreichen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird gegen die beantragte Änderung des Gesetzes das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem Entwurf der Bundesregierung mit der Maßgabe zustimmen, daß die hier soeben vorgetragenen und Ihnen im einzelnen schriftlich vorliegenden Änderungen berücksichtigt werden. Ich stelle das fest; es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen nun zu Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhr Güter der Land- und Ernährungswirtschaft.

(B)

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das sogenannte Importausgleichsgesetz hat uns bereits in der vergangenen Bundesratssitzung beschäftigt, und dort haben wir unsere Zustimmung gegeben. Der Präsident des Bundestages teilte mit, daß es in unveränderter Form vom Bundestag angenommen worden ist. Ich bitte daher, die erforderliche Zustimmung von hier aus zu erteilen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist Punkt 9 entsprechend der Vorlage beschlossen.

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung:

Stellungnahme zum Entwurf einer Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei.

Berichterstatter ist zunächst Herr Minister Dr. Gereke und als zweiter Herr Minister Dr. Beyerle.

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen), Berichterstatter: Bedenken sind in den Beratungen der Ausschüsse nicht geltend gemacht worden. Wir empfehlen die Zustimmung.

PRÄSIDENT ARNOLD: Es wird empfohlen, der Vorlage zuzustimmen. Nur zu einer formellen Änderung hat Herr Justizminister Dr. Beyerle das Wort.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Der Rechtsausschuß schlägt vor, in § 2,

der von dem Außerkrafttreten der Anordnung (C) spricht, statt der Angabe „am 31. März 1950“ zu setzen: „mit dem Ablauf des 31. März 1950“, weil sonst § 1 mit seinem letzten Satz nicht voll zur Geltung käme, wo es heißt, daß die Geltungsdauer bis zum 31. März verlängert wird. Nur diese kleine Änderung schlägt der Rechtsausschuß Ihnen vor.

PRÄSIDENT ARNOLD: Es würde also heißen: Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1950 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. März 1950 außer Kraft.

(Dr. Beyerle: Jawohl!)

Erheben sich gegen diese Vorlage Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann ist der Entwurf verabschiedet.

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen), Berichterstatter: Wenn wir noch etwas verbessern wollen, habe ich im Interesse der Länderregierungen noch eine kleine Anregung, daß man nämlich in § 1 folgenden Zusatz macht:

Das gleiche gilt für die Durchführungsvorschriften, welche die obersten Landesbehörden zu den in Absatz 1 genannten Anordnungen erlassen haben, soweit diese obersten Landesbehörden nicht etwas anderes bestimmen.

Das bedeutet, daß die Landesbehörden ihre Anordnung nicht extra noch einmal zu verlängern brauchen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Es liegt also folgender Ergänzungsantrag zu § 1 vor. § 1 soll einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut bekommen:

Das gleiche gilt für die Durchführungsvorschriften, welche die obersten Landesbehörden zu den in Absatz 1 genannten Anordnungen erlassen haben, soweit die obersten Landesbehörden nicht etwas anderes bestimmen.

Bestehen Bedenken gegen die Aufnahme dieser Formulierung? (D)

Dr. MÜLLER (Bayern): Ja! Ich glaube, man kann noch nicht übersehen, wieviele Anordnungen und Verordnungen davon betroffen werden.

(Dr. Gereke: Es ist nur eine Ermächtigung!)

Es ist an sich schon zu beklagen und nachteilig, daß die Anordnungen, die verlängert werden, nicht aufgezählt worden sind. Es wäre für das nächste Mal zu empfehlen, daß diese Anordnungen wenigstens in einem Anhang beigegeben werden. Wenn Herr Dr. Gereke das jetzt noch erweitert, wird es unübersichtlich. Wir wissen dann nicht, wieviele Anordnungen wir verlängern.

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen), Berichterstatter: Es ist keine Erweiterung, sondern nur eine Ermächtigung zur Bequemlichkeit für die Länder. Sie können davon Gebrauch machen, aber brauchen es nicht. Das ist von einigen Ländern und gerade auch von Ihrem Lande mit erörtert worden. Es ist, wie gesagt, nicht nötig, und wir können es auch so machen. Es ist aber ein Wunsch gerade Bayerns, der im Agrarausschuß genannt wurde und den ich hier vorgetragen habe. Ich lege keinen großen Wert darauf.

PRÄSIDENT ARNOLD: Da die Mehrheit keinen Wert darauf legt, werden wir es bei der ursprünglichen Vorlage belassen. Nur in formeller Hinsicht wird geändert, was zu § 2 von Justizminister Dr. Beyerle vorgetragen und von Ihnen beschlossen worden ist.

Wir kommen damit zu Punkt 11 der Tagesordnung:

(A) **Empfehlung des Landes Schleswig-Holstein betreffend Steuerfreiheit für Weihnachtsgewandungen.**

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Es hatte ursprünglich ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vorgelegen. Dieser ist aber zurückgezogen worden. Daraufhin stellte das Land Schleswig-Holstein den Antrag, folgende Empfehlung anzunehmen:

Der Bundesregierung wird empfohlen, die Lohn- und Steuerrichtlinien 1948 vom 8. November 1948 Ziffer 16 dahingehend abzuändern, daß Weihnachtsgewandungen (Neujahrsgewandungen), die in Geld in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember 1949 gezahlt werden, bis zum Betrag von 300.— DM steuerfrei bleiben.

Das ist also — auf deutsch gesagt — eine Aufnahme des Antrags, wie er schon im Bundestag — ich glaube einstimmig — angenommen worden ist, die Weihnachtsgewandungen bis zu 300.— DM steuerfrei zu lassen.

Da nach Rundfunkmeldungen der Herr Bundesfinanzminister die Schuld an dem Nichtzustandekommen dieser Neuregelung dem Bundesrat zugeschoben habe, ist es, glaube ich, an der Zeit, daß der Bundesrat offen zu dieser Frage Stellung nimmt.

PRÄSIDENT ARNOLD: Wird das Wort zu dieser Empfehlung gewünscht? — Herr Finanzminister Dr. Hilpert, bitte!

(B) **Dr. HILPERT** (Hessen): Es würde wahrscheinlich wie ein Ausweichen aussehen, wenn ich jetzt nicht sprechen würde.

Nachdem nun einmal Kollege Katz Wert darauf legt, daß die Dinge in der Öffentlichkeit diskutiert werden, und nachdem Schleswig-Holstein den Antrag auf Annahme einer solchen Empfehlung gestellt hat, darf ich noch einmal den Standpunkt des Finanzausschusses des Bundesrats kurz darlegen. Ich tue es umso lieber, als mir in der Zwischenzeit noch eine dringliche Eingabe eines Betriebsrats zugegangen ist — das könnte die Stimmung dieser späten Stunde fast noch erheitern —, in der er zum Ausdruck bringt: Statt daß Sie sich gegen Weihnachtsgewandungen wenden, hätten Sie lieber dafür Sorge tragen sollen, daß Frankfurt Bundeshauptstadt geblieben wäre! Ich glaube, einen besseren Adressaten hätte sich der Betriebsrat überhaupt nicht aussuchen können.

(Heiterkeit.)

Zur Sache selbst darf ich folgendes sagen. Die Lohnsteuer Richtlinien sind Verwaltungsvorschriften, für deren Erlaß die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats zuständig ist. Die Verwaltungsvorschriften über die Weihnachtsgewandungen sind — urbi et orbi — seit Jahren jeweils im Oktober überprüft worden, damit am 15. November bei den Verwaltungen und den Beteiligten Klarheit darüber herrscht, was an steuerfreien Weihnachtsgewandungen gewährt wird.

Bundestag, Industrie und Handelskammern sowie Gewerkschaften sind erst im Laufe der letzten Zeit vor dem herannahenden Weihnachtsfest dazu gekommen, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, während die Verwaltungen bereits nach ganz bestimmten Grundsätzen arbeiten. Der Bundestag hat

einen Beschluß gefaßt. Wir müssen uns dabei aber doch einmal die Zuständigkeitsfrage überlegen. Der Bundestag hat durch seinen Beschluß einfach festgesetzt, daß Weihnachtsgewandungen in der und der Höhe steuerfrei zu lassen sind. Die Einkommensteuer und die Lohnsteuer sind nach dem Grundsatz Steuern der Länder. Aus diesem Grunde konnte der Bundestag bestenfalls von einer Empfehlung sprechen; vielleicht hätte ihn der Kollege Katz informieren können. Die Bundesregierung hat uns bis zur Stunde keine Verwaltungsvorschriften vorgelegt, so daß an sich kein Raum gegeben ist, und zwar rein zuständigkeitsmäßig, sich am heutigen Tage mit der Frage zu beschäftigen, es sei denn, daß man sich in einer Empfehlung für die Gewährung von Weihnachtsgewandungen zu dem Zeitpunkt aussprechen will, in dem die Frage der Gewährung der Weihnachtsgewandungen nicht mehr akut ist.

Im Finanzausschuß hatten wir darüber hinaus auch materiell erhebliche Bedenken. Ich will die konsumpolitische Seite nicht besonders hervorheben. Hier könnte jedem, der die Ausweitung der Zahlungsmittel zur Zeit feststellt, immerhin gewisse Sorgen kommen, inwieweit wir finanz- und kreditpolitisch unbedingt auf dem richtigen Wege sind. Es handelt sich aber vor allen Dingen darum, daß die Weihnachtsgewandungen an sich schon wesentliche Ausfälle mit sich bringen, weil sie ja zu Lasten des Körperschafts- und Einkommenssteueraufkommens gezahlt werden. Insofern ist es vielleicht doch ein Treppwitz der Geschichte, daß von den auf den Finanzausgleich am stärksten angewiesenen Ländern mit dieser Empfehlung der Antrag auf weiteren Einbruch in das Steueraufkommen der Länder gestellt wird.

Wir sind im Finanzausschuß der Meinung gewesen, daß der Kreis derjenigen, die in den Genuß von Weihnachtsgewandungen über 100 Mark hinaus kommen, an sich relativ begrenzt ist, und daß wir uns davor hüten müssen, die Ausnahmen unnötig auszuweiten, zumal wir der Überzeugung sind, daß es eine große Sparte von arbeitnehmenden Menschen gibt, die überhaupt keine Weihnachtsgewandungen bekommen können. Ich weiß, daß einer der nachfolgenden Redner, der sich schon zum Wort gemeldet hat, einen anderen Standpunkt vertreten wird. Ich darf aber darauf hinweisen, daß die Weihnachtsgewandungen in keiner Weise lohnpolitisch oder überhaupt für die Frage des Lohnniveaus ausgewertet werden sollte. Die Frage des angemessenen Lohns muß völlig losgelöst von der Frage behandelt werden, wie man sich zur Weihnachtsgewandungen stellt.

Seitens des Finanzausschusses glauben wir daher, uns gegen diese Empfehlung wenden zu müssen, nachdem wir uns auch davon überzeugt haben, daß die Bundesregierung nicht entschlossen ist, eine Verwaltungsvorschrift herauszugeben.

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte zunächst erklären, daß sich Nordrhein-Westfalen dem Antrag von Schleswig-Holstein anschließt. Es sind also nicht nur die finanziell schwachen Länder, die dieser Auffassung sind, sondern auch finanziell besser gestellte Länder, und zwar rein vom sozialen Standpunkt aus.

Ich will jetzt nicht auf alle Einzelheiten dieser Materie eingehen, sondern zu den Worten des Kollegen Hilpert nur einiges sagen. Ich habe vorhin schon auf die Zwiespältigkeit hingewiesen: auf der einen Seite sagen die Herren Finanzminister, daß

(A) es eine große finanzielle Belastung ist, und auf der anderen Seite sagt Herr Hilpert, daß ja nur ein kleiner Kreis von Arbeitnehmern dafür in Frage kommt. Nach meiner Auffassung, Herr Kollege Hilpert, trifft weder das eine noch das andere zu.

Und nun zunächst noch ein Wort zu dem bisherigen Verhalten der Bundesregierung. Der Beschluß des Bundestages kann doch nur als eine Empfehlung an die Bundesregierung angesehen werden, eine solche Verordnung, eine solche Verwaltungsvorschrift zu erlassen. Der Herr Bundesfinanzminister hat in der vorigen Sitzung versucht, die Sache hier zur Sprache zu bringen. Das geschah in einer Zeit, als er annehmen mußte, daß unter dem Einfluß der Finanzminister, die ja dazu Stellung genommen hatten — die anderen Ausschüsse hatten leider vorher nichts davon erfahren —, eine Mehrheit für die Ablehnung zustande käme. Aus dieser Situation heraus habe ich damals Einspruch erhoben. Daß wir uns heute nochmals mit dieser Frage befassen müssen, ist tief bedauerlich, hat aber einen sehr politischen Hintergrund; denn in der Öffentlichkeit und gerade in der der Bundesregierung nahestehenden Presse sowie in Rundfunkkommentaren ist die Behauptung aufgestellt worden, daß ich es verhindert hätte, daß die Weihnachtsgratifikationen steuerfrei blieben. Es wurde also genau das Gegenteil von dem behauptet, was wahr war.

Herr Hilpert hat darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung bis jetzt keine Verwaltungsvorschrift beim Bundesrat vorgelegt habe, so daß also eine Steuerermäßigung nicht durchgeführt werden könne. Bei dieser Sachlage bleibt uns nichts anderes übrig, als eine Empfehlung an die Bundesregierung zu richten, die aber deutlich den Standpunkt des Bundesrats zeigen muß; und dieser Standpunkt muß sich meiner Meinung nach unbedingt dem des Bundestags anschließen.

(B) Zur finanziellen Auswirkung möchte ich noch ein Wort sagen. Man hat mit allerlei Zahlen um sich geworfen und von etwa 80 Millionen Ausfall gesprochen, den die Länder haben würden. Diese Summe ist meiner Meinung nach um mehr als 100% zu hoch gegriffen. Wir wollen aber einmal von der Summe von 80 Millionen ausgehen und Berechnungen anstellen. Es ist kein großes Kunststück, sich die Sache auszurechnen. Die Steuern würden etwa 8 bis 12 Prozent der Summe ausmachen; das heißt, daß Angestellte und Arbeiter etwa 8 bis 12 Prozent der Weihnachtsgratifikationen abgeben müßten. Wenn man das umrechnet, kommt man zu einer Summe an Weihnachtsgratifikationen von 800 Millionen bis einer Milliarde DM. Wenn man das wieder auf die Zahl der Beschäftigten umrechnet, kommt man zu dem Ergebnis, daß jeder Beschäftigte durchschnittlich etwa 80 bis 100 DM bekäme. Ich bin aber davon überzeugt, daß noch nicht 20 Prozent auf diese Summe kommen. Wir wissen ja, daß große Gruppen von Arbeitnehmern, zum Beispiel die Leute in der Landwirtschaft, die gesamten Angestellten und Beamten der Behörden, keine Weihnachtsgratifikationen bekommen. Der Kreis derjenigen, die Weihnachtsgratifikationen erhalten, ist also von vornherein erheblich kleiner als der Kreis der Arbeitnehmer überhaupt. Wir wissen auch, daß in der Schwerindustrie nur für ganz gewisse Gruppen Weihnachtsgratifikationen gezahlt werden.

Es ist also zweifellos unrichtig, wenn davon gesprochen wird, daß der Ausfall an Steuern aus der Weihnachtsgratifikation eine große Belastung für

die Länder darstelle, und zwar insbesondere unrichtig, wenn man den Ausfall in Verhältnis setzt zu anderen Ausfällen, die die Bundesregierung und auch die Länderregierungen auf sich nehmen. Ich weise nur auf die Amnestie hin. Da wird auf Geld verzichtet, welches Leute zu zahlen hätten, die sich immerhin gegen bestehende Gesetze und Verordnungen vergangen haben; aber auf die Lohnsteuern will man bei einem kleinen Kreis von Leuten nicht verzichten, die nicht zu den hohen Gehaltsempfängern gehören.

Ich gebe natürlich zu, daß die Lohnsteuerrichtlinien auf keinen Fall in Ordnung sind. Man kann sehr vieles dazu sagen. Vom Standpunkt der Lohnpolitik aus sind die Weihnachtsgratifikationen keine ideale Sache, und die Arbeitsminister im besonderen würden sich hier zur Wehr setzen, wenn man einen anderen Standpunkt vertreten wollte. Aber in einem Zeitpunkt, in dem man ein Amnestiegesetz erläßt und in dem man seitens der Bundesregierung den Vorschlag macht, die Lohn- und Einkommensteuern um etwa 15% zu ermäßigen, soll man nicht davon reden, daß bei den Weihnachtsgratifikationen den Ländern durch den Wegfall der Steuer große Summen verloren gehen. Wenn Sie freilich über das Grundsätzliche reden und sagen wollen, daß es falsch ist, so etwas zu tun, bin ich mit Ihnen unbedingt einer Meinung; aber jetzt den kleinen Leuten die Steuerermäßigung wegzunehmen, scheint mir sehr ungerecht zu sein. Man muß sich fragen, wie sich das draußen psychologisch auswirken würde. Denken Sie an einen Unternehmer, der große Überschüsse gemacht hat. Dieser Unternehmer hat die Pflicht, seinen Arbeitern und Angestellten etwas von den Überschüssen mitzugeben, auch wenn das nicht vertraglich oder gesetzlich festgelegt ist. Diese Anständigkeit müssen wir von unserem Unternehmertum auf die Dauer erwarten.

(Dr. Weitz: Das hat aber mit Steuern nichts zu tun!)

— Das hat sehr viel damit zu tun, Herr Kollege Weitz. Wenn der Unternehmer anständig ist und seinen Arbeitern, Angestellten und Beamten 200 bis 300 Mark gibt, kommt der Vater Staat und kassiert noch einen großen Teil davon.

(Zuruf: 8 bis 12 Prozent!)

Wenn es so klein ist, brauchten Sie ja nicht dagegen zu reden.

Aber daß der Staat vor Weihnachten den Leuten diese Gelder noch wegnimmt, das hat noch eine andere Auswirkung. Es wird soviel über die Steuermoral geklagt. Sie wissen genau so gut wie ich, meine Herren, daß auch hier eine ganze Reihe von Dingen passieren, die besser nicht passieren sollten, besonders dann, wenn Sie mit Steuern eingreifen, die die Bevölkerung und auch die Unternehmerschaft als absolut ungerechtfertigt ansehen.

Wir haben uns dem Standpunkt von Schleswig-Holstein angeschlossen und sind der Auffassung, daß diese Empfehlung angenommen werden sollte.

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Herren! Niedersachsen wird auf Grund eines einmütigen Beschlusses seines Kabinetts gegen diesen Antrag stimmen. Einmal ist Niedersachsen bekanntlich ein armes Land, das nicht glaubt, auf einen Ausfall, vorsichtig gerechnet, von 12 Millionen DM verzichten zu können. Insbesondere aber — das möchte ich betonen, weil es der

(A) Herr Kollege Halbfell eben erwähnte — glaubt die niedersächsische Staatsregierung diesem Antrag aus sozialen Gründen nicht zustimmen zu können. Wenn hier gesagt worden ist, gerade aus sozialen Gründen müsse man den Wunsch auf Steuerfreiheit von Weihnachtsgratifikationen bis 300 DM aussprechen, so frage ich mich: ist es sozial, auf sonst bestehende Einnahmen zu verzichten und einem Flüchtling und einem Erwerbslosen nicht 10 DM. zu Weihnachten deswegen geben zu können? Ist es sozial, daß man statt dessen gerade dem bestimmten Kreis von Arbeitern und Angestellten, die in der glücklichen Lage sind, in einem Betrieb, in einem Unternehmen zu arbeiten, das gut fundiert ist, bei dem sie nicht Gefahr laufen, arbeitslos zu werden, diese Summe zahlt? Sind diese Leute nicht sozial viel besser gestellt und viel glücklicher, als jene Kurzarbeiter oder jene Leute in Wattenstedt-Salzgitter, denen das nicht gezahlt werden kann, oder jene Masse von Flüchtlingen, die sich in einer viel schwierigeren Lage befinden? Wir glauben, daß die sonst wegfallenden Einnahmen der Länder gerade notwendig sind, um im sozialen Interesse den Leistungsschwächsten, also den Flüchtlingen und Arbeitslosen, entsprechend den Vorlagen und Wünschen der einzelnen Landtage wenigstens etwas geben zu können. Aus diesen sozialen Gründen werden wir gegen den Antrag stimmen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Die Aussprache ist beendet. Da die Frage strittig ist, ob der Bundesrat an die Bundesregierung eine Empfehlung richten soll, kommen wir über den Antrag von Schleswig-Holstein zur Abstimmung. Diejenigen Damen und Herren, die mit Ja antworten, würden also für die Empfehlung eintreten.

(B) Es folgt die Abstimmung.

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

PRÄSIDENT ARNOLD: Die beantragte Empfehlung des Bundesrats an die Bundesregierung ist mit 27 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Wir fahren in der Tagesordnung weiter und kommen zu Punkt 12:

Entwurf einer 2. Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif (Drucksache Nr. 283).

Dr. SCHILLER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der Diskussion dieses Tages ist mehrfach schon auf die schwierige finanzielle Lage der Bundesbahn und auf das Verhältnis von Schiene und Straße Bezug genommen worden. Um der schwierigen Lage der Bundesbahn in zweierlei Hinsicht abzuweichen, ist uns eine Anordnung vorgelegt worden, die folgendes vorsieht: Senkung der Eisenbahntarife für die höherwertigen Güterklassen und Erhöhung der Eisenbahntarife für die Massengüterklassen. Mit der ersten Maßnahme soll die Konkurrenzfähigkeit der Bundesbahn gegenüber dem Kraftwagen verbessert wer-

den. Mit der zweiten Maßnahme sollen, da es sich um Güter des starren Verkehrs handelt, die Einnahmen der Bundesbahn unmittelbar vergrößert werden.

Der Wirtschafts- und der Verkehrsausschuß haben dieser Anordnung, die von der Bundesregierung vorgelegt worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt, Voraussetzungen, die nicht unwesentliche Änderungen der vorliegenden Anordnung bedeuten. Ich darf, meine Herren, auf die Ihnen schriftlich unterbreiteten Beschlüsse und Änderungsvorschläge des Wirtschafts- und des Verkehrsausschusses Bezug nehmen. Es wird also empfohlen, der zweiten Anordnung über den Eisenbahngütertarif mit folgenden Maßnahmen zuzustimmen:

a) Die Anordnung wird bis zum 31. Dez. 1950 befristet. Die Regelung soll also für ein Jahr gelten, um der Bundesbahn die Möglichkeit zu geben, ihre Bonität besonders bei Kreditverhandlungen zu verbessern, auf der Basis dieser neuen Tarife. Diese Zeit soll aber gleichzeitig genutzt werden, um so schnell wie möglich eine endgültige organische Tarifreform herbeizuführen, ebenso das endgültige Verfassungsstatut, das Organisationsgesetz der Bundesbahn zu erlassen.

b) Die verkehrsfernen Länder haben im Ausschuß — nach Meinung des Ausschusses mit Recht — betont, daß sie durch die verschiedenen Tarifiersteigerungen eben als verkehrsferne Länder in absoluter Größe in der Belastung, in den Kostenbestandteilen der Preise stärker belastet werden als die verkehrsnahen Gebiete. Dem Antrag eines Landes, es von diesen Krisenzuschlägen völlig auszunehmen, sind beide Ausschüsse nicht gefolgt. Dagegen ist unter b) der vorliegenden Formulierung empfohlen, die Krisenzuschläge ab 500 km allmählich abzuflachen bis 600 km und bei 600 km auslaufen zu lassen.

Dann ist unter c) vorgeschlagen worden, daß Stückgüter von der Tarifierhöhung durch die Krisenzuschläge ausgenommen werden sollen.

Ebenfalls ist unter d) der Küstenausnahmetarif für Kohle von diesen Krisenzuschlägen auszunehmen.

Dann sind unter e) in den Ihnen vorliegenden Änderungsvorschlägen verschiedene textliche Änderungen angebracht. Zu diesen schriftlich Ihnen unterbreiteten textlichen Änderungen muß ich eine Änderung nachtragen, weil es versäumt worden ist, sie im Protokoll festzuhalten. Beide Ausschüsse haben nämlich beschlossen, im § 3 Absatz 2 die Worte „können ausgenommen werden“ durch die Worte „werden ferner ausgenommen“ zu ersetzen, also eine Kannbestimmung durch eine Istbestimmung zu ersetzen.

Das sind die Vorschläge des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses, die sie dem Bundesratsplenum übermitteln und empfehlen. Nur unter diesen Voraussetzungen, unter der Gewährleistung, daß diese Änderungsvorschläge berücksichtigt werden, wird vorgeschlagen, der Tarifordnung für die Bundesbahn zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. MÜLLER: Wollen Sie noch kurz dazu Stellung nehmen, warum Sie den von der Bundesregierung beantragten § 6a über die Kleinbahnen nicht annehmen wollen.

Dr. SCHILLER (Hamburg), Berichterstatter: Auf Seite 2 sehen Sie noch weitere abgelehnte Anträge aus dem Wirtschaftsausschuß. Auf den einen habe ich schon Bezug genommen. Der Antrag des Lan-

- (A) des Schleswig-Holstein ist abgelehnt worden. Ebenso ist abgelehnt worden, daß die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen ermächtigt werden, die Krisenmaßnahmen gemäß §§ 2 bis 6 in ihren Bereichen durchzuführen, sofern diese Bahnen die für die Deutsche Bundesbahn gültigen Tarife, mindestens den Regelgütertarif, für anwendbar erklärt haben. Es hat sich im Ausschuß eine Mehrheit gegen diese analoge Anwendung ergeben, im wesentlichen aus länderverfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, wenngleich aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbstverständlich für eine gleiche Tarifpolitik zu plädieren war. Es waren ausgesprochen länderverfassungsrechtliche Gesichtspunkte, die hier eine Rolle spielten.

Vizepräsident Dr. MÜLLER: Soll nun über die einzelnen Punkte a bis e gesondert oder kann über den Antrag des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Verkehr im ganzen abgestimmt werden?

(Zuruf: Im ganzen!)

Dr. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Darf ich vielleicht bitten, getrennt abzustimmen, insbesondere wegen des Punktes c), wegen der Stückgütertarife. Die Abstimmung im Ausschuß war 5:5 bei zwei Enthaltungen. Da im Ausschuß nicht nach kumulativem Stimmrecht abgestimmt worden ist, sondern nach Ländern, wäre für die Bundesbahn eine klare Entscheidung wichtig, damit genau zum Ausdruck kommt, wie die Länder im einzelnen dazu stehen.

Vizepräsident Dr. MÜLLER: Dann darf ich feststellen, daß die Ziffer a) angenommen ist.

- Dr. SEEBOHM,** Bundesminister für Verkehr: (B) Darf ich zu Ziffer b) folgendes sagen. Ich würde vorschlagen und nehme an, daß das Hohe Haus damit einverstanden ist, Absatz 3 des § 2 wie folgt zu formulieren:

(3) Die Änderungen nach Abs. 1 und 2 werden hinsichtlich der Zuschläge beschränkt auf Entfernungen bis zu 500 km. Von 501 km an werden die Krisenzuschläge in der Weise abgeschwächt, daß

a) in den Entfernungen von 501 bis 600 km die Zuschläge bei den der Bildung der Frachten und Frachtsätze zu Grunde zu legenden Streckensätzen nur zur Hälfte berücksichtigt,

b) in den Entfernungen von 601 km an die derzeitigen Streckensätze an die nach a) gebildeten Frachten und Frachtsätze für 600 km angeglichen werden.

Vizepräsident Dr. MÜLLER: Herr Berichterstatter, haben Sie keine Bedenken?

(Schiller: Keine Bedenken!)

Dann stelle ich fest, daß Ziffer b) in dem eben vom Herrn Bundesverkehrsminister vorgeschlagenen Text angenommen ist.

Über Ziffer c) wünscht der Herr Bundesverkehrsminister besondere Abstimmung. Ich darf vielleicht, um das umständliche Verfahren mit Aufruf der Länder zu vermeiden, fragen, welche Länder gegen die Ziffer c) sind. — Bis jetzt nur Rheinland-Pfalz! Dann wird sich die weitere Abstimmung erübrigen.

(Bundesverkehrsminister Dr. Seebom: Merkwürdig, daß die fünf Länder, die sonst dagegen gestimmt haben, sich nicht melden!)

Wir kommen dann zu Ziffer d). — Es erhebt sich (C) kein Widerspruch.

Die Ziffer e) betrifft die textlichen Änderungen. In § 3 Absatz 2 wird die Kann-Vorschrift in eine Muß-Vorschrift umgeändert, so daß es heißt: „Von den Krisenzuschlägen werden ausgenommen...“

(Dr. Schiller: Ja!)

Damit darf ich feststellen, daß die Anträge der beiden Ausschüsse angenommen sind.

FROMMKNECHT (Bayern): Ich bitte, noch den Antrag zu berücksichtigen, daß zu § 6 a der Punkt betreffend die Nebenbahnen aufgenommen wird.

Vizepräsident Dr. MÜLLER: Die Bundesbahn beantragt also, einen § 6 a einzufügen, der lauten soll:

Die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen werden ermächtigt, die Krisenmaßnahmen gemäß §§ 2 bis 6 in ihren Bereichen durchzuführen, sofern diese Bahnen die für die Deutsche Bundesbahn gültigen Tarife, mindestens den Regelgütertarif, für anwendbar erklärt haben.

Der Herr Berichterstatter hat aus verfassungsrechtlichen Gründen der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern die Ablehnung empfohlen. Ich lasse über diesen Antrag der Bundesbahn abstimmen.

Es wird darauf folgendermaßen abgestimmt:

Berlin	Fehlt
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(D)

Vizepräsident Dr. MÜLLER: Der Antrag, einen § 6 a einzufügen, ist mit 33 gegen 10 Stimmen angenommen.

Damit ist Punkt 12 der Tagesordnung erledigt. Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung

Entwurf einer 4. Anordnung über den Reichskraftwagentarif.

Berichterstatter ist wiederum Herr Professor Dr. Schiller.

Dr. SCHILLER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann mich ganz kurz fassen. Diese Regelung ist die notwendige Regelung des Reichskraftwagentarifs, die dem entsprechen soll, was wir soeben für die Bundesbahn und erfreulicherweise auch für die nicht zur Bundesbahn gehörenden Bahnen beschlossen haben. Ich darf mich auf die Ihnen allen vorgelegten Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses und des Verkehrsausschusses beziehen.

Unter Ziffer 1 ist das, was wir mit dem Auslaufen der Eisenbahntarife beschlossen haben, auch für die Kraftwagentarife gesagt. Ebenso sind hier aufgeführt die Streichung der Krisenzuschläge von bestimmten Entfernungen ab, ab 600 Kilometer, die Ausnahmen für Stückgüter und die Ausnahmen für die Küstenausnahmetarife für Kohle. Dann ist unter Ziffer 2 eine Änderung der Formu-

- (A) lierung der Präambel vorgeschlagen. Unter Ziffer 3 findet sich eine Änderung der Prozentzahlen. Zu Ziffer 3 muß ich ebenso wie bei dem anderen Änderungsantrag darauf hinweisen, daß auch bei dem Kraftwagentarif in § 3 Absatz 2 die Kann-Bestimmung in eine Muß-Bestimmung umgewandelt werden muß, so daß es heißt: „... werden ferner ausgenommen...“ Dementsprechend ist hier wie in demselben Paragraphen betreffend den Eisenbahntarif zu formulieren.

Vizepräsident Dr. MÜLLER: Ich darf kurz wiederholen. Die einstimmigen Anträge des Wirtschaftsausschusses und des Verkehrsausschusses gehen dahin, einmal die beim Eisenbahngüterverkehr beschlossene Abflachung und Streichung der Krisenzuschläge von 500 km ab auch hier einzuführen, zweitens eine formelle Änderung der Präambel, drittens eine geringfügige Änderung der Prozentsätze vorzunehmen und viertens in § 3 Absatz 2 die Kann-Vorschrift in eine Muß-Vorschrift umzuwandeln. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß Sie damit einverstanden sind. — Damit ist der Antrag der beiden Ausschüsse im Plenum angenommen.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts, des Genossenschaftsrechts und des Wechsel- und Scheckrechts (Handelsrechtliches Bereinigungsgesetz).

Berichtersteller ist Herr Justizminister Dr. Beyerle.

- (B) **Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das ziemlich umfangreiche Gesetz, das Ihnen vorliegt, ist zu dem Zweck vorgeschlagen, die Unübersichtlichkeit zu beseitigen, in welche das Gebiet des Handelsrechts, des Genossenschaftsrechts und des Scheck- und Wechselrechts durch zahlreiche Kriegsvorschriften und Vorschriften der Übergangszeit geraten war. Das Ziel des Entwurfs ist, auf dem Gebiet des Handelsrechts den Rechtszustand vom 1. September 1939 wieder herzustellen. Der Gesetzentwurf sucht dieses Ziel auf einem besonderen Weg zu erreichen, dessen Einzelheiten Sie aus der Begründung und aus dem Gesetzestext selber ersehen.

Ich glaube, Ihrem Wunsch zu entsprechen, wenn ich mit Rücksicht auf die vorgertückte Stunde nicht weiter auf die Einzelheiten des Entwurfs und seine Struktur eingehe, sondern nur kurz den Antrag bespreche, den der Rechtsausschuß Ihnen unterbreitet. Dieser Antrag ist als Drucksache verteilt. Er ist im wesentlichen redaktioneller Art. Einmal soll der § 1 des Entwurfs, der die sämtlichen aufzuhebenden Vorschriften darlegt und der außerdem in seinen Absätzen 2 und 3 die Behandlung von Einzelmaßnahmen regelt, die auf Grund der aufzuhebenden Verordnungen von der Exekutive erlassen worden waren, in zwei Paragraphen aufgespalten werden, nämlich in einen § 1, der die Aufhebung von Verordnungen behandelt und auch diese Überschrift bekommen soll, und in einen § 2, der sich aus den Absätzen 2 und 3 des § 1 des Entwurfs bildet, die Aufhebung von Einzelmaßnahmen behandeln und auch zu seinem neuen Paragraphenzeichen diese Überschrift bekommen soll. Das ist in dem Ihnen vorliegenden Antrag unter den Buchstaben a) und b) vorgeschlagen.

Weiter ist unter dem Buchstaben c) eine nicht schlechthin redaktionelle Änderung, sondern eine Änderung auch mit einer gewissen materiellen Be-

deutung vorgeschlagen, die sich auf die Ziffern IIIa, IV und V des § 1 bezieht. Hier werden diejenigen besonderen Vorschriften, die auf diesem Gebiet in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern erlassen worden sind, ebenfalls aufgehoben. An dem Text, der im Entwurf steht, ist nun hier eine Änderung vorgeschlagen. Sie finden das in dem Antrag des Rechtsausschusses unter dem Buchstaben c). Zu dieser unter dem Buchstaben c) vorgeschlagenen Änderung habe ich noch eine Änderung zu nennen, die Rheinland-Pfalz wünscht und die wohl ebenso von den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern gewünscht wird. Es soll nämlich die im Entwurf stehende Fassung nicht so weit gestrichen werden, wie es nach dem Buchstaben c) des Ausschußantrages den Anschein hat. Vielmehr soll — wenn Sie einmal die Ziffern IIa, IV und V des Entwurfs ins Auge fassen wollen — stehen bleiben von „soweit sie“ ab bis zu den Worten: „als die unter Buchstaben a) bis h) der Ziffer 2 ausdrücklich aufgeführten Vorschriften für nicht mehr anwendbar erklärt hat“. Nur das letzte wird zu streichen sein, während die ersten Halbsatzteile bestehen bleiben sollen. Das ist wie gesagt auf Wunsch der französischen Zone als Ergänzung des Ausschußantrages vorgeschlagen worden. Ich darf Ihnen diese Änderung vorschlagen, die ich nachher noch dem Büro des näheren erläutern werde.

Dann finden Sie in dem umgedruckten Antrag des Rechtsausschusses unter dem Buchstaben d) die Neufassung der bisherigen Absätze 2 und 3 des § 1 als einen selbständigen Paragraphen, der sich aber in seinem Wortlaut ganz an die Fassung des Entwurfs anschließt.

Aus der Einfügung eines neuen Paragraphen folgt, daß die folgenden Paragraphen, also §§ 2 ff. des Entwurfs, um eine Nummer weiter hinausergertückt werden. (D)

Endlich ist in den §§ 4 und 5 des Entwurfs noch eine Änderung vorgeschlagen, die auch eine gewisse materielle Bedeutung hat. Hier wird zugunsten von in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beteiligten eine besondere Regelung vorgesehen. Für diese soll nämlich ein Pfleger bestellt werden können, um Maßnahmen gegenüber dem Registergericht in ihrer Abwesenheit rechtswirksam vornehmen zu können. Hier ist nun vom Ausschuß vorgeschlagen, eine solche Vergünstigung nicht nur den in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beteiligten zuteil werden zu lassen, sondern auch denjenigen, die sich in sonstiger Haft außerhalb des Bundesgebiets befinden. Hier ist an die immer noch zahlreichen früheren Kriegsgefangenen gedacht, die jetzt im Ausland wegen Anklagen in Untersuchungshaft sind, die sich auf ihre Tätigkeit als Soldaten oder sonstige Angehörige der deutschen Wehrmacht beziehen. Man wird aber auch an Personen denken können, die sich etwa, ohne sich frei bewegen zu können, in Ländern der Ostzone in Haft befinden. Das wäre der Vorschlag, den Sie unter den Buchstaben f) und g) des Antrags des Rechtsausschusses finden.

Ich möchte bitten, diesem noch mit der einen Änderung zu versehenen Antrag des Rechtsausschusses zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. MÜLLER: Ich schlage vor, daß wir dem Gesetz nach Maßgabe des Beschlusses des Rechtsausschusses zustimmen, wobei in Ziffer c) dieses Antrages des Rechtsausschusses noch eine Ergänzung auf Antrag der Länder der französischen

- (A) Zone anzufügen ist. Da die Änderung lediglich diese Länder betrifft, glaube ich nicht, daß sich dagegen irgendein Widerspruch erhebt. — Ich darf die Annahme des Gesetzes in diesem Sinne feststellen.

Wir kommen dann zu Punkt 15 der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 1950 (Ifd. Nr. 346).

Das Wort hat Herr Minister Dr. Hilpert.

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter. Meine Herren! Die Finanzlage der Länder läßt es im Moment noch nicht zu, zu vierteljährlichen Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu kommen. Demzufolge bedeutet die vorliegende Gesetzesvorlage eine Verlängerung der bisherigen Praxis, wonach einzelne Länder in der Lage waren, neben den vierteljährlichen Vorauszahlungen auch monatliche Abschlagszahlungen in den Quartalsmonaten zu erheben.

Das Gesetz ist vom Finanzausschuß überprüft worden. Ich bitte, der Vorlage zuzustimmen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Sie haben den Bericht des Herrn Berichtstatters gehört. — Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Dann nehme ich an, daß entsprechend dem Vorschlag des Berichtstatters beschlossen werden soll. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist daher so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung

Anordnung über die Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Jahr 1949 (Ifd. Nr. 345).

- (B) **Dr. HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Bei der Anordnung über die Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1949 handelt es sich um eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, die gemäß Artikel 108 Absatz 6 GG der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Es handelt sich um verschiedene technische Fragen, die sich am Ende des Kalenderjahres bei der Lohnsteuer ergeben. Selbst wenn wir die Zeit hätten, würde ich das hohe Haus nur langweilen, wenn ich diese Bestimmungen im einzelnen erläutern würde. Ich bitte demzufolge, nachdem der Finanzausschuß zu der Anordnung ebenfalls sein zustimmendes Votum gegeben hat, der Anordnung Ihre Zustimmung zu erteilen.

PRÄSIDENT ARNOLD: Vom Berichterstatter wird die Zustimmung zu der Anordnung beantragt; ich höre keinen Widerspruch. — Es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen dann zu Punkt 17 der Tagesordnung.

Entwurf eines Gesetzes über die Wirkung der bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau. (Beschuß des Deutschen Bundestags vom 9. Dezember 1949.)

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Ich kann mich außerordentlich kurz fassen. Das Gesetz stellt einen Beitrag zur Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes dar. Durch das Gesetz soll die Priorität der Schutzrechte einheitlich für das ganze Bundesgebiet, also auch für die hinzugekommenen

Länder der französischen Zone gewährleistet werden. (C)

Der Bundesrat hat sich bereits mit der Sache gemäß Artikel 76 GG befaßt. Berlin hat noch verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht. Diese sind in dem vorliegenden Bundestagsbeschluß in vollem Umfange berücksichtigt worden, so daß wir dem Gesetz in der vorliegenden Fassung ohne weiteres zustimmen können.

PRÄSIDENT ARNOLD: Vom Berichterstatter wird die Zustimmung zu der Vorlage beantragt. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (Ifd. Nr. 340).

Der Berichterstatter, Herr Dr. Gereke, ist nicht anwesend. — Soweit ich unterrichtet bin, bestehen gegen die Annahme der Vorlage keine Bedenken. Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Wir kommen dann zu Punkt 19 der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops (Drucksache Nr. 349).

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter. Meine Herren! Die Bundesregierung hat dem Bundestag einen Gesetzentwurf vorgelegt, der aus zwei Paragraphen besteht, und zwar einem räumlichen Paragraphen, und einem, wonach das Gesetz am 31. 12. 1949 in Kraft tritt.

Es handelt sich darum, daß in dem Gesetzentwurf die Worte „31. Dezember 1949“ durch die Worte „30. Juni 1950“ ersetzt werden. Die beantragte Abänderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops (WiGBl. S. 303) entspricht dem Wunsch sämtlicher Arbeitsminister. Ich bitte daher, dem Antrag zuzustimmen. (D)

PRÄSIDENT ARNOLD: Es ist die Zustimmung zu der Vorlage beantragt. — Das Wort wird nicht gewünscht. — Widerspruch erfolgt nicht. — Ich stelle fest, daß der Entwurf einstimmig angenommen ist.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Ifd. Nr. 332).

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf der Regierung ist zwar sehr kurz. Aber es wird notwendig sein, daß ich, um seine Tragweite darzulegen, doch einige Ausführungen mache. Es ist Ihnen bekannt, daß in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung von Grundstücken die Rede davon ist, in welcher Reihenfolge die Befriedigung aus dem Grundstück gewährt wird. Es ist hier eine Rangordnung der Rechte aufgestellt. U. a. sind die Ansprüche land- oder forstwirtschaftlichen Personals auf Lohn wegen der laufenden oder der aus dem letzten Jahr rückständigen Beträge in eine besonders günstige, nämlich in die 2. Rangklasse eingereiht. Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten sind wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge in die 3. Rangklasse eingereiht. Dann der sehr wichtige Paragraph: Ansprüche auf Zinsen aus Hypotheken und anderen Grundpfandrechten sind wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge in die 4. Rangklasse einge-

- (A) reiht. Die älteren Rückstände dieser Anspruchsgruppe sind in die 7. und 8. Rangklasse verlegt. Und nun ist es klar, daß der Gläubiger, um einen Rangverlust bezgl. der Zinsen und der anderen wiederkehrenden Ansprüche zu vermeiden, die Zwangsversteigerung einleiten und die Beschlagnahme des Grundstückes betreiben wird, wenn die Zeit einer Bevorrechtung sich ihrem Ende nähert, ohne daß Zahlung erfolgt.

In den zurückliegenden Jahren sind die Grundstückseigentümer durch die Zerstörung und Beschädigung von Hausgrundstücken während des Krieges, durch den hierdurch verursachten Ausfall an Nutzungen aus den Häusern, aber auch zufolge anderer in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründeten Umstände vielfach mit der **Leistung von Zinsen und anderen wiederkehrenden Verpflichtungen** im Rückstand geblieben. Um zu vermeiden, daß deswegen zahlreiche Zwangsversteigerungen eingeleitet würden, andererseits aber auch, um den Gläubiger vor Rangverlusten zu bewahren, haben in den Jahren 1947 und 1948 die meisten Länder mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern zu dem Mittel gegriffen, die **Bevorrechtung der rückständigen Ansprüche** zeitlich auszudehnen. Dies ist in der Weise geschehen, daß man die Zeit vom 1. 1. 1945 bis 31. 12. 1947 bei Berechnung der zweijährigen Frist für die Bevorrechtung nicht einbezogen hat. Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1949 würden nun, wenn nichts anderes gesetzlich bestimmt würde, die zwei für die Bevorrechtung zählenden Jahre in den Fällen ablaufen, in denen der jüngste Fälligkeitstermin für Zinsen der 1. Januar 1950 oder ein danach liegender Tag ist. Es würde also mit dem 1. Januar 1950 oder jenem bald darauf folgenden Tage für die vor dem 1. Januar 1948 fällig gewordenen Zinsforderungen der Verlust des bevorrechteten Ranges eintreten.

- (B) Mit Rücksicht hierauf ist nun aus den Kreisen der Hypothekenbanken, aber auch des Hausbesitzes, insbesondere der gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmungen die **gesetzliche Hinausschiebung des Eintritts des Rangverlustes** gefordert worden. Diese Forderung haben die im Sonderausschuß Bankenaufsicht vertretenen Bankenaufsichtsbehörden unterstützt. Dem Rechnung tragend, hat nun die Bundesregierung diesen Gesetzentwurf vorgelegt, der bestimmt, daß auch das Jahr 1948 nicht in die Fristen des Zwangsversteigerungsgesetzes einbezogen wird, mit anderen Worten, daß auch im Jahre 1950 Zinsrückstände aus der Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1948 noch zu den bevorrechteten Forderungen zählen.

Im Rechtsausschuß sind nun von einzelnen Ländern **Bedenken gegen eine weitere Vermehrung des Betrags bevorrechtigter Zinsforderungen**, die zu den Kapitalforderungen hinzukommen, geltend gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, daß hierdurch die meist wirtschaftlich schwächeren Inhaber nachstehender Hypotheken an Sicherung verlieren. Einzelne Länder hätten es daher vorgezogen, wenn die besondere Lage bei Ruinengrundstücken durch ein das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner bei den sogenannten Ruinenhypotheken allgemein regelndes Gesetz geordnet und die übrigen Fälle einer individuellen Behandlung im Vertragshilfeverfahren unterstellt worden wären.

Diese Bedenken wurden aber schließlich angesichts der drängenden Zeit und da wegen der Währungsumstellung die Ansprüche der Gläubiger ja vor dem Währungsstichtag dezimiert sind, für die-

ses Jahr zurückgestellt, und der Gesetzentwurf (C) fand Zustimmung, der ja nur ein weiteres Jahr der Bevorrechtung schafft.

Eine besondere Lage besteht nun bei **Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern**. In diesen Ländern war bisher eine solche gesetzliche Hinausschiebung des Rangverlustes nicht gegeben. Hier muß also eine **Übergangsbestimmung** den Anschluß an die Regelung im übrigen Bundesgebiet erleichtern. Es ist von Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern noch ein neuer Paragraph vorgeschlagen worden, der zwischen § 1 und § 2 des Entwurf hineingenommen werden soll und der lautet:

Für die Länder Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern gilt folgende Übergangsbestimmung:

- (1) Zwangsversteigerungsverfahren, in denen der Zuschlag bis zum 31. 12. 1949 rechtskräftig erteilt worden ist, werden von der im § 1 Absatz 1 angeordneten Fristverlängerung nicht berührt. Laufende Teilungspläne in der Zwangsverwaltung bleiben bis zu dem gleichen Zeitpunkt in ihrer Geltung unberührt.
- (2) Bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen kann der Rang von Rechten an Grundstücken, die in der Zeit vom 1. 1. 1945 bis zum 31. 12. 1949 begründet worden sind, durch die § 1 Absatz 1 angeordnete Fristverlängerung nicht verschlechtert werden.

Also nach dem ersten Absatz sollen rechtskräftig erledigte Verfahren vor der Einbeziehung in diese Neuordnung bewahrt bleiben. Im Absatz 2 soll zugunsten von neuen Hypotheken, die nach dem 1. 1. 1945 bis zum 31. 12. 1949 begründet worden sind, eine Rechtswahrung geschaffen werden.

Im Rechtsausschuß ist dann auch die Frage aufgeworfen worden, wie es in dieser Beziehung mit dem **Kreis Lindau** steht, der ja zwar zu Bayern als Land gehört, aber in der französischen Zone im Anschluß an Württemberg-Hohenzollern liegt. Es ist festgestellt worden, daß Lindau nicht etwa, wozu es nach den besonderen staatsrechtlichen Verhältnissen die Möglichkeit gehabt hätte, das bayerische Gesetz übernommen hat. Es hat also bisher auch keine Ordnung hinsichtlich der Bevorrechtung alter Rückstände von Zinsen und Ähnlichem. Es ist weiter festgestellt worden, daß jetzt von Lindau her die Einbeziehung des bayerischen Kreises Lindau in diese von Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern vorgesehene Übergangsbestimmung gewünscht wird. Der Herr Vertreter von Bayern hat mir ein Telegramm von Lindau übergeben, das in dieser Sache angekommen ist.

So geht nun der Antrag dahin — und ich darf mich für berechtigt halten, auch gleich diesen Antrag von Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern mit zur Annahme zu empfehlen —, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und diese besondere Übergangsbestimmung für Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau zu beschließen. Die Bestimmung würde also als § 2 eingefügt werden, wodurch der bisherige § 2 des Entwurfs § 3 wird.

PRÄSIDENT ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen.

Es wird beantragt, dem Entwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß ein neuer § 2 entsprechend dem soeben vorgetragenen Wortlaut eingefügt wird, wodurch der bisherige § 2 die Nummer 3 erhalten würde. — Wortmeldungen liegen keine

(A) vor. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist antragsgemäß beschlossen.

Wir kommen dann zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose (seuchenhafte Verferkeln) der Schweine.
(Ifd. Nr. 350).

Der Herr Berichterstatter ist nicht anwesend. — Ich bin aber unterrichtet, daß in der Sache keine Einwendungen erhoben werden. Auch formelle Bedenken bestehen nicht. Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetzentwurf seine Zustimmung gibt. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung:

Besetzung der Stelle des geschäftsführenden Direktors des Deutschen Bundesrates.

Meine sehr geehrten Herren! Da über diese Frage auch da und dort schon in der Öffentlichkeit diskutiert worden ist, habe ich persönlich nicht die geringsten Bedenken, diese Frage in der öffentlichen Bundesratssitzung in aller Offenheit zu besprechen.

Es haben sich für die Besetzung dieses Postens eine Reihe von Persönlichkeiten beworben, ich glaube, im ganzen vier. Nach Fühlungnahme mit den Ländern bin ich in der Lage, Ihnen heute einen bestimmten Mehrheitsvorschlag für die Besetzung dieser Stelle zu unterbreiten. Dieser Vorschlag geht dahin, zum geschäftsführenden Direktor des Deutschen Bundesrats zu bestellen Herrn Geheimrat Dr. Hermann Katzenberger.

(B) Ich brauche zur Persönlichkeit des Herrn Dr. Katzenberger in diesem Kreise keine besondere Charakterisierung mehr zu geben, da er Ihnen aus der allgemeinen Arbeit ja auch nicht unbekannt ist.

WOLTERS (Bremen): Die Festsetzung dieses Tagungsordnungspunktes hat uns befremdet, weil die von Ihnen eben geschilderte Fühlungnahme mit den Ländern uns unbekannt ist. Ich will mich damit nicht gegen diesen Vorschlag wenden. Ich glaube aber, angesichts der Wichtigkeit der Besetzung dieser Funktion sollte den Ländern doch Gelegenheit gegeben werden, über diesen speziellen Vorschlag in ihren Kabinetten Rücksprache zu halten.

Abgesehen davon hätte ich wahrscheinlich vor Eintritt in die Tagesordnung darum gebeten, diesen Punkt abzusetzen. Aber die so umfangreiche Tagesordnung ist uns erst unmittelbar vor der öffentlichen Sitzung überreicht worden. Es war uns einfach nicht möglich, diese ganze Tagesordnung durchzugehen. Ich vermag nicht einzusehen, daß eine solche Dringlichkeit für diesen Beschluß vorliegt.

PRÄSIDENT ARNOLD: Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung genehmigt worden. Zweitens haben wiederholt Herren des Bundesrates mich gedrängt, endlich zu einer Entscheidung in dieser Angelegenheit zu kommen. Ich gebe zu, daß Hamburg und Bremen mit der Angelegenheit nicht befaßt worden sind. Eine große Mehrheit der Länder, die die eingegangenen Vorschläge kannten, war der Meinung, daß die Angelegenheit heute aus sachlichen Gründen entschieden werden kann.

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen): Zu der Sache ist eigentlich nur wenig zu sagen. Es ist dringend notwendig, daß die Stelle besetzt wird. Unter den Personen, die sich gemeldet haben, ist die Auswahl

(Schluß der Sitzung 21.08 Uhr.)

(C) verhältnismäßig leicht. Der Vorschlag des Herrn Präsidenten, Herrn Geheimrat Katzenberger dafür vorzusehen, ist sicherlich gut. Ich möchte empfehlen, daß wir diesen Antrag annehmen. Falls die Kollegen von Hamburg und Bremen sich mit dem Vorschlag erst noch näher befassen wollen, ist es natürlich zu spät. Wenn sie es später getan haben werden, werden sie zu der Überzeugung kommen, daß die vorgeschlagene Regelung die beste ist.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Auch ich bin der Ansicht, daß diese Stelle endlich besetzt werden sollte. Sonst schleppt sich die Sache bis Mitte Januar hin, und die Arbeit des Bundesrats würde nur darunter leiden. Ich bin der Ansicht, wir sollten heute darüber entscheiden.

PRÄSIDENT ARNOLD: Dann darf ich feststellen, daß die Mehrheit der Auffassung ist, daß heute die Entscheidung getroffen werden darf.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Ich möchte auch betonen, daß ich in keiner Weise gegen den genannten Herrn Stellung nehmen kann. Das ist mir ganz unmöglich. Ich muß aber im Namen meines Landes sagen, daß wir nicht orientiert waren. Bei einer immerhin so gewichtigen Position wäre es vielleicht doch notwendig gewesen, wenn der vorgeschlagene Herr allen Ländern vorher auf schriftlichem Wege bekanntgemacht worden wäre. Dann hätte man sich über die Besetzung in den einzelnen Kabinetten unterhalten können.

PRÄSIDENT ARNOLD: Die Mehrheit des Bundesrats hat entschieden, daß heute die Entscheidung getroffen werden soll. Ich bin der Meinung, daß der vorgeschlagene Herr auch der Stadt Hamburg ausreichend bekannt sein wird.

Zur Sache selbst wird das Wort nicht mehr gewünscht. Erfolgt Widerspruch? — Dann stelle ich fest, daß der vorgeschlagene Herr (D)

(Zuruf: Wir protestieren!)

Dr. HILPERT (Hessen): Ich persönlich möchte folgendes erklären. Die Person interessiert mich im gegenwärtigen Augenblick nicht. Ich bin an sich durch einen Kabinettsbeschuß gebunden und möchte demzufolge in aller Form erklären, daß ich mich an der Abstimmung nicht beteiligen kann.

WOLTERS (Bremen): Ich erkläre für Bremen ebenfalls, daß ich mich enthalte.

PRÄSIDENT ARNOLD: Dann wollen wir länderweise abstimmen:

Berlin	Enthält sich
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthält sich
Hamburg	Enthält sich
Hessen	Enthält sich
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthält sich
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Damit ist der Vorschlag mit Mehrheit angenommen. — Dann darf ich vorschlagen, die nächste Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 13. Januar 1950, abzuhalten und eine Vorbesprechung am Donnerstag, dem 12. 1. 1950, nachmittags 17.00 Uhr, im Haus der Länder in Unkel. Wären Sie damit einverstanden? Die Plenarsitzung soll vormittags 10.00 Uhr beginnen. — Ein Widerspruch erhebt sich nicht.

Ich danke Ihnen; die Sitzung ist geschlossen.